

Bioland

Bioland e.V.
Verband für organisch-
biologischen Landbau

Bioland Richtlinien

Fassung vom 21./22. März 2022

Inhalt

1 Vorwort	4
2 Grundsätzliche Bestimmungen	6
2.1 Gentechnik	6
2.2 Standort	6
2.3 Luft-, Boden- und Wasserschutz	6
2.4 Überbetriebliche Nutzung von Maschinen und Geräten	6
2.5 Förderung der Biodiversität	7
2.6 Erneuerbare Energien	8
2.7 Soziale Verantwortung	9
3 Pflanzenbau	11
3.1 Produktion in lebendigem Boden und Erhalt der Bodenfruchtbarkeit	11
3.2 Fruchtfolge	11
3.3 Bodenbearbeitung	11
3.4 Düngung und Humuswirtschaft	11
3.5 Saatgut, Jungpflanzen und Pflanzgut	13
3.6 Pflanzenschutz	14
3.7 Beikrautregulierung	14
3.8 Reinigung und Desinfektion	14
3.9 Wildsammlung	14
3.10 Pflanzenzüchtung	15
4 Tierhaltung	18
4.1 Bedeutung und Ziele der Tierhaltung im organisch-biologischen Betrieb	18
4.2 Haltungsanforderungen	18
4.3 Umgang mit Tieren	32
4.4 Tierbesatz und Futterzukauf	33
4.5 Fütterung	35
4.6 Tiergesundheit	37
4.7 Tierzucht	38
4.8 Tierzukauf	39
4.9 Tierkennzeichnung	41
4.10 Imkerei	41
4.11 Teichwirtschaft	45
5 Gartenbau und Dauerkulturen	48
5.1 Gemüsebau	48
5.2 Kräuteraanbau in gewachsenem Boden	49
5.3 Sprossen und Keimlinge	50
5.4 Pilzerzeugung	50
5.5 Obstbau	51
5.6 Weinbau	52
5.7 Hopfenbau	53
5.8 Zierpflanzen, Stauden und Gehölze	53

6 Lagerung	55
7 Verarbeitung	56
7.1 Ziele der Verarbeitungsrichtlinien	56
7.2 Geltungsbereich der Verarbeitungsrichtlinien	56
7.3 Zutaten und Verarbeitungshilfsstoffe	56
7.4 Verarbeitung	58
7.5 Verpackungsmaterialien	58
7.6 Kennzeichnung und Deklaration von verarbeiteten BIOLAND-Produkten	59
7.7 Lagerung und Transport	59
7.8 Transparenz und Produktidentifikation	60
7.9 Durchführung und Kontrolle	60
7.10 Schadstoffüberprüfung	61
7.11 Informations- und Meldepflicht	61
8 Vermarktung	62
8.1 Grundsätze	62
8.2 Produktionserhebung	62
8.3 Kennzeichnung und Verpackung	62
8.4 Zukauf für Direktvermarkter	63
8.5 Verkauf an gewerbliche Abnehmer	63
8.6 Verwendung der Marke BIOLAND	63
8.7 Gewerbliche Hofläden und Marktstände	63
9 Vertrags- und Kontrollwesen	64
9.1 Zuständige Gremien	64
9.2 Umstellung	64
9.3 Kontrolle	66
9.4 Inkrafttreten, Übergangs- und Ausnahmeregelungen	67
10 Anhang	68
10.1 Zugelassene Bodenverbesserungs- und Düngemittel sowie Substratbestandteile	68
10.2 Zugelassene Pflanzenbehandlungsmittel und -verfahren	70
10.3 Maximal zulässiger Viehbesatz	72
10.4 Regelungen für den Futtermittelzukauf aus nicht-ökologischer Herkunft und den Einsatz von Einzelfuttermitteln und Futterzusatzstoffen als Futterzusätze	73
10.5 Arzneimittel, deren Anwendung in der Tierhaltung verboten bzw. beschränkt ist	75
10.6 Flächenanforderungen für die Nutztierhaltung	76
10.7 Reinigungs- und Desinfektionsmittel für Ställe, Einrichtungen und Geräte	79
10.8 Liste der zugelassenen Wirkstoffe in Reinigungs- und Desinfektionsmitteln im Pflanzenbau	79
10.9 Liste der Verarbeitungsrichtlinien (Branchenrichtlinien)	80

1 Vorwort



**Keine naturwidrige Handlung bleibt ohne Folgen.
Kein natürliches Prinzip kann man unbestraft verletzen,
keine natürliche Ordnung beseitigen ohne Gefahr für sich selbst.
Die Einordnung des Menschen in die Ordnungen der Schöpfung
ist eine unabdingbare Voraussetzung für sein Leben.«**

Dr. Hans Peter Rusch

Dr. Hans Müller und Dr. Hans Peter Rusch begründeten mit ihren Arbeiten über die Pflege des Bodens und die Erhaltung seiner langfristigen Fruchtbarkeit die organisch-biologische Landbaumethode. Diese beruht auf einer genauen Beachtung biologischer Wirkungszusammenhänge zwischen Boden – Pflanze – Tier und Mensch, mit dem Ziel einer optimalen Pflege biologischer Regelsysteme im landwirtschaftlichen Bereich. Landwirtschaftliche Produkte werden innerhalb des möglichst geschlossenen Betriebskreislaufes im Sinne einer echten Urproduktion erzeugt. Die gemeinschaftliche Aufgabe des organisch-biologischen Anbaus besteht darin:

- Die natürlichen Lebensgrundlagen Boden, Wasser und Luft zu pflegen.
- Lebensmittel mit hohem gesundheitlichem Wert zu erzeugen.
- Aktiven Natur- und Artenschutz zu betreiben.
- Umweltbelastungen zu vermeiden.
- Nutztiere artgerecht zu halten.
- Einen Beitrag zu leisten zur Lösung der weltweiten Energie- und Rohstoffprobleme.
- Die Grundlage für die Erhaltung und Entwicklung freier bäuerlicher Strukturen zu schaffen.

Jahrzehntelang haben Bauern nach den Erkenntnissen von Dr. Müller und Dr. Rusch gearbeitet und diese gemeinsam in der Praxis weiterentwickelt. Dadurch ist es ihnen in ihren Bereichen gelungen, den negativen Auswirkungen der Agrar- und Gesellschaftspolitik zu begegnen, eine umweltgerechte Landwirtschaft zu betreiben und in Zusammenarbeit mit Verarbeitern und Verbrauchern die Vernichtung bäuerlicher Existenzen aufzuhalten. Diese Bauern, Gärtner, Winzer und Imker haben sich in der Bundesrepublik Deutschland zum BIOLAND e.V. Verband für organisch-biologischen Landbau (im weiteren Text „BIOLAND“ genannt) zusammengeschlossen und die vorliegenden Richtlinien erarbeitet.

Die Richtlinien sollen die Anwendung der organisch-biologischen Landbaumethode im Detail erklären, die Umstellung auf diese Wirtschaftsweise beschreiben und die Überprüfung des so definierten Anbaus ermöglichen.

An dem gemeinsamen Ziel der Erhaltung unserer natürlichen Lebensgrundlagen weiterzuarbeiten und die Richtlinien entsprechend dem neuesten Erkenntnisstand zu verbessern, bleibt Aufgabe der bei BIOLAND zusammengeschlossenen Menschen.

EU-Verordnung zum ökologischen Landbau

Bei der Gestaltung dieser Richtlinien wurden die „Verordnung (EU) 2018/848 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Mai 2018 über die ökologische/biologische Produktion und die Kennzeichnung von ökologischen/biologischen Erzeugnissen sowie zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 des Rates“ sowie die mitgeltenden nachgelagerten Rechtsakte, im Folgenden hier zusammenfassend „EU-Öko-Verordnung“ genannt, berücksichtigt. BIOLAND-Vertragsbetriebe sind zur Einhaltung der Vorgaben dieser EU-Öko-Verordnung in ihrer jeweils gültigen Fassung verpflichtet. Im Falle von Diskrepanzen zwischen den hier veröffentlichten Richtlinien und der EU-Öko-Verordnung gelten immer vorrangig die Vorgaben der EU-Öko-Verordnung. Unberührt davon sind weitergehende und ergänzende Bestimmungen der BIOLAND-Richtlinien.

Hinweis

Wird im folgenden Text die Verwendung der Marke BIOLAND angesprochen, ist gleichermaßen die Verwendung des Verbandsnamens BIOLAND einbezogen.

2 Grundsätzliche Bestimmungen

2.1 Gentechnik

2.1.1 Ausschluss der Gentechnik

Gentechnisch bzw. genetisch veränderte Organismen im Sinne der Freisetzungsrichtlinie 2001/18/EG (GVO) sowie Erzeugnisse, die aus oder durch GVO erzeugt wurden, sind mit der ökologischen Wirtschaftsweise unvereinbar.

GVO und aus oder durch GVO hergestellte Erzeugnisse dürfen nicht in Lebens- oder Futtermitteln oder als Lebensmittel, Futtermittel, Verarbeitungshilfsstoff, Pflanzenschutzmittel, Düngemittel, Bodenverbesserer, Pflanzenvermehrungsmaterial, Mikroorganismus oder Tier in der Erzeugung, Herstellung und Verarbeitung von BIOLAND-Produkten verwendet werden.

2.1.2 Begriffsbestimmungen

Ein „gentechnisch veränderter Organismus (GVO)“ ist jeder Organismus gemäß der Begriffsbestimmung von Artikel 3 der Verordnung (EU) 2018/848 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Mai 2018 über die ökologische/biologische Produktion und die Kennzeichnung von ökologischen/biologischen Erzeugnissen.

2.2 Standort

2.2.1 Standortauswahl

Bei der Standortwahl ist die Belastung durch Schadstoffe aus der Umwelt und aus der vorherigen Nutzung zu berücksichtigen. Besteht die Gefahr einer Belastung, müssen Nahrungsmittel und Boden untersucht werden. Flächen, die durch Belastungen betroffen sind, können für den organisch-biologischen Landbau nur dann genutzt werden, wenn sich die betreffenden Belastungen durch geeignete Maßnahmen (z. B. Schutzpflanzungen) reduzieren lassen. BIOLAND kann die Nutzung der Marke BIOLAND für Produkte untersagen, die auf von Belastungen betroffenen Flächen, Teilflächen oder Randflächen erzeugt werden.

Die Rodung von primären Ökosystemen ist verboten.

2.3 Luft-, Boden- und Wasserschutz

Mit Wasser ist ressourcenschonend umzugehen, die Auswirkungen von Wasserentnahmen müssen beobachtet werden. Wo es möglich ist, soll Regenwasser aufgefangen und genutzt werden. Kulturmaßnahmen dürfen nicht zur Versalzung von Boden und Wasser führen.

Abdeckmaterialien wie Mulch- und Silofolien, Verfrühungsfolien, Vliese, Kulturschutznetze etc. dürfen nur dann verwendet werden, wenn sie auf Basis von Polycarbonaten (z. B. Polyethylen, Polypropylen) hergestellt worden sind. Gebrauchte Folien müssen, wenn möglich, dem Recycling zugeführt werden. Es ist verboten, Kunststoffe auf dem Feld zu verbrennen.

2.4 Überbetriebliche Nutzung von Maschinen und Geräten

Maschinen und Geräte, die auch in der konventionellen Erzeugung eingesetzt werden (z. B. über Maschinenringe), müssen sorgfältig entleert und gereinigt werden, bevor sie auf BIOLAND-Betrieben zum Einsatz kommen. Hierzu gehören auch mobile Mahl- und Mischanlagen für Futter. Den Regelungen zu Aufzeichnungs- und Dokumentationspflichten hinsichtlich der kritischen Kontrollpunkte sind entsprechend der Verordnung (EU) 2018/848 und den nachgelagerten Rechtsakten sowie der jeweiligen behördlichen Auslegung Rechnung zu tragen.

2.5 Förderung der Biodiversität

2.5.1 Grundsätze

Es ist das Ziel der Wertegemeinschaft von BIOLAND, eine Landwirtschaft der Zukunft zu entwickeln und auf den BIOLAND-Betrieben umzusetzen, die die natürlichen Lebensgrundlagen des Menschen und aller anderen Lebewesen auf Dauer in ihrer Funktionsfähigkeit erhält. Dem Schutz und der Förderung der Biodiversität kommt dabei um ihrer selbst willen und weil sie wichtige Grundlage für funktionierende landwirtschaftliche Systeme darstellt eine besondere Bedeutung zu.

BIOLAND-Betriebe leisten bereits durch ihre biologische Wirtschaftsweise wichtige Beiträge zum Schutz der Biodiversität. Darüber hinaus erbringt jeder Betrieb zusätzliche Leistungen im Rahmen der BIOLAND-Biodiversitäts-Richtlinie.

2.5.2 Anforderungen

Jeder BIOLAND-Betrieb erbringt jährlich mindestens Biodiversitäts-Zusatzleistungen im Wert von 100 Punkten. Der Betrieb kann dabei selbst entscheiden, mit welchen Maßnahmen aus dem Maßnahmenkatalog er diese Punkte erreicht.

BIOLAND-Betriebe müssen ihre Biodiversitäts-Punkte über das BIOLAND-Biodiversitäts-Online-Tool ermitteln und bei der Kontrolle die Auswertung sowie die gegebenenfalls für bestimmte Maßnahmen erforderlichen Dokumente vorweisen. Stichtag für die Eintragung ist jeweils der 30. Juni eines Jahres.

2.5.3 Grundlagen des Punktesystems

Das Biodiversitäts-Punktesystem beruht auf Maßnahmenkatalogen für den Gesamtbetrieb einschließlich Hofstelle und die verschiedenen Flächennutzungstypen (z. B. Acker, Grünland, Obstbau, gärtnerische Kulturen).

Die Punkte werden überwiegend relativ zur Gesamtbetriebsfläche oder zur Fläche des Nutzungstyps vergeben, um Betriebe unterschiedlicher Größen gerecht zu bewerten. Betriebe mit mehreren Nutzungstypen können ihre Punkte frei innerhalb der Typen sammeln und haben keine Mindestvorgaben je Nutzungstyp einzuhalten. Allerdings werden die Punkte eines Flächennutzungstyps immer relativ zur Gesamtbetriebsfläche nach den BIOLAND-Vorgaben berechnet. Individuelle Maßnahmen, die nicht im Maßnahmenkatalog verzeichnet sind, können nach Vorgaben von BIOLAND angerechnet werden.

Die Maßnahmenkataloge werden aufgrund neuer Forschungsergebnisse und Praxiserfahrungen der BIOLAND-Betriebe regelmäßig angepasst und erweitert.

2.5.4 Kontrolle

Im Rahmen der jährlichen BIOLAND-Kontrolle wird überprüft, ob der Betrieb die zu erreichende Punktzahl erzielt.

Bei einer zufällig ausgewählten Stichprobe von 5 % wird eine tiefer gehende Kontrolle vorgenommen.

2.5.5 Geltungsbereich und Übergangsfristen

2021 und 2022 erfüllen alle BIOLAND-Betriebe die Richtlinie, indem sie ihre Daten bis Jahresende in das BIOLAND-Biodiversitäts-Online-Tool eintragen. 2023 müssen alle Betriebe 80 Punkte zum Stichtag der Eintragung nachweisen. Ab dem Stichtag der Eintragung 2024 gilt als Anforderung die Anzahl von 100 Biodiversitäts-Punkten.

Neu umstellende Betriebe müssen am Ende ihrer Umstellungszeit 100 Biodiversitätspunkte erreichen.

2.6 Erneuerbare Energien

Ziel ist, dass BIOLAND-Betriebe Energie effizient einsetzen und dass ein hoher Anteil dieser Energie aus erneuerbaren Quellen stammt.

2.6.1 Betrieb von Ökogasanlagen und Verwendung von Gärresten

Für Ökogasanlagen gilt das Ziel, ausschließlich Fermentationsstoffe zu vergären, die aus biologischer Erzeugung stammen. Eine sinnvolle Abwärmenutzung und ein möglichst hoher Gesamtwirkungsgrad sind anzustreben, um eine möglichst hohe Energieeffizienz zu erzielen.

Wenn zum Betreiben einer Ökogasanlage die Zusammenarbeit mit anderen landwirtschaftlichen Betrieben erforderlich ist, um die notwendigen Mengen an Fermentationsstoffen bereitzustellen, sind Biobetriebe zu bevorzugen.

2.6.1.1 Anforderungen für Ökogasanlagen

Für Ökogasanlagen gilt:

Alle Fermentationsstoffe müssen in Anh. 10.1 (Zugelassene Bodenverbesserungs- und Düngemittel sowie Substratbestandteile) aufgeführt sein.

Mindestens 60 % der Fermentationsstoffe müssen aus biologischer Erzeugung stammen.

Weitere 15 % der Fermentationsstoffe müssen ebenfalls aus biologischer Erzeugung stammen oder dürfen aus folgenden Komponenten bestehen:

- Wirtschaftsdünger von konventionellen Betrieben gemäß Anhang 10.1.3,
- Pflanzenaufwuchs von Flächen, die Naturschutz-Schutzgebietsverordnungen unterliegen, oder
- Pflanzenaufwuchs von konventionellen Klee/Klee gras-, Luzerne/Luzernegras-Flächen oder Leguminosen-Gemengen, jeweils ohne Mais.

Die Konformität dieser Fermentationsstoffe ist mit geeigneten Nachweisen zu belegen.

Die %-Anteile müssen in einem dreijährigen Durchschnitt eingehalten werden.

2.6.1.2 Anforderungen für die Verwendung von Gärresten als Dünger

Nährstoffe, die BIOLAND-Betriebe aus betriebseigener Erzeugung in eine Ökogasanlage oder Agrogasanlage hineingegeben haben und als Gärreste zurückführen, gelten nicht als Nährstoffzukauf.

Gärreste aus Ökogasanlagen gelten als zugelassenes Düngemittel (siehe 10.1.4).

Wenn ein BIOLAND-Betrieb für eine Ökogas- oder Agrogasanlage Fermentationsstoffe zukauf und die Gärreste auf die eigenen Flächen ausbringt, gelten diese Fermentationsstoffe als Zukaufdünger und müssen bei der Berechnung der zulässigen Zukaufdüngermenge (siehe 3.4.4) berücksichtigt werden.

Für Gärreste aus Agrogasanlagen gilt: BIOLAND-Betriebe dürfen nur die äquivalente Nährstoffmenge, die sie aus eigener Erzeugung oder als zugekaufter konv. Wirtschaftsdünger (gem. 10.1.3) in eine Agrogasanlage hineingegeben haben, von dieser als Gärreste zurücknehmen.

Alle Fermentationsstoffe müssen in Anh. 10.1 (Zugelassene Bodenverbesserungs- und Düngemittel sowie Substratbestandteile) aufgeführt sein.

Wenn Substrate aus nicht-biologischer Erzeugung als Kofermente in Ökogas- und Agrogasanlagen eingesetzt werden, dürfen diese nicht mit Beizmitteln aus der Wirkstoffgruppe der Neonicotinoide behandelt worden sein.

Die Einhaltung der Vorgaben für Ökogas- und Agrogasanlagen müssen kontrolliert und durch Konformitätsbescheinigungen nachgewiesen werden.

2.7 Soziale Verantwortung

2.7.1 Grundsätze

Die Achtung und Einhaltung der Menschenrechte und soziale Gerechtigkeit sind Grundlagen für die Erzeugung und Herstellung von BIOLAND-Produkten.

Wenn die Erzeugung auf groben Fällen sozialer Ungerechtigkeit basiert, ist die Verwendung der Marke BIOLAND nicht gestattet.

2.7.2 Gestaltung der Arbeits- und Sozialbedingungen für Beschäftigte

Beschäftigte im Sinne dieser Richtlinien sind neben dauerhaft Beschäftigten auch Saisonarbeitskräfte sowie Arbeiter in Subunternehmen.

Für alle auf BIOLAND-Betrieben arbeitenden Menschen gelten die gesetzlichen Bestimmungen des Sozial- und Arbeitsrechts. Insbesondere sind hierbei folgende Anforderungen nachprüfbar zu erfüllen:

Alle Menschen, die auf einem BIOLAND-Betrieb arbeiten, erfahren Chancengleichheit unabhängig von ethnischer Herkunft, Glauben, Geschlecht, Mitgliedschaften und politischen Überzeugungen. Die Entlohnung und alle weiteren Leistungen und Angebote an die Beschäftigten folgen nachvollziehbaren, allgemein anzuwendenden Grundsätzen, die jedwede Benachteiligung ausschließen. BIOLAND-Betriebe stellen sicher, dass zur Vertretung der Arbeitnehmer ein Arbeitnehmersvertreter benannt oder gewählt wird.

Die Betriebe verpflichten sich, Zwangsarbeit oder jede Art von unfreiwilliger Arbeit auszuschließen.

Betriebe dürfen keine Kinder einstellen. Die Mitarbeit von Kindern ist nur auf dem eigenen Familien- oder einem Nachbar-Betrieb sowie unter Beachtung der gesetzlichen Vorschriften gestattet. Dabei muss speziell Folgendes erfüllt sein:

- Die Arbeit ist nicht gefährlich und gefährdet weder die Gesundheit noch die Sicherheit der Kinder.
- Die Arbeit gefährdet weder die schulische noch die moralische, soziale und physische Entwicklung der Kinder.
- Kinder werden bei der Arbeit von Erwachsenen beaufsichtigt oder sind von einem Erziehungsberechtigten autorisiert.

Alle Beschäftigten haben das Recht und die Freiheit, sich zur Wahrnehmung ihrer Interessen zu versammeln und zu organisieren. Niemand darf auf Grund einer Mitgliedschaft in einer Gewerkschaft benachteiligt werden.

Der Arbeitgeber ist für Sicherheit und Gesundheit am Arbeitsplatz verantwortlich, dies beinhaltet gegebenenfalls Schulungen der Beschäftigten, um etwaige Gefahren am Arbeitsplatz aufzuzeigen. Bei mehr als 5 Beschäftigten sind Hinweise zur „Sicherheit am Arbeitsplatz“ zu erstellen und allen Beschäftigten zugänglich zu machen.

Alle Beschäftigten erhalten einen schriftlichen Arbeitsvertrag, der die Grundlagen des Arbeitsverhältnisses regelt und mindestens folgende Punkte enthält: Arbeitsbeschreibung, Arbeitsumfang und -begrenzung, Art sowie Höhe der Bezahlung.

Unterschiedliche Formen der Arbeitsverhältnisse dürfen nicht zu einer Ungleichbehandlung der Beschäftigten führen. Auch Saisonarbeitskräfte müssen gemäß den gesetzlichen Bestimmungen angemeldet sein. Für alle Beschäftigten gelten – bei gleicher Tätigkeit und Verantwortung – die gleichen Rechte und Arbeitsbedingungen, inklusive Sozialleistungen und Vergünstigungen.

Es sind Löhne zu vereinbaren, die mindestens den gesetzlichen Mindestlöhnen bzw. den tariflichen Vereinbarungen entsprechen, soweit diese anwendbar sind.

Die Beschäftigten können frei entscheiden, einen Teil ihres Lohnes über Unterkunft, Essen oder andere Leistungen des Betriebes zu erhalten. Der Wert dieser Vergünstigungen muss fair und angemessen sein. Eine obligatorische Reduzierung des Lohns durch den Betrieb ist nicht zulässig.

Im Einklang mit der saisonalen Arbeitsverteilung sind Regelungen zum Umgang mit Überstunden als auch Regelungen zur Flexibilisierung der Arbeitszeit zu vereinbaren. Diese Regelungen müssen den gesetzlichen Vorgaben bzw. den tariflichen Vereinbarungen (soweit diese vorhanden und anwendbar sind) entsprechen.

Der Arbeitgeber stellt sicher, dass die Beschäftigten mindestens die rechtlich geforderte Grundabsicherung bei Mutterschaft, Krankheit und Alter erhalten.

Der Betrieb behindert nicht die rechtlichen Ansprüche seiner Angestellten auf Weiterbildung bzw. zur Berufsausbildung.

3 Pflanzenbau

3.1 Produktion in lebendigem Boden und Erhalt der Bodenfruchtbarkeit

Produktion von ökologischen/biologischen Kulturen erfolgt in lebendigem Boden in Verbindung mit Unterboden und Grundgestein. Ausnahmen im Bereich Gartenbau sind in Kapitel 5 dargelegt.

Die Pflege des Bodenlebens und somit die Erhaltung und Steigerung der Bodenfruchtbarkeit ist ein besonderes Anliegen des organisch-biologischen Landbaus. Ein gesunder, belebter Boden ist die beste Voraussetzung für gesunde Pflanzen, gesunde Tiere und gesunde Menschen. Alle pflanzenbaulichen Maßnahmen sollen dem Aufbau und der Pflege eines vielfältigen und aktiven Bodenlebens dienen. Nur die Belebtheit des Bodens ermöglicht die nachhaltige Fruchtbarkeit.

3.2 Fruchtfolge

Die Fruchtfolge ist so vielseitig und ausgewogen zu gestalten, dass sie folgende Funktionen erfüllt:

- die Erhaltung der Bodenfruchtbarkeit,
- das Hervorbringen gesunder Pflanzen,
- die Unterdrückung von Ackerwildkräutern,
- die Ernährung der Tiere mit hofeigenen Futtermitteln,
- das Erzielen von wirtschaftlich sinnvollen Erträgen ohne Einsatz von chemischen Dünge- und Pflanzenbehandlungsmitteln.

Um diese Funktionen zu erfüllen, müssen Fruchtfolgen Leguminosen als Haupt- oder Zwischenfrucht, als Untersaaten oder eine Gründüngung enthalten.

3.3 Bodenbearbeitung

Ziel der Bodenbearbeitung ist die Schaffung optimaler Wachstumsbedingungen für die Kulturpflanzen. Bei allen Maßnahmen der Bodenbearbeitung ist die Verträglichkeit für das Bodenleben zu bedenken. Die Bodenbearbeitung muss so durchgeführt werden, dass eine übermäßige Störung des natürlichen Bodengefüges, Nährstoffverluste und unnötiger Energieaufwand vermieden werden.

3.4 Düngung und Humuswirtschaft

3.4.1 Grundsätze

Ziel der Düngung ist die harmonische Ernährung der Kulturpflanzen durch einen belebten Boden. Aus dem Betrieb stammendes organisches Material bildet die Grundlage der Düngung. Es wird meist auf dem Wege der Flächenkompostierung dem Boden zugeführt. Wirtschaftsdünger müssen so aufbereitet und ausgebracht werden, dass das Bodenleben gefördert und der Humusgehalt erhalten bzw. erhöht wird.

3.4.2 Erlaubte betriebsfremde Dünger

Zur Ergänzung der wirtschaftseigenen Dünger und zum Ausgleich von Nährstoffverlusten aus dem Betriebskreislauf können betriebsfremde Wirtschaftsdünger sowie organische und mineralische Handelsdünger eingesetzt werden, soweit sie unter 10.1 aufgeführt sind.

Grundsätzlich darf die Löslichkeit mineralischer Dünger nicht durch chemische Behandlungen erhöht werden. Wirtschaftsdünger von konventionellen Betrieben müssen einer sorgfältigen Kompostierung unterzogen werden. Sie dürfen nur dann eingesetzt werden, wenn sie vom Schadstoffgehalt unbedenklich sind. Gegebenenfalls kann eine Qualitätsuntersuchung verlangt werden.

Spurenelemente dürfen nur dann eingesetzt werden, wenn der nachgewiesene Mangel durch andere Maßnahmen nicht zu beheben ist.

3.4.3 Nicht zugelassene Dünger

Der Einsatz von Gülle, Jauche und Geflügelmist aus konventioneller Tierhaltung sowie von Gärresten aus Biogasanlagen, die nur mit konventionellen Fermentationsstoffen betrieben werden, ist verboten. Ferner ist die Verwendung von chemisch synthetischen Stickstoffdüngemitteln, leicht löslichen Phosphaten und sonstigen, in 10.1 nicht aufgeführten Düngemitteln untersagt.

3.4.4 Mengenbegrenzung

Der Nährstoffeintrag aus der betriebseigenen Viehhaltung ist durch die maximal zulässige Viehhöchstbesatzdichte aus Anh. 10.3 sowie durch die Vorgaben der Verordnung (EU) 2018/848 begrenzt.

Für Düngerzukauf in den Betrieb gelten die spartenspezifischen Zukaufobergrenzen aus Anhang 10.1.1.

Ein Nährstoffzukauf organischer Dünger darf nur dann erfolgen, wenn die für BIOLAND gültige maximal zulässige Viehhöchstbesatzdichte aus Anhang 10.3 nicht erreicht wird. Hierbei sind die Zukaufobergrenzen aus Anhang 10.1.1 und die Vorgaben der Verordnung (EU) 2018/848 zu beachten.

Wird selbst erzeugtes Raufutter oder Stroh auf direktem Weg an einen anderen Biobetrieb abgegeben und von dort tierischer Wirtschaftsdünger zurückgenommen, dann können die abgegebenen mit den zurückgenommenen Nährstoffen verrechnet werden; dieser Anteil wird bei der Mengenbegrenzung für den Düngerzukauf nicht angerechnet. Gleiches gilt bei der Abgabe von Stroh an Bio-Pilzerzeuger und Rücknahme von abgetragenen Bio-Pilzsubstrat.

Für den Gartenbau und Dauerkulturen gelten die Bestimmungen des Kapitels 5. Bei der Bemessung der Düngung müssen Bodenvorräte mitberücksichtigt werden.

3.4.5 Qualitätserzeugung und Umweltverträglichkeit

Die Düngung ist in Abstimmung auf den Standort und auf die jeweilige Kultur so zu gestalten, dass die Qualität der Erzeugnisse (ernährungsphysiologischer Wert, Geschmack, Haltbarkeit) insbesondere durch die Höhe der Stickstoffdüngung nicht nachteilig beeinträchtigt wird. Im Hinblick auf Art, Höhe und Zeitpunkt der Düngung müssen Boden- und Gewässerbelastung durch Schadstoffe (z. B. Schwermetalle und Nitrat) vermieden werden.

3.4.6 Klärschlamm und Komposte

Der Einsatz von Klärschlamm ist verboten.

Grüngut-Komposte und kompostierte Haushaltsabfälle aus der Getrenntsammlung (Bio-Tonne) dürfen nur verwendet werden, wenn sie den Kriterien von BIOLAND entsprechen.

Torfersatzstoffe (z. B. Rindenprodukte) dürfen nur nach vorheriger Analyse auf Schadstoffe sowie nach Rücksprache mit BIOLAND angewandt werden.

3.5 Saatgut, Jungpflanzen und Pflanzgut

3.5.1 Sortenwahl

Im Anbau sollen Pflanzenarten und Sorten verwendet werden, die für die jeweiligen Standortbedingungen am besten geeignet, wenig krankheitsanfällig und von hoher ernährungsphysiologischer Qualität sind.

Im landwirtschaftlichen Bereich sollen landesübliche Sorten gegenüber Hybriden vorgezogen werden.

Die Verwendung von CMS-Hybriden, die aus Cytoplastenfusion hervorgegangen sind, ist im Gemüsebau nicht zulässig.

Für den Anbau von Kartoffeln gilt ab 1. Januar 2022: Ab einer Gesamtanbaufläche von 2 ha Kartoffeln im Jahr muss ein Anteil von 10 % der Kartoffelanbaufläche mit Sorten angebaut werden, die entsprechend der von BIOLAND erstellten Sortenliste überdurchschnittlich widerstandsfähig bzw. resistent gegen Krautfäule (*Phytophthora infestans*) sind. Ausgenommen von der Regelung sind Frühkartoffel-Anbauer, die max. bis zu 0,5 ha Reifegruppe 3 und 4 und sonst ausschließlich Sorten der Reifegruppen 1 und 2 anbauen.

Betriebe, die im Kartoffelanbau keine Kupferpräparate gemäß 10.2.2.2 einsetzen, sind von der Verpflichtung, einen Anteil von 10 % widerstandsfähigen bzw. resistenten Sorten anzubauen, ausgenommen.

3.5.2 Ökologisch erzeugtes Saat- und Pflanzgut

Wenn zertifiziertes Saat- und Pflanzgut geeigneter Sorten aus ökologischer Vermehrung zur Verfügung steht, muss dieses verwendet werden. Andere Herkünfte bedürfen einer Ausnahmegenehmigung durch BIOLAND.

3.5.3 Saat- und Pflanzgutbehandlung

Saat- und Pflanzgut darf nach der Ernte nicht mit chemisch-synthetischen Pflanzenschutzmitteln (z. B. Beizmitteln) behandelt worden sein.

Bei der Verwendung von konfektioniertem Saatgut (pilliertes Saatgut, Saatgutplatten usw.) ist darauf zu achten, dass die verwendeten Materialien im Sinne dieser Richtlinie unbedenklich sind.

3.5.4 Jungpflanzen

Die im Betrieb benötigten Jungpflanzen müssen selbst angezogen oder von anderen Betrieben des BIOLAND-Verbandes, wenn hier nicht verfügbar gemäß den Vorgaben von BIOLAND von anderen Bio-Betrieben zugekauft werden.

Anzuchterden dürfen max. 70 Vol.-Prozent (Topfkräuter 80 %) Torf enthalten; für Baumschulen, Stauden, Zierpflanzen siehe 5.8.6. Torfersatzstoffe müssen schadstoffarm und ökologisch verträglich sein.

3.5.5 Pflanzgut für Dauerkulturen

Pflanzgut muss aus BIOLAND-Baumschulen bzw. -Vermehrungsbetrieben, wenn hier nicht verfügbar gemäß den Vorgaben von BIOLAND von anderen Bio-Betrieben zugekauft werden, wenn dort gewünschte Sorten und geeignete Qualitäten zur Verfügung stehen. Andere Herkünfte bedürfen der Genehmigung durch BIOLAND. Das Pflanzgut darf nach der Ernte nicht mit chemisch-synthetischen Pflanzenschutzmitteln behandelt worden sein.

Die Erteilung einer Ausnahmegenehmigung für konventionelles Pflanzgut bei Kernobst setzt die Beachtung der BIOLAND-Vorgaben, besonders die Einhaltung der Vorbestellungsfristen, voraus.

3.6 Pflanzenschutz

3.6.1 Grundsätze

Ziel des organisch-biologischen Landbaus ist es, Pflanzen unter solchen Bedingungen zu erzeugen, dass ein Befall durch Schädlinge und Krankheiten keine oder nur geringe wirtschaftliche Bedeutung erlangt. Entsprechende Maßnahmen hierzu sind ausgewogene Fruchtfolge, geeignete Sortenwahl, standort- und zeitgerechte Bodenbearbeitung, mengenmäßig und qualitativ angepasste Düngung, Gründüngung usw. Außerdem soll durch geeignete Vorrichtungen und Maßnahmen wie Hecken, Nistplätze, Feuchtbiootope usw. die Vermehrung von Nützlingen gefördert werden.

3.6.2 Erlaubte Maßnahmen

Spezielle Bekämpfungsmaßnahmen dürfen nur mit Mitteln durchgeführt werden, die unter 10.2 aufgeführt sind. Sie sind erst dann einzusetzen, wenn alle Maßnahmen zur Aktivierung der boden- und pflanzeneigenen Abwehrkräfte und zur Standortgestaltung ausgeschöpft sind. Bei der Verwendung von Pflanzenbehandlungsmitteln gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

3.6.3 Verbote

Die Verwendung von synthetischen Pestiziden und Wachstumsregulatoren ist untersagt.

3.7 Beikrautregulierung

3.7.1 Grundsätze

Die Regulierung der Beikräuter erfolgt durch vorbeugende Maßnahmen (z. B. Fruchtfolge, Bodenbearbeitung, Sortenwahl), mechanische Maßnahmen (z. B. Eggen, Striegeln, Hacken) und thermische Maßnahmen (z. B. Abflammen; Dämpfen des Bodens ist nur als flache Maßnahme (bis zu 10 cm Tiefe) in Gewächshäusern und Folientunneln zulässig).

3.7.2 Herbizidverbot

Die Verwendung von Herbiziden ist untersagt.

3.8 Reinigung und Desinfektion

Wenn neben der Beachtung der allgemeinen Grundsätze zur vorbeugenden Hygiene und Maßnahmen der mechanisch-physikalischen Reinigung der Einsatz von Reinigungs- und Desinfektionsmittel im Pflanzenbau notwendig ist, müssen Wirkstoffe verwendet werden, die

- eine möglichst geringe Auswirkung auf Mensch, Nutztier und Umwelt aufweisen,
- eine möglichst leichte und schnelle Abbaubarkeit zu unkritischen Abbauprodukten aufweisen,
- geringe Rückstände bilden und
- über deren Aktivsubstanzen ein möglichst umfassendes wissenschaftliches und Erfahrungswissen vorliegen.

Die für die Verwendung als Reinigungs- und Desinfektionsmitteln zulässigen Wirkstoffe sind in Anhang 10.8 aufgeführt.

3.9 Wildsammlung

Das Sammeln von essbaren Wildpflanzen oder ihrer Teile, die in der freien Natur und in Wäldern natürlicherweise vorkommen und bei denen der einzige Eingriff des Menschen in der Ernte (Sammlung) der Produkte besteht, gilt als Wildsammlung, sofern folgende Bedingungen eingehalten werden:

- Das Sammelgebiet muss abgrenzbar sein. Es muss mit Kataster- oder Flurplänen (ggf. Zeichnungen) eindeutig definiert sein.
- Die Sammlung in Gebieten außerhalb des Betreuungsgebietes von BIOLAND ist nur mit Genehmigung gestattet.
- Das Sammelgebiet darf nicht dem direkten Einfluss von Schadstoffimmissionen unterliegen.
- Die Flächen dürfen in den drei Jahren vor dem Sammeln nicht mit Mitteln, die nach diesen Richtlinien unzulässig sind (Anhang 10.1 und 10.2), behandelt worden sein. Dies ist durch geeignete Nachweise zu belegen.
- Das Sammeln darf die Stabilität des natürlichen Habitats und die Erhaltung der Arten im Sammelgebiet nicht beeinträchtigen.

Diese Produkte dürfen mit der Marke BIOLAND gekennzeichnet werden und sind mit dem Zusatz „... aus Wildsammlung“ (bei Verarbeitungsprodukten im Zutatenverzeichnis) zu versehen.

3.10 Pflanzenzüchtung

Diese BIOLAND-Richtlinien für die Pflanzenzüchtung beschreiben Grundsätze der organisch-biologischen Züchtung. Sie werden nach den Erfahrungen der Züchtungspraxis und gemäß neuer wissenschaftlicher Erkenntnisse ständig weiterentwickelt.

3.10.1 Grundsätze

Organisch-biologische Pflanzenzüchtung ist nachhaltig, fördert die genetische Diversität und stützt sich auf die natürliche Reproduktionsfähigkeit der Pflanze. Sie hat einen ganzheitlichen Ansatz, respektiert die natürlichen Kreuzungsbarrieren und basiert auf fertilen Pflanzen. Im Züchtungsprozess gilt die besondere Aufmerksamkeit den Beziehungen der Pflanze zum Boden, zur Umwelt und zu den Menschen.

Organisch-biologische Pflanzenzüchtung und Sortenentwicklung leisten einen Beitrag zur regionalen Ernährungssouveränität der Menschen. Sie dient dem Gemeinwohl der Gesellschaft. Organisch-biologische Pflanzenzüchtung verfolgt das Ziel, Saatgut und Sorten als Kulturgut zu erhalten und weiterzuentwickeln.

3.10.2 Züchtung und Selektion

Als Eltern sind alle Sorten nutzbar, die nicht mit im BIOLAND-Anbau grundsätzlich verbotenen Züchtungstechniken (wie z. B. gentechnische Verfahren) gezüchtet wurden.

Das Genom wird als unteilbare Einheit respektiert. Technische Eingriffe in das Genom sind nicht erlaubt (z. B. Bestrahlung mit ionisierenden Strahlen, Verwendung mutagener Substanzen, Übertragung isolierter DNA, RNA oder Proteine).

Die Zelle wird als unteilbare Einheit respektiert. Technische Eingriffe in eine isolierte Zelle auf künstlichen Medien sind nicht erlaubt (z. B. gentechnische Verfahren, Auflösung der Zellwand und Zerstörung des Zellkerns für Cytoplastenfusion).

Die Neukombination der Eigenschaften erfolgt innerhalb der pflanzentypischen Kreuzungsbarrieren durch die Verschmelzung von Eizelle und Pollen.

Die natürliche Fortpflanzungsfähigkeit der Pflanzen einer neuen Sorte muss erhalten bleiben. Techniken, die die Keimfähigkeit bei samenvermehrten Kulturarten stark einschränken, sind verboten (z. B. sogenannte Terminator-Techniken).

Die Selektion erfolgt auf BIOLAND-zertifizierten Standorten. Im Einzelfall können mit Genehmigung von BIOLAND auch andere ökologisch bewirtschaftete Standorte genutzt werden. Der Einsatz molekularer Marker für diagnostische Zwecke (markergestützte Selektion) ist möglich.

Der gesamte Züchtungsprozess muss nachvollziehbar und transparent dokumentiert werden (genutzte Eltern, Techniken, Standorte und Flächen, Nachverfolgbarkeit der Linien über die Generationen etc.).

Die Informationen über die angewendeten Züchtungstechniken müssen spätestens ab Vermarktungsbeginn einer neuen Sorte öffentlich verfügbar gemacht werden.

3.10.3 Vermehrung und Erhaltungszüchtung

Die Erhaltungszüchtung und Gesundung erfolgt auf BIOLAND-zertifizierten Flächen. Im Einzelfall können mit Genehmigung von BIOLAND auch andere ökologisch bewirtschaftete Standorte genutzt werden.

Ausgenommen von dieser Regelung ist die Nutzung der Meristemkultur für die Gesundung (Virusfreiheit) bei vegetativ vermehrten Arten wie z. B. Kartoffel, Erdbeere, Himbeere.

Die Saat-/Pflanzgutvermehrung einer organisch-biologisch gezüchteten Sorte erfolgt auf allen Stufen auf BIOLAND-zertifizierten Standorten. Im Einzelfall können mit Genehmigung von BIOLAND auch andere ökologisch bewirtschaftete Standorte genutzt werden.

3.10.4 Zuchtziele

Zuchtziele müssen kulturbezogen definiert werden.

Grundsätzlich ist die Pflanzengesundheit ein wesentlicher Aspekt. Bei der Züchtung wird eine hohe Widerstandsfähigkeit, Toleranz oder Resistenz gegenüber Schädlingen und Krankheiten angestrebt. Eine gute Nährstoffeffizienz sowie die Konkurrenzfähigkeit gegenüber Unkräutern sind ebenso wichtige Merkmale wie allgemein die Erzielung ausreichender und stabiler Erträge. Weiterhin werden eine hohe Vitalität der Pflanzen sowie auch ernährungsphysiologische und sensorische Qualitäten als Zuchtziele in die Selektionsentscheidungen eingebunden.

Berücksichtigung finden soll auch der Aspekt, dass Nektar suchende, bestäubende Insekten von den Pflanzen profitieren können.

3.10.5 Pflanzenzüchtung im sozialen Kontext

Die Züchter von organisch-biologisch gezüchteten Sorten können Sortenschutz genießen. Jegliche Patentierung ist jedoch nicht gewünscht und unzulässig.

Der Zugang zu genetischen Ressourcen muss frei erhalten und das Züchterprivileg gewahrt bleiben. Die Kreuzbarkeit darf technisch nicht eingeschränkt werden (z. B. durch männliche Sterilität ohne Restaurationsmöglichkeit).

Züchtungsprogramme sollen einen partizipativen Ansatz haben. Das heißt, alle Glieder der Wertschöpfungskette (Erzeuger, Handel, Hersteller, Konsumenten) sollen nach Möglichkeit einbezogen werden.

3.10.6 Verwendung der Begriffe „gezüchtet gemäß BIOLAND-Richtlinien“ und „aus BIOLAND-Erhaltungszucht“

Sorten „gezüchtet gemäß BIOLAND-Richtlinien“ entstehen durch ein organisch-biologisches Züchtungsprogramm, das auf allen Stufen transparent und durch Beauftragte des BIOLAND-Verbandes überprüfbar ist.

Wenn die in diesen Richtlinien genannten Vorgaben erfüllt sind und dieses durch den BIOLAND-Verband anerkannt wurde, kann eine Sorte mit dem Hinweis „gezüchtet gemäß BIOLAND-Richtlinien“ auf dem Markt angeboten werden.

Der Hinweis „aus BIOLAND-Erhaltungszucht“ kann erst verwendet werden, wenn die Erhaltung mindestens über 4 Jahre auf BIOLAND-Flächen erfolgt ist. Nur biologisch gezüchtete Sorten können mit dem Hinweis „aus BIOLAND-Erhaltungszucht“ gekennzeichnet werden. Ob eine Sorte biologisch gezüchtet wurde, bedarf der Beurteilung und ausdrücklichen Feststellung durch BIOLAND.

Alle Sorten, die mit einem BIOLAND-Hinweis versehen werden, müssen die gesetzlichen Vorgaben des Saatgut- und Sortenrechts erfüllen.

Die Verwendung der Begriffe „gezüchtet gemäß BIOLAND-Richtlinien“ und „aus BIOLAND-Erhaltungszucht“ in Verbindung mit Marktprodukten wie Konsumware, Futterware oder Saatgut ist nur zulässig, wenn auch diese Endprodukte BIOLAND-zertifiziert sind. Wenn für den Anbau eines beliebigen, nicht von BIOLAND zertifizierten Erzeugnisses Saatgut einer Sorte „gezüchtet gemäß BIOLAND-Richtlinien“ bzw. „aus BIOLAND-Erhaltungszucht“ verwendet wurde, ist jegliche Verwendung des Begriffs BIOLAND am Endprodukt unzulässig.

3.10.7 Nachträgliche Anerkennung

Eine Sorte, die vor Inkrafttreten dieser Richtlinie gezüchtet wurde, kann auf Antrag als Sorte „gezüchtet gemäß BIOLAND-Richtlinien“ von BIOLAND anerkannt werden, wenn die Einhaltung der Vorgaben dieser Richtlinien belegbar und glaubhaft nachweisbar ist.

4 Tierhaltung

4.1 Bedeutung und Ziele der Tierhaltung im organisch-biologischen Betrieb

Die Tierhaltung ist ein sinnvolles Bindeglied im Betriebskreislauf.

Für die Gesundheit, die Leistungsfähigkeit und das Wohlbefinden der Tiere sind eine artgerechte Haltung sowie eine fürsorgliche Betreuung durch den Menschen Voraussetzung.

Voraussetzung für die Erzeugung hochwertiger, gesunder Lebensmittel ist ein hoher Tiergesundheits- und Tierwohlstatus. Zu diesem Zweck sorgt jeder tierhaltende Betrieb durch geeignete Managementmaßnahmen für eine gute Haltungspraxis.

Mit Hilfe der Tiere werden die auf dem Betrieb anfallenden Futterstoffe zur Erzeugung hochwertiger Lebensmittel genutzt.

Die Tierhaltung ist so zu gestalten, dass eine verlustarme Erzeugung, Lagerung und Ausbringung der in der Tierhaltung anfallenden wirtschaftseigenen Dünger gewährleistet ist. Diese dienen der Erhaltung und dem Aufbau der Bodenfruchtbarkeit im Betrieb.

Eigenbedarfstiere

Für Nutztiere, die ausschließlich für den Eigenbedarf gehalten werden, gelten die speziellen Vorgaben von Bioland bezüglich Tierzahlobergrenzen, Haltungsanforderungen, Fütterung und Tierzukauf. Eine parallele Haltung von Eigenbedarfstieren und Bioland-Tieren der gleichen Art ist nicht zulässig.

4.2 Haltungsanforderungen

4.2.1 Allgemeines

4.2.1.1 Grundsatz

Eine artgerechte Haltung der Tiere muss das Ziel auf jedem Betrieb sein. Das bedeutet, dass das arteneigene Verhalten wie das Bewegungs-, Ruhe-, Nahrungsaufnahme-, Sozial-, Komfort- und Fortpflanzungsverhalten weitestgehend ermöglicht wird. Die Beachtung von für die Tierhaltung geltende Verordnungen und Fachgesetze gilt als Grundvoraussetzung für die Einhaltung der BIOLAND-Richtlinien. Zur Förderung von Robustheit und Vitalität sollen die Tiere sich häufig mit Witterung und Klima des Standortes auseinandersetzen können.

Zu einer artgerechten Haltung gehören während des gesamten Jahres ausreichender Bewegungs- und Ruheraum, natürliches Licht, Schatten, Windschutz, frische Luft und frisches Wasser.

Die Haltungsgebäude müssen entsprechend der Tierart und dem Alter ein angemessenes Stallklima bieten, u. a. in Bezug auf Temperatur, Luftfeuchtigkeit, Luftbewegung, Staubbelastung und Konzentration von schädlichen Gasen.

Die Möglichkeit zu Auslauf und/oder Weidegang ist für alle Nutztiere vorgeschrieben, sofern keine anders lautende Verordnung dem entgegensteht, z. B. im Rahmen der Tierseuchenbekämpfung.

Haltungsbedingte Verhaltensabweichungen, Verletzungen und Krankheiten müssen vermieden werden. Herdentiere dürfen nicht einzeln gehalten werden. Eine Einzelhaltung ist nur für männliche Zuchttiere, im Krankheitsfall, gegen Ende der Trächtigkeitszeit und in Kleinbeständen zulässig.

Nutztiere müssen gegen Raubtiere ausreichend geschützt werden.

4.2.1.2 Flächenanforderungen

Die Flächenanforderungen für den Innen- und Außenbereich des Haltungssystems sind für jede Tierkategorie in Anhang 10.6 aufgeführt. Für die Haltung von Dam- und Rotwild gelten die Vorgaben in 4.2.7.

Bei Haltungssystemen für Säugetiere mit nicht eindeutiger Trennung zwischen Innen- und Außenbereich müssen die Flächenanforderungen in der Summe erfüllt sein.

Bei Haltungssystemen für Wiederkäuer und Equiden mit Laufstallhaltung und Sommerweidegang kann die Flächenanforderung für den Außenbereich gemäß Anhang 10.6 im Winter entfallen. Zur Berechnung der Stallfläche können in diesem Fall auch ständig zugängliche befestigte, nicht überdachte Stallflächen berücksichtigt werden.

In Gebieten mit geeigneten Klimaverhältnissen, die es erlauben, dass die Tiere ganzjährig im Freien leben, sind keine Stallungen vorgeschrieben.

4.2.1.3 Lauf- und Liegeflächen

Ställe mit vollständig perforierten Bodenflächen (Vollspaltenböden, Flatdecks, Käfige) sind nicht zugelassen.

Die Schlitz- und Lochweiten bei perforierten Böden sind an die Tiergröße anzupassen. Spaltenböden müssen in technisch einwandfreiem Zustand sein. Flächenspalten sind zu bevorzugen. Der überwiegende Teil der zugänglichen Bewegungs- und Ruhefläche für jede Säugetierkategorie muss aus einer geschlossenen Bodenfläche (keine Spaltenböden) bestehen.

Die Lauffläche muss rutschfest und trittsicher sein.

Ein weicher, trockener und sauberer Liegebereich ist für Wiederkäuer, Schweine, Equiden und Kaninchen jederzeit durch ausreichende Einstreu (i. d. R. Stroh) zu gewährleisten. Stroh zur Einstreu soll, soweit verfügbar, aus dem eigenen Betrieb oder aus anderen Öko-Betrieben stammen. Konventionelles Einstreustroh sollte auf Flächen mit geringer Bewirtschaftungsintensität erzeugt worden sein und soll im Vorernteverfahren nicht mit glyphosathaltigen Herbiziden behandelt worden sein.

4.2.1.4 Auslaufzugang und -pflege

Zugang zum Auslauf oder zur Weide muss immer dann gewährt werden, wenn der physiologische Zustand der Tiere, die klimatischen Bedingungen und der Bodenzustand dies gestatten.

Die Besatzdichte darf auf Freiflächen nicht dazu führen, dass der Boden – außer an Futter- und Tränkestellen – zertrampelt wird. Eine Überweidung ist zu vermeiden.

4.2.1.5 Bau und Betrieb von Stallgebäuden

Bei Stallneubauten ist der Standort so zu wählen, dass ein möglichst umfangreiches Weideangebot zur Verfügung steht. Der Standort ist mit BIOLAND abzustimmen.

Stallneu- und -umbauten ab 3000 Legehennen müssen vor Baubeginn von BIOLAND genehmigt werden. Bei Bau und Betrieb von Stallgebäuden ist auf ökologische Belange Rücksicht zu nehmen. Gesundheits- und umweltgefährdende Stoffe sind bei den Baumaterialien und deren Behandlung nach Möglichkeit zu vermeiden.

Heimische Baumaterialien sind zu bevorzugen.

Der Einsatz nicht regenerativer Energieträger ist beim Bau und Betrieb von Ställen möglichst zu verringern.

Neu- und Umbauten in der Tierhaltung sollen dem neuesten Wissensstand über die artgerechte Tierhaltung entsprechen.

Neubauten für Wiederkäuer werden als Laufställe ausgeführt. Der Neubau von Anbindeställen ist nicht zulässig.

Bei Neu- und Umbauten hat bei der Planung eine Abstimmung mit BIOLAND zu erfolgen.

4.2.1.6 Gemeinschaftsweiden und gemeinschaftliche Tierhaltung

Die Tiere können, vorbehaltlich weitergehender behördlicher Festlegungen, zwischenzeitlich auf Gemeinschaftsflächen weiden, sofern diese Gemeinschaftsflächen mindestens in den letzten drei Jahren nicht mit Erzeugnissen oder Stoffen behandelt wurden, die für die Verwendung in der ökologischen/biologischen Produktion nicht zugelassen sind. Die konventionellen Tiere, die auf den Gemeinschaftsflächen weiden, müssen in umweltverträglicher Weise aufgezogen worden sein. Die von den Biotieren stammenden Erzeugnisse, die produziert wurden, während sie auf Gemeinschaftsflächen geweidet haben, können nicht als ökologische/biologische Erzeugnisse angesehen werden, es sei denn, es kann eine adäquate Trennung dieser Tiere von den konventionellen Tieren nachgewiesen werden.

Die Haltung konventioneller Tiere, die auf den Betriebsflächen weiden, ist vorbehaltlich weitergehender behördlicher Festlegungen möglich, sofern es sich um eine andere Tierart handelt oder jederzeit eine vollständige Trennung von den eigenen Tieren der gleichen Tierart gewährleistet ist. Der dabei anfallende Dung ist bei der Zufuhr betriebsfremder Dünger zu berücksichtigen.

Die gemeinsame Haltung von eigenen und betriebsfremden Tieren ist nur möglich, wenn alle auf dem Betrieb befindlichen Tiere in der gemeinsamen Zeit vollständig gemäß diesen Richtlinien gehalten werden.

4.2.2 Rinderhaltung

4.2.2.1 Milchvieh- und Mutterkuhhaltung

Kühe müssen in der Vegetationsperiode Zugang zu Weideland erhalten.

Die Mindestweidefläche beträgt 600 m² je Großvieheinheit (HI-Tier) während der gesamten Vegetationsdauer. Bei extremer Nässe oder Trockenheit ist die kurzfristige Aussetzung des Weidegangs möglich.

Nur für am 1. Dezember 2018 bereits bestehende Bioland-Betriebe gilt bis längstens 31 Dezember 2030: Stehen beweidbare Flächen in einem ausreichenden Umfang nicht dauerhaft zur Verfügung, muss neben gegebenenfalls vorhandenen Teilweiden ein ganzjährig nutzbarer Auslauf im Freien entsprechend Anhang 10.6 vorhanden sein.

Für einzelne Tiere oder Tiergruppen, die aufgestallt werden müssen (z. B. zum Decken, Besamen, zur Vorbereitungsfütterung (3 Wochen), Frischmelker (2 Wochen), bei Gefahren durch Raubtiere etc.) kann alternativ ein ganzjährig nutzbarer Auslauf im Freien entsprechend 10.6 der Richtlinien angeboten werden (unbeschadet davon gilt 4.2.1.2 weiterhin). Einzelne kranke und kalbende Tiere sind von der Auslaufverpflichtung ausgenommen.

Um genügend Weideflächen anzubieten, müssen in Stallnähe beweidbare Flächen auf Wiesen- und auf Ackerflächen im Rahmen üblicher Fruchtfolgen und entsprechender Bodenqualitäten eingerichtet werden.

Freies Abkalben unter hygienisch einwandfreien Bedingungen ist zu ermöglichen.

4.2.2.1.1 Laufstallhaltung

Laufställe, die den Kühen die dauernde Möglichkeit zur freien Bewegung geben, sind anzustreben. Sackgassen und Engpässe im Stall sollen vermieden werden.

Ein ganzjähriger Auslauf im Freien entsprechend Anhang 10.6 ist dann vorgeschrieben, wenn im Sommer kein Weidegang erfolgt, weil keine beweidbaren Flächen in ausreichendem Umfang zur Verfügung stehen.

Auch im Winter ist nach Möglichkeit ein regelmäßiger Auslauf im Freien anzubieten.

In Laufställen muss für jedes Tier ein Liege- und ein Fressplatz zur Verfügung stehen. Eine geringfügige Verringerung der Anzahl der Fressplätze ist bei ständiger Verfügbarkeit von Futter (Vorratsfütterung) mit Genehmigung durch BIOLAND möglich.

Liegeboxen müssen durch ihre Maße und Ausführung ein artgerechtes Abliegen und Aufstehen ermöglichen.

4.2.2.1.2 Anbindehaltung

Vorbehaltlich der Genehmigung durch die Kontrollbehörden ist die Anbindehaltung für kleine Bestände möglich, sofern die Kühe während der Weidezeit Zugang zu Weideland und mindestens zweimal wöchentlich Auslauf erhalten, wenn das Weiden nicht möglich ist.

Die Anbindehaltung für einzelne Tiere aus Sicherheits- und Tierschutzgründen ist mit Genehmigung durch BIOLAND möglich, sofern sie zeitlich begrenzt ist.

Standbreite, Standlänge, Anbindetechnik und Trogkantengestaltung müssen ein artgerechtes Aufstehen, Abliegen und Fressen sowie eine ausreichende Körperpflege ermöglichen.

Die Kühe müssen vollständig auf der planbefestigten und ausreichend eingestreuten Standfläche stehen und liegen können.

Starre Halsrahmen und straff gespannte Ketten oder Nylonurte sind nicht zugelassen. Kuhtrainer sind verboten.

4.2.2.2 Zucht- und Mastrinderhaltung

Alle Zucht- und Mastrinder sollen die Möglichkeit haben, sich ganzjährig frei zu bewegen.

Aufzucht- und Mastrinder ab 12 Monaten müssen in der Vegetationsperiode Zugang zu Weideland erhalten. Die Mindestweidefläche beträgt 600 m² je Großvieheinheit (HI-Tier) während der gesamten Vegetationsdauer. Bei extremer Nässe oder Trockenheit ist die kurzfristige Aussetzung des Weidegangs möglich.

Nur für am 1. Dezember 2018 bereits bestehende BIOLAND-Betriebe gilt bis längstens 31. Dezember 2030: Stehen für diese Kategorie beweidbare Flächen in einem ausreichenden Umfang nicht dauerhaft zur Verfügung, muss neben gegebenenfalls vorhandenen Teilweiden ein ganzjährig nutzbarer Auslauf im Freien entsprechend Anhang 10.6 vorhanden sein (unbeschadet davon gilt 4.2.1.2 weiterhin).

Für Bullen kann alternativ ein ganzjährig nutzbarer Auslauf im Freien entsprechend 10.6 der Richtlinien angeboten werden.

Aufzuchtssysteme sollten je nach Verfügbarkeit von Weiden zu verschiedenen Zeiten des Jahres ein Maximum an Weidegang gewährleisten. Für weibliche Tiere < 12 Monate und für einzelne Tiere oder Tiergruppen, die aufgestellt werden müssen (z. B. zum Decken, Besamen, bei Gefahren durch Raubtiere), kann alternativ ein ganzjährig nutzbarer Auslauf im Freien entsprechend Anhang 10.6 der Richtlinien angeboten werden, wenn durch die örtlichen Gegebenheiten kein Weidegang in ausreichendem Umfang, der Tierwohl und Tiergesundheit gewährleistet, möglich ist. Kranke Einzeltiere sind von der Auslaufverpflichtung ausgenommen.

Um genügend Weideflächen anzubieten, müssen beweidbare Flächen auf Wiesen- und auf Ackerflächen im Rahmen üblicher Fruchtfolgen und entsprechender Bodenqualitäten eingerichtet werden, sofern damit eine praktikable Weideinfrastruktur geschaffen werden kann.

Vorbehaltlich weitergehender behördlicher Festlegungen ist während der Endmast bei Mastrindern für max. 1/5 der Lebenszeit und auf jeden Fall nicht länger als 3 Monate die Stallhaltung mit Auslauf zulässig.

Anbindehaltung ist nur für über ein Jahr alte Zucht- und Mastrinder zugelassen. In diesem Fall gelten die Regelungen von 4.2.2.1.2 entsprechend.

4.2.2.3 Kälberhaltung

Die Kälber sollen nach der Geburt mindestens einen Tag bei der Mutter bleiben. Die Unterbringung in Einzelboxen nach der ersten Lebenswoche ist verboten, außer wenn dies bei einzelnen Tieren aus tierärztlichen Gründen gerechtfertigt und zeitlich begrenzt ist. Ab der zweiten Lebenswoche müssen die Kälber bei entsprechender Bestandsgröße in Gruppen gehalten werden.

Die Anbindehaltung von Kälbern und unter einem Jahr alten Jungrindern ist nicht erlaubt.

4.2.3 Schweinehaltung

Schweine müssen einen Auslauf erhalten.

Sowohl die Mindeststallflächen als auch die Mindestaußenflächen gemäß Anhang 10.6 müssen mindestens zur Hälfte in fester Bauweise ausgeführt sein. Für Ställe, die dies nicht einhalten können, gilt vorbehaltlich der Genehmigung der Kontrollbehörde eine Übergangsfrist bis 1. Januar 2029.

Schweine müssen außer im späten Trächtigkeitsstadium und während der Säugezeit bei Sauen in Gruppen gehalten werden.

Die Anbindung von Sauen ist ausgeschlossen.

Eine Fixierung ist nur bei Problemsauen während und nach dem Abferkeln möglich.

Es muss eine Wühlmöglichkeit vorhanden sein.

Während des Sommerhalbjahres ist für Zuchtschweine, soweit möglich, Weidegang durchzuführen. Die Weide soll mit Schattenbereich und Suhle ausgestattet sein.

Freilandhaltung mit Außenklima muss Zugang zu Unterständen und anderen Möglichkeiten bieten, durch die die Schweine ihre Körpertemperatur regulieren können.

4.2.4 Schaf- und Ziegenhaltung

Die Ställe müssen als Laufställe ausgeführt sein.

Schafe und Ziegen müssen in der Vegetationsperiode Zugang zu Weideland erhalten. Stehen beweidbare Flächen in einem ausreichenden Umfang nicht dauerhaft zur Verfügung, muss zusätzlich zur Weide ein ganzjährig nutzbarer Auslauf im Freien entsprechend Anhang 10.6 angeboten werden.

Aufzuchtssysteme sollten je nach Verfügbarkeit von Weiden zu verschiedenen Zeiten des Jahres ein Maximum an Weidegang gewährleisten.

Für Milchschaaf- und Milchziegenbetriebe gilt:

- Wenn nicht ausreichende Weideflächen zur Verfügung stehen, um geeignete Weidemanagementmaßnahmen zur Regulierung des Parasitendrucks einhalten zu können, muss kein Weidegang gewährt werden.
- Wenn die Tiere in unterschiedliche Leistungsgruppen eingeteilt sind, ist es ausreichend, wenn einer Leistungsgruppe Weidegang gewährt wird; diese Gruppe muss dabei eine der Anzahl der Leistungsgruppen entsprechende Herdengröße haben.
- Tieren, denen kein Weidegang gewährt wird, muss ein ganzjähriger Auslauf im Freien entsprechend 10.6 der Richtlinien angeboten werden.

Um genügend Weideflächen anzubieten, müssen in Stallnähe beweidbare Flächen auf Wiesen- und auf Ackerflächen im Rahmen üblicher Fruchtfolgen und entsprechender Bodenqualitäten eingerichtet werden.

4.2.5 Geflügelhaltung

4.2.5.1 Legehennenhaltung

Stallneu- und -umbauten ab 3000 Legehennen müssen vor Baubeginn von BIOLAND genehmigt werden.

Auch die Aufnahme neuer Betriebe mit einem Tierbesatz ab 3000 Legehennen muss ausdrücklich von BIOLAND genehmigt werden.

4.2.5.1.1 Stall

Die Unterbringung im Stall erfolgt in Boden- oder Volierenhaltungssystemen mit Veranda oder isoliertem Außenbereich und mit Auslauf.

Die einzelnen Ställe mit max. 3.000 Legehennen müssen vollständig getrennt sein (Futterkette, Eierbänder, Entmistung, Lüftung etc.), um einen eventuell vorhandenen Infektionsdruck und/oder eine Verseuchung mit Parasiten zu vermindern sowie ein nachhaltiges Grünauslaufma-

nagement zu gewährleisten. Es dürfen max. 6.000 Hennen in einem Gebäude gehalten werden. Pro m² vom Tier nutzbarer Bewegungsfläche im Stall dürfen bis zu 6 Tiere gehalten werden. Für den Tierbesatz anrechenbare Bewegungsflächen müssen folgende Bedingungen erfüllen:

- Mindestens 30 cm breit.
- Maximale Neigung 14 %.
- Bei Gitterböden ist eine minimale Drahtstärke von 2 mm einzuhalten.
- Die lichte Höhe zwischen den übereinanderliegenden Etagen oder Sitzstangen beträgt mindestens 45 cm.
- Der befestigte Boden muss mit geeignetem Einstreumaterial in genügender Höhe eingestreut sein.
- Legenester, deren Anflugroste und erhöhte Sitzstangen sind keine Bewegungsflächen und können deshalb nicht für den Tierbesatz mitgerechnet werden.

Eine Besatzdichtenerhöhung über 6 Hennen je m² nutzbarer Bewegungsfläche im Stallinnenbereich kann vorgenommen werden, wenn anstatt einer Veranda ein isolierter Stallaußenbereich als integrierter Stallbereich genutzt wird (siehe auch 4.2.5.1.2). Dies ist der Fall, wenn

- er für die Tiere über alle Stallöffnungen rund um die Uhr uneingeschränkt zugänglich ist;
- er bedacht ist, über eine gesteuerte Beleuchtung, Einzäunung und Windschutzmöglichkeiten verfügt, die eine Aufrechterhaltung des Stallklimas im Warmbereich ermöglicht;
- er so isoliert ist, dass dort nicht ständig Außenklima herrscht;
- der ganze für den Tierbesatz anrechenbare Stallaußenbereich mit Sand o. ä. eingestreut ist;
- er eine Höhe von mind. 2 m hat;
- er sich annähernd auf der gleichen Ebene wie der Stall befindet; der Niveauunterschied vom Stall zum Stallaußenbereich darf max. 50 cm hoch sein (bei stärkeren Niveauunterschieden kann durch vorgebaute Balkone und Steig- und Abgangshilfen eine ausreichende Zirkulation der Tiere erreicht werden).

In Bodenhaltungsställen mit integriertem isolierten Stallaußenbereich können max. 8 Legehennen je m² nutzbarer Fläche im Stallinnenbereich (Warmbereich) gehalten werden.

In Volierenställen dürfen max. 2 erhöhte Ebenen übereinander angeordnet werden. Für Legehennenställe, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Richtlinien drei erhöhte Ebenen haben, gilt vorbehaltlich der Genehmigung durch die Kontrollbehörde eine Übergangsfrist bis zum 1. Januar 2029. Dabei darf bezogen auf den Stallinnenbereich (Warmbereich) der max. Tierbesatz von 12 Tieren je m² Stallgrundfläche nicht überschritten werden. Der Aufbau der Volieren muss so erfolgen, dass die Tiere ungehindert zu den Auslauföffnungen und zum Auslauf gelangen. Der Stall muss so angelegt sein, dass die Tiere mit möglichst wenig Kot in Kontakt kommen. Die verschiedenen für die Hennen zugänglichen Ebenen müssen so angeordnet sein, dass kein Kot auf die darunter gelegenen Ebenen durchfallen kann. Dies ist durch effiziente Entmistungsverfahren zu gewährleisten.

Mindestens 1/3 der Bewegungsfläche der Tiere im Stall muss als eingestreute Scharfläche zur Verfügung stehen. In Ställen mit integriertem Außenbereich gilt dieses Drittel für den Stallinnenbereich. Die Einstreu ist mind. 5 cm tief und muss locker, trocken und sauber gehalten werden.

Der Stall ist mit Tageslicht ausreichend zu beleuchten. Die Fensterflächen müssen mind. 5 % der Stallgrundfläche ausmachen. Die Tageslänge darf auf max. 16 Stunden mit Kunstlicht verlängert werden.

Der angebotene Futterplatz, die Futtergeschirre und die Einstreuflächen für die Körnergabe müssen so gestaltet sein, dass alle Tiere gemeinsam fressen können.

Die Tiere sollen von einer offenen Wasserfläche Wasser aufnehmen können. Den Tieren steht stets sauberes, frisches Trinkwasser zur Verfügung.

Pro Tier müssen 18 cm Sitzstange zur Verfügung stehen. In Kotgrubenställen müssen mind. 1/3 der Sitzstangen um mind. 45 cm erhöht sein. Der Querschnitt der Sitzstangen beträgt mindestens 30 x 30 mm, die oberen Kanten sind abgerundet. Für die anrechenbare Sitzstangenlänge werden nur Sitzstangen gerechnet, welche sich nicht über dem Einstreubereich befinden, mind. 30 cm horizontalen Achsabstand voneinander und mind. 20 cm Wandabstand haben.

Für die Eiablage müssen den Tieren genügend eingestreute Legenester oder Abrollnester mit weichen Gumminoppen oder ähnlichen Materialien zur Verfügung stehen. Für 80 Legehennen muss 1 m² Familiennest zur Verfügung stehen, das Einzelnest von 35 x 25 cm reicht für maximal 5 Hennen.

Den Tieren muss permanent ein Staubbad, wenn möglich in der Veranda bzw. dem isolierten Außenbereich, zur Verfügung stehen.

Die Stallöffnungen zum isolierten Außenbereich oder der Veranda und zum Auslauf sind so bemessen, dass die Hühner problemlos und uneingeschränkt zirkulieren können. Die Stallöffnungen müssen über eine kombinierte Länge von 1 m je 150 Tiere verfügen. Die Mindestabmessungen der Öffnungen betragen 50 cm in der Breite und 45 cm lichte Höhe.

Um die Wasserversorgung der Tiere bei extremen Witterungsbedingungen zu gewährleisten, dürfen in der dunklen Ruhephase die Klappen vom Warmbereich zur Veranda geschlossen werden. Zwischen den Belegungen muss der Stall gereinigt und desinfiziert werden. Dabei dürfen nur die zugelassenen Mittel gemäß Anhang 10.7 eingesetzt werden.

4.2.5.1.2 Veranda/Stallaußenbereich

Die Veranda bzw. der isolierte Stallaußenbereich ist ein witterungsgeschützter, mit einer flüssigkeitsundurchlässigen Bodenplatte versehener, nicht der Klimaführung des Stalles unterliegender Teil der Stallgrundfläche, der vom Stallgebäude räumlich abgetrennt, den Legehennen unmittelbar zugänglich und mit Einstreumaterial ausgestattet ist.

Mindestens 1 m² befestigter, überdachter Stallaußenbereich (bzw. Veranda) je 12 Legehennen ist vorgeschrieben. Ausgenommen hiervon sind Mobilställe.

In Kleinbeständen ist ein isolierter Stallaußenbereich oder eine Veranda nicht erforderlich, wenn die Besatzstärke im Warmstall 4 Hennen/m² nicht übersteigt. Für die Einstufung als Kleinbestand darf der Haltungsumfang die Tierzahl von 140 Legehennen im Jahresdurchschnitt nicht überschreiten; diese Regelung gilt kumulativ mit dem Mastgeflügel.

Ein isolierter Stallaußenbereich kann unter den in 4.2.5.1.1 genannten Bedingungen als Bestandteil des Stalles angesehen und zur Berechnung der Besatzdichte im Stall mit angerechnet werden. Als Auslauföffnung zum Grünauslauf steht für 150 Tiere mindestens 1 lfd. Meter zur Verfügung.

4.2.5.1.3 Grünauslauf

Ein Grünauslauf ist vorgeschrieben.

Der Auslauf muss so zugeschnitten sein, dass er von allen Legehennen vollständig und möglichst gleichmäßig genutzt werden kann.

Jedem Tier stehen mindestens 4 m² Grünauslauf im Umkreis von 150 m zur Verfügung.

Ab 1. Mai 2014 gilt für neue Bioland-Betriebe und für Stallneu- und Erweiterungsbauten auf bestehenden Bioland-Betrieben: Es müssen im Auslauf Regenerationsflächen innerhalb von 150 m Umkreis eingerichtet werden.

Bei bis zum 30. April 2014 auf BIOLAND-Betrieben bestehenden Legehennenställen müssen für den Auslauf Regenerationsflächen eingerichtet werden, wenn die räumlichen Gegebenheiten dieses erlauben. Dabei dürfen die über 4 m² hinausgehenden Flächen auch weiter als 150 m im Umkreis, max. jedoch 350 m, entfernt liegen, wenn die Auslaufstruktur eine Nutzung durch die Tiere gewährleistet.

Für die Trennung von Herden oder Gruppen ist eine Einzäunung erforderlich. Zugang zum Grünauslauf soll grundsätzlich bis auf die nachfolgend aufgeführten Ausnahmen täglich gewährt

werden. Hierüber ist unabhängig von der Bestandsgröße ein Auslaufjournal zu führen. Damit wird nachgewiesen, dass mind. ein Drittel der Lebensstage Zugang zum Auslauf besteht. Der Zugang zum Grünauslauf kann eingeschränkt oder verwehrt werden, wenn die gesamte Herde sich in einer tierärztlichen Behandlungsphase befindet, bei widrigen Wetterbedingungen, die einen Zugang insbesondere aus Tiergesundheitsgründen nicht sinnvoll erscheinen lassen, in der Eingewöhnungsphase von Junghennen sowie bei sonstigen behördlichen Anordnungen.

Es müssen Maßnahmen ergriffen werden, damit ein Nährstoffeintrag von 170 kg N je ha Auslauffläche und Jahr nicht überschritten wird. Im stallnahen Bereich werden stark beanspruchte Flächen mit Rindenmulch o. Ä. eingestreut und so angelegt, dass periodisch, spätestens vor der Neueinstellung, mit Nährstoffen angereichertes Einstreu- bzw. Bodenmaterial ausgetauscht werden kann.

Die Auslaufflächen müssen größtenteils Pflanzenbewuchs aufweisen. Regelmäßige, ausreichende Ruhezeiten zur Erholung der Vegetation sind einzulegen.

Der Grünauslauf muss den Tieren Schutz vor Feinden und Schatten bieten, so dass sie den Auslauf gleichmäßig nutzen. Gehölze werden für eine natürliche Strukturierung der ganzen Auslauffläche gepflanzt. Schattier- oder Windschutznetze bieten künstliche Schutzmöglichkeiten. Die Anordnung von Strukturelementen und Unterschlupfmöglichkeiten ist so anzulegen, dass die Tiere mühelos die Auslaufentfernungen überwinden können.

4.2.5.1.4 Mobile Legehennenhaltung

Es gelten die allgemeinen Haltungsanforderungen für die Legehennenhaltung, falls hier nicht anders geregelt.

Für einen Mobilstall müssen mindestens drei vollständig voneinander getrennte Standplätze zur Verfügung stehen. Damit sich die Grünauslauffläche bestmöglich regenerieren kann und Nährstoffeintrag und -entzug im Einklang stehen, muss der Stall mindestens viermal im Jahr umgesetzt werden, wobei alle Standplätze genutzt werden müssen.

Wenn der Stall während der Vegetationsruhe (ca. Mitte Oktober bis ca. Mitte März) nicht versetzt wird, ist er an einem Winterplatz aufzustellen und es darf eine Besatzdichte von max. 4,8 Tiere je m² überdachter begehbare Fläche nicht überschritten werden.

4.2.5.1.5 Legepause

Die Durchführung einer Legepause zur Regenerierung der Legehennen ist unter den nachfolgenden Mindestbedingungen zulässig:

- Mindeststallfläche ist einzuhalten (6 Hennen pro m² begehbare Stallfläche),
- Dauer der Einschränkung (kein Grünauslauf, Licht) maximal 7 Wochen,
- Lichtzufuhr nach guter fachlicher Praxis, jedoch immer mit Tageslichteinfluss. Die Lichtdauer darf dabei auf 5 Stunden täglich begrenzt werden.
- Futter und Wasser ad libitum,
- Anzeigen der Legepause vor Beginn der Mauser bei der Kontrollbehörde oder Kontrollstelle.

4.2.5.2 Junghennen

Die Regelungen zur Legehennenhaltung gelten sinngemäß auch für Junghennen, soweit im Folgenden keine anderen Regelungen getroffen werden. Darüber hinaus gilt Folgendes:

4.2.5.2.1 Grundsatz

Die Jungtiere sollen in der Aufzucht die natürlichen Verhaltensweisen erlernen, welche sie im Legestall auch ausüben können, um so mögliche Verhaltensstörungen zu vermeiden. In der Aufzucht sollen Widerstandskraft und eine natürliche Immunisierung entwickelt und aufgebaut werden. Das Stallsystem im Aufzuchtstall soll mit dem im Legehennenstall übereinstimmen.

Die Tötung von im Rahmen der Junghennenerzeugung anfallenden Hahnenküken bzw. der Zukauf von Bruteiern oder Eintagsküken aus entsprechenden Herkünften ist nicht erlaubt. Für die eingestellten Junghennen, die BIOLAND-Eier produzieren, werden die im gleichen Schlupf anfallenden Hähne oder die analoge Anzahl an Hähnen nach den Regeln des ökologischen Landbaus aufgezogen.

4.2.5.2.2 Stall

Die Unterbringung im Stall erfolgt in Boden- oder Volierenhaltungssystemen mit überdachtem Auslaufbereich (Veranda).

Die einzelnen Herden mit max. 4800 Tieren müssen bis zu einer Höhe von mind. 80 cm blickdicht über dem höchsten von den Tieren erreichbaren Punkt getrennt werden.

In den ersten Lebenswochen sind Kükenringe zugelassen.

Von der 3. bis zum Ende der 10. Lebenswoche dürfen nicht mehr als 16 Tiere je m² Bewegungsfläche im Warmbereich gehalten werden.

Ab der 11. Lebenswoche dürfen pro m² begehbare Bewegungsfläche im Warmbereich max. 13 Tiere im Stall und nicht mehr als 21 kg Lebendgewicht gehalten werden.

In Ställen mit mehreren Ebenen (maximal zulässig drei Ebenen inkl. Bodenebene) dürfen ab der 11. Lebenswoche max. 24 Tiere je m² Stallgrundfläche gehalten werden.

Mindestens die Hälfte der Bewegungsfläche im Stall muss als eingestreute Scharfläche zur Verfügung stehen. Die Einstreu ist mind. 5 cm tief und locker, trocken und sauber zu halten.

Tageslicht mit natürlicher Intensität ist vorgeschrieben. Zur Durchführung eines Lichtprogramms kann mit entsprechenden Einrichtungen der Lichteinfall und die Dauer eingeschränkt werden.

Allen Tieren steht stets sauberes, frisches Trinkwasser zur Verfügung. Die Futtereinrichtungen sind so anzulegen, dass alle Tiere gemeinsam fressen können.

Ab der 1. Lebenswoche müssen für alle Tiere erhöhte Aufbaumöglichkeiten in ausreichender Länge zur Verfügung stehen, ab der 4. bis Ende der 10. Lebenswoche mind. 10 cm Sitzstange oder 100 cm² erhöhte Sitzebene je Tier, ab der 11. Lebenswoche 12 cm Sitzstange je Tier, davon 1/3 erhöhte Sitzstangen.

Ab der 1. Lebenswoche müssen den Tieren ein Staubbad und Einstreu mit Sand- und Gritanteilen sowie geeignete Schutz- und Deckungseinrichtungen zur Verfügung stehen.

4.2.5.2.3 Veranda und Grünauslauf

Spätestens ab der 10. Lebenswoche müssen die Tiere während der Aktivitätszeit Zugang zu einer befestigten, überdachten Veranda (Wintergarten) für max. 25 Tiere/m² haben, sofern die Witterungsverhältnisse dies erlauben.

Die Länge der Ein- und Ausflughäfen zwischen dem Innenbereich und der Veranda muss zusammengerechnet mindestens 2 m je 1000 Junghennen und gleichzeitig mind. 2 m je 100 m² der nutzbaren Fläche der Mindeststallfläche entsprechen, und die Länge der Ein- und Ausflughäfen zwischen der Veranda und dem Freigelände (Grünauslauf) muss zusammengerechnet mindestens 4 m je 100 m² der nutzbaren Fläche der Mindeststallfläche entsprechen. Die Durchgangshöhe beträgt mind. 40 cm.

Der Anteil der Scharfläche in der Veranda beträgt 100 % der begehbaren Grundfläche.

Ausgenommen von der Regelung zur verpflichtenden Veranda sind Mobilställe, bei denen ein Grünauslauf von mind. 2,5 m² je Tier zur Verfügung steht.

Ein Grünauslauf von 1 m² je Tier innerhalb von 150 m Auslaufentfernung ist vorgeschrieben. Für Junghennenställe, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Richtlinien keinen oder einen zu kleinen Grünauslauf gewähren, gilt vorbehaltlich der Genehmigung durch die Kontrollbehörde eine Übergangsfrist bis zum 1. Januar 2029. Nur wenn mind. 1 m² Grünauslauf je Tier angeboten wird, kann anstatt der Veranda ein mind. gleich großer isolierter Außenbereich gemäß 4.2.5.1.1 zur Berechnung der Besatzdichte im Stall mit angerechnet werden.

Der Zugang zum Grünauslauf ist in einem Auslaufjournal zu dokumentieren.
Die Auflagen aus 4.2.5.1.3 zur Nutzung und Pflege des Grünauslaufs gelten analog.

4.2.5.3 Mastgeflügel

Die Regelungen der Legehennenhaltung gelten sinngemäß auch für Mastgeflügel. Darüber hinaus gilt Folgendes:

4.2.5.3.1 Stall

Die einzelnen Ställe mit max. 4.800 Masthühnern, 5.200 Perlhühnern, 4.000 weibl. Enten, 3.200 männl. Enten oder 2.500 Gänsen und Truthühnern müssen örtlich vollständig getrennt sein (Futterkette, Entmistung, Lüftung etc.), um einen eventuell vorhandenen Infektionsdruck und/oder eine Verseuchung mit Parasiten zu verhindern sowie ein nachhaltiges Grünauslaufmanagement zu gewährleisten. In einem Gebäude dürfen max. 9.600 Masthühner, 10.400 Perlhühner, 8.000 weibl. Enten oder 5.000 Gänse und Truthühner gehalten werden.

Die Gesamtnutzfläche aller Mastgeflügelställe eines Betriebes darf 1.600 m² nicht überschreiten. Im Stall dürfen max. 21 kg Lebendgewicht und nicht mehr als 10 Tiere je m² begehbarer Bewegungsfläche gehalten werden. Die Bewegungsfläche ist die den Tieren verfügbare Grundfläche des Stallraumes.

In beweglichen Ställen dürfen max. 30 kg Lebendgewicht und nicht mehr als 16 Tiere je m² gehalten werden.

Für Perlhühner sind mind. 20 cm Sitzstange je Tier vorgeschrieben. Für Masthähnchen und Poularden sind mind. 5 cm Sitzstangenlänge oder 25 cm² erhöhte Sitzebenen, für Puten mind. 10 cm Sitzstangenlänge bzw. 100 cm² erhöhte Sitzebenen und ansonsten ihrer Größe und ihrem Alter entsprechende Sitzstangen anzubieten.

4.2.5.3.2 Veranda/Stallaußenbereich

Für Masthähnchen und Puten ist zusätzlich zum Stallinnenbereich eine Veranda, ein befestigter, überdachter Stallaußenbereich (Wintergarten) oder ein befestigter Auslauf vorgeschrieben. Die Größe beträgt mind. ein Drittel der Mindeststallfläche. Ausgenommen hiervon sind Mobilställe.

In Kleinbeständen ist ein Stallaußenbereich oder befestigter Auslauf nicht erforderlich, wenn die Besatzstärke im Warmstall 14 kg Lebendgewicht/m² nicht übersteigt. Für die Einstufung als Kleinbestand darf der Haltungsumfang die Tierzahl von 280 Masthühnern (analog andere Mastgeflügelarten, siehe 10.3) im Jahresdurchschnitt nicht überschreiten; diese Regelung gilt kumulativ mit den Legehennen.

Ein isolierter Stallaußenbereich kann analog 4.2.5.1.1 zur Berechnung der Besatzdichte im Stall mit angerechnet werden.

4.2.5.3.3 Grünauslauf

Ein Grünauslauf ist vorgeschrieben.

Jedem Tier stehen folgende Mindestflächen je Tier als Grünauslauf zur Verfügung:

Masthähnchen und Perlhühner	4,0 m²
Enten	4,5 m²
Puten	10,0 m²
Gänse	15,0 m²
Mastgeflügel in mobilen Ställen	2,5 m²

Der anrechenbare Grünauslauf darf einen Radius von 150 m ab der nächstgelegenen Ein- und Ausflugklappe des Geflügelstalls nicht überschreiten. Ein Radius von bis zu 350 m ab der nächstgelegenen Ein- und Ausflugklappe des Gebäudes ist jedoch für die Schaffung von Regenerationsflächen bei Bestandsgebäuden zulässig, wenn über das gesamte Freigelände Unterstände zum Schutz vor Schlechtwetter und Prädatoren in ausreichender Zahl und gleichmäßig verteilt, d. h. mindestens vier Unterstände je Hektar, vorhanden sind.

Bei Gänsen muss das Freigelände so gestaltet sein, dass die Tiere ihrem Bedürfnis, Gras zu fressen, nachkommen können.

Zugang zum Grünauslauf muss immer gewährt werden, wenn die klimatischen Bedingungen und der physiologische Zustand der Tiere dies gestatten, nach Möglichkeit mind. jedoch während einem Drittel der Lebenszeit. Einschränkungen ergeben sich aufgrund der Physiologie durch das Alter und die Befiederung der Tiere und durch das Klima.

Der Zugang zum Grünauslauf ist in einem Auslaufjournal zu dokumentieren.

Die Auflagen aus 4.2.5.1.3 zur Nutzung und Pflege des Grünauslaufs gelten analog.

4.2.5.3.4 Mobile Mastgeflügelhaltung

Es gelten die allgemeinen Haltungsanforderungen für die Mastgeflügelhaltung, falls hier nicht anders geregelt.

Bei mobilen Mastgeflügelställen beträgt die maximale Grundfläche 150 m² je Stall.

Für einen Mobilstall müssen mind. drei vollständig voneinander getrennte Standplätze zur Verfügung stehen und genutzt werden. Bei Mastgeflügel muss der Mobilstall mindestens nach jeder Mastperiode umgesetzt werden, so dass sich die Grünauslauffläche regenerieren kann und Nährstoffeintrag und -entzug im Einklang stehen.

4.2.5.3.5 Wasserflächen

Wassergeflügel muss stets Zugang haben zu einem fließenden Gewässer, Teich oder See (nur wenn die Hygienebedingungen und Wasserschutzauflagen dies erlauben) oder zu einer befestigten Wasserfläche, deren Inhalt regelmäßig ausgetauscht und durch Frischwasser ersetzt wird.

4.2.5.4 Kleingeflügel

Die Regelungen zur Legehennenhaltung gelten sinngemäß auch für Kleingeflügel, soweit im Folgenden keine anderen Regelungen getroffen werden. Darüber hinaus gilt Folgendes:

4.2.5.4.1 Allgemeine Haltungsanforderungen und Stall

Die Mindestgröße eines Geheges mit überdachtem Außenklimabereich beträgt bei Tauben 7,5 m², bei Wachteln 1,5 m².

Alle Bereiche der Gehege sind mit Strukturen versehen, die ein artgemäßes Verhalten ermöglichen (z. B. für Tauben Ruhemöglichkeiten auf Brettern, Stangen, Ästen etc. in unterschiedlichen Höhen und Formen, für Wachteln Rückzugs- und Schutzmöglichkeiten durch Röhren, Höhlen etc.).

Die Raumhöhe über der begehbaren Fläche der einzelnen Bereiche ist den jeweiligen Anforderungen an das Management anzupassen, beträgt jedoch mind. 200 cm bei Tauben und 50 cm bei Wachteln. Die begehbare Fläche kann sich zusätzlich zur nutzbaren Stallgrundfläche auf max. einer weiteren Ebene erstrecken.

4.2.5.4.2 Stall

Ein Stallgebäude für die Wachtelhaltung kann Platz für maximal 1.500 Tiere bieten, wobei die maximale Gruppengröße bei Lege- und Mastwachteln 300 Tiere beträgt. Ein Stallgebäude für Tauben beherbergt maximal 1.000 Zuchtpaare mit Nachzucht, die maximale Gruppengröße beträgt 25 Zuchtpaare mit Nachzucht.

Die maximale Belegdichte im Stall (Warmbereich) beträgt 15 Tiere oder 3 kg Lebendgewicht pro m² Bewegungsfläche.

Die Stallungen müssen über einen eingestreuten Scharrraum verfügen (mindestens 50 % der Stallgrundfläche).

Max. 50 % der begehbaren Fläche im Warmbereich darf mit einem dem Alter entsprechenden perforierten Boden versehen sein.

Für 150 Legewachteln muss 1 m² Nestfläche zur Verfügung stehen. Ein Einzelnest hat die Mindestfläche von 600 cm².

In der Taubenhaltung muss pro Paar mind. ein separater Nistplatz von 0,5 m² Grundfläche vorhanden sein, der mit einer eingestreuten Brutschale versehen ist. Zur Nestanlage ist den Tauben Baumaterial wie Stroh, Reiser, Blätter etc. anzubieten.

4.2.5.4.3 Außenklimabereich und Auslauf

Der befestigte, überdachte Außenklimabereich (Wintergarten) beträgt mindestens 50 % der begehbaren Fläche im Warmbereich und ist ganzflächig mit lockerem Einstreumaterialien versehen. Bei der Auswahl der Einstreumaterialien ist dafür Sorge zu tragen, dass bei den Wachteln kein Fuß- oder Zehenballengeschwüre entstehen. Ein Staubbad ist anzubieten. Grünauslauf wird empfohlen.

4.2.5.5 Brütereien

4.2.5.5.1 Allgemeine Anforderungen

In einer BIOLAND-Brütereie dürfen ausschließlich Bio-Eier, die von Bio-Elterntieren stammen, ausgebrütet werden.

Nur mit Genehmigung durch BIOLAND dürfen in folgenden Fällen konventionelle Eier verwendet werden:

- für die Brut von Rassegeflügel, Puten, Wassergeflügel und Sondergeflügel, wenn keine entsprechenden Bio-Eier verfügbar sind;
- in Katastrophen- und Seuchenfällen;
- bei Erprobung neuer Herkünfte ohne ökologische Elterntierstufe.

Es dürfen nur solche Tiere nach dem Schlupf gemerzt werden, bei denen erkennbare körperliche Anomalien keine artgerechte Haltung erwarten lassen.

4.2.5.5.2 Anforderungen an Räumlichkeiten, Technik und Brutführung

In den Arbeits- und Bruträumen muss der Einfluss von Tageslicht vorhanden sein.

Es dürfen nur Leuchtkörper installiert sein, die keinen „Stroboskop-Effekt“ erzeugen.

In die Brutabläufe ist der Einfluss eines Tag-Nacht-Rhythmus durch Tageslicht und gegebenenfalls in Brutmaschinen künstliche Belichtung zu integrieren.

Eine Desinfektion der Bruteier darf nur vor der Einlage erfolgen; eine Desinfektion in der Brutmaschine/bei laufender Brut ist nicht zulässig.

Insgesamt ist nach Stand des Wissens und der Technik dafür Sorge zu tragen, dass bekannte Einflüsse von Temperatur, Licht und akustischer Signale für einen optimalen Ablauf der Brut und des Schlupfprozesses beitragen.

4.2.5.6 Bruderhahnhaltung

Bruderhähne sind die männlichen Tiere aus Legehennenlinien (*Gallus gallus*), die zur Fleisch-erzeugung bestimmt sind.

Sie werden in stationären Ställen mit angeschlossenem befestigten, überdachten Außenbereich (Veranda), der mit Strukturelementen ausgestattet ist, und zusätzlichem Grünauslauf oder in mobilen Ställen mit Grünauslauf gehalten (unbeschadet davon gilt Richtlinie 4.2.5.3.4 zur mo-

bilen Mastgeflügelhaltung). Zugang zum befestigten, überdachten Außenbereich erfolgt, sobald der physiologische Zustand der Tiere dies zulässt.

Futter- und Tränkeeinrichtungen sind altersabhängig anzubieten, so dass jederzeit uneingeschränkt sauberes Tränkewasser und Futter für alle Tiere zur Verfügung steht.

Die vollständige und gleichmäßige Nutzung der Mindestfläche des Grünauslaufes einer jeden Herde wird durch Strauch- und Baumvegetation sowie durch Schutzeinrichtungen gewährleistet. Die Regeneration der Auslaufläche erfolgt durch regelmäßige Nutzungspausen und oder Wechselläufe.

Es gelten darüber hinaus folgende Mindestanforderungen:

- Max. 4.800 Bruderhähne je Herde
(Abtrennung der Herden durch Trennwände, Netze oder Maschendraht).
- Max. 9.600 Bruderhähne je Gebäude.
- Max. 1.600 m² Gesamtnutzfläche für die Geflügelmast im Betrieb.
- Max. 2 erhöhte Ebenen in Volierenställen.
- Mind. 50 % Scharfläche bezogen auf die nutzbare Fläche im Stallinnenbereich.
- Mind. 5 cm trockene, lockere Einstreu im Scharraum.
- Max. 21 kg LG je m² nutzbare Fläche im Stall (max. 14 Tiere je m² ab LT 50).
- Ab 1. LW Staubbad und Aufbaumöglichkeiten.
- Mind. 10 cm Sitzstangenlänge oder mind. 100 cm² erhöhte Ruheebene je Bruderhahn oder beides in jeder Kombination, ab LT 100 mind. 12 cm oder 120 cm² je Bruderhahn.
- Befestigter, überdachter Außenbereich (Veranda) mind. 50 % der nutzbaren Mindeststallfläche.
- Mind. 2 m Länge Stallöffnung zum Außenbereich je 100 m² für die Tierzahl erforderliche nutzbare Fläche im Stall (Mindesthöhe 40 cm).
- Mind. 4 m Länge Öffnung zwischen Außenbereich bzw. Mobilstall und Grünauslauf je 100 m² für die Tierzahl erforderliche nutzbare Fläche im Stall (Mindesthöhe 40 cm).
- Mind. 1 m² Grünauslauf je Tier innerhalb von 120 m.
- Grünauslaufzugang an mind. 1/3 der Lebensstage.

4.2.6 Pferdehaltung

Pferde müssen immer, wenn es der Bodenzustand erlaubt, Weidegang oder Auslauf erhalten.

Die Aufstallung erfolgt in Boxen oder Laufställen, möglichst mit Auslauf.

Nach Möglichkeit soll Gruppenhaltung durchgeführt werden.

4.2.7 Damwild- und Rotwildhaltung

Für Damwild und Rotwild ist die ganzjährige Gehegehaltung mit Weidezugang und mit ausreichend natürlichen Unterständen wie Baumgruppen, Waldränder oder künstliche überdachte Unterstände vorgeschrieben. Rotwild muss das Suhlen im Schlamm ermöglicht werden. Jedes Gehege muss zu Regeneration und für Instandhaltungsmaßnahmen in mind. zwei Bereiche aufgeteilt werden können.

Die ständig verfügbare Mindestgehegegröße für Damwild beträgt 1 ha, für Rotwild 2 ha, bei mehr als einer Geweihträgerart 3 ha.

Die Gehege müssen Versteckplätze für Kälber enthalten. Die Gehege müssen den Tieren Witterungsschutz bieten, vorzugsweise durch natürliche Elemente wie Hecken und Bäume. Rotwildgehege müssen zusätzlich eine Suhle enthalten. Zufütterung ist nur im Fall eines Futtermangels auf der Weide wegen ungünstiger Witterungsverhältnisse zulässig.

Die Mindesttrudelgröße bei Dam- und Rotwild beträgt jeweils 5 Tiere (4 weibliche, 1 Hirsch). Der maximale Tierbesatz pro ha Gehegefläche beträgt 15 erwachsene Tiere je ha beim Damwild bzw. 7 erwachsene Tiere je ha beim Rotwild. Zwei Tiere bis zu einem Alter von 18 Monaten gelten bei der Berechnung als ein erwachsenes Tier.

4.2.8 Kaninchenhaltung

Die folgenden Regelungen gelten für Haltungen mit mehr als drei Zuchttieren bzw. mehr als 20 Masttieren.

4.2.8.1 Allgemeines

Stall und Auslauf ermöglichen den Tieren die Ausübung ihrer art eigenen Verhaltensweisen. Gruppenhaltung ist vorgeschrieben. Rammler sowie trächtige Tiere und weibliche Zuchtkaninchen können aus Tierschutzgründen und für einen begrenzten Zeitraum von der Gruppe getrennt werden, wenn gewährleistet ist, dass der Blickkontakt zu anderen Kaninchen weiterhin gegeben ist. Die max. Gruppengröße beträgt in Stallhaltung 40 Mastkaninchen und 5 reproduzierende Zibben sowie bis zu 3 Nachzuchtzibben. In Freilandhaltung gilt diese Einschränkung bei Einhaltung der Flächenanforderungen nach 10.6 nicht.

Die Tiere haben in allen Haltungsbereichen Zugang zu Materialien, die sie benagen können.

4.2.8.2 Stall

Die Haltung von Kaninchen kann in festen und/oder mobilen Ställen erfolgen. Die Ställe müssen ausreichend große, bequeme, saubere und trockene Liege- oder Ruheflächen aufweisen, die in fester, nicht perforierter Bauweise ausgeführt sind. Im Ruhebereich muss reichlich trockene Einstreu vorhanden sein. Die Einstreu muss aus Stroh oder anderem geeigneten Naturmaterial bestehen.

Die Stallhöhe muss gewährleisten, dass die Tiere der Rasse entsprechend mit aufgerichteten Ohren stehen können. Sie beträgt mindestens 60 cm.

Die Bewegungsfläche der Tiere kann sich auf mehreren Ebenen befinden. Sie sollte Bereiche mit unterschiedlicher Bodenbeschaffenheit aufweisen.

Rückzugsmöglichkeiten einschließlich dunkler Verstecke und Ruhebereiche müssen für alle Tiere im Stall und im Auslauf vorhanden sein.

Jeder Zibbe steht ein eigenes Wurfnešt zur Verfügung. Während der Säugezeit ist zu gewährleisten, dass die Zibben sich vom Nest entfernen und zum Nest zurückkehren können, um den Nachwuchs zu säugen. Alle tragenden Tiere müssen mindestens für eine Woche vor dem voraussichtlichen Geburtstermin und mindestens so lange, wie sie ihre Jungen säugen, Zugang zu Nestern haben.

Es besteht die Möglichkeit der Unterbringung verschiedener Gruppen von Kaninchen in einem Stall und des gemeinsamen Übergangs von Würfen in die Mastphase.

4.2.8.3 Außenklimabereich und Weidefläche

Während der Weidezeit werden Kaninchen in mobilen Ställen auf Weideland oder in festen Ställen mit Zugang zu Weideland gehalten. Außerhalb der Weidezeit dürfen Kaninchen in festen Ställen oder in mobilen Ställen zeitlich begrenzt stationär mit Zugang zu einem Auslauf mit Pflanzenbewuchs, vorzugsweise Weideland, gehalten werden.

Mobile Ställe auf Weideland werden so oft wie möglich versetzt, um das Weideland bestmöglich zu nutzen, und müssen so gebaut sein, dass die Kaninchen auf dem Weideland grasen können.

Die Auslauflächen sind so einzuzäunen, dass die Zäune so hoch und so tiefreichend sind, dass keine Tiere entkommen können, indem sie sie überspringen oder sich darunter durchgraben.

Kaninchen müssen darüber hinaus Zugang zu überdachten Unterständen, einschließlich dunkler Verstecke, einer erhöhten Plattform, auf der sie entweder drinnen oder draußen sitzen können, sowie zu Nestmaterial für alle säugenden Muttertieren haben. Im Falle einer befestigten Außenfläche ist ein einfacher Zugang zu dem Teil des Auslaufs mit Bewuchs anzustreben. Besteht ein solcher einfacher Zugang nicht, darf die befestigte Fläche nicht in die Berechnung der Mindestaußenflächen gemäß Anhang 10.6 einbezogen werden.

Der überdachte Außenklimabereich muss mindestens 50 % der Gesamtbewegungsfläche (Summe Stall und Außenklimabereich) bieten.

Bei Weidehaltung sind Wechselflächen und Vegetationsruhezeiten vorgeschrieben. Der Bewuchs des Auslaufs muss regelmäßig derart gepflegt werden, dass er für Kaninchen für die Beweidung attraktiv ist.

4.3 Umgang mit Tieren

4.3.1 Allgemeines

Der Umgang mit Tieren muss die arttypischen Bedürfnisse und das Empfinden des Tieres berücksichtigen.

4.3.2 Maßnahmen im Betrieb

Die Haar-, Haut- und Klauenpflege ist in regelmäßigen Abständen durchzuführen.

Die Haltungssysteme für Wiederkäuer sollen so entwickelt werden, dass von einer Enthornung abgesehen werden kann. Eine Enthornung ist nur mit Behördengenehmigung zulässig. Wenn enthornt wird, ist dafür zu sorgen, dass eine angemessene Betäubung und Schmerzausschaltung stattfindet (bei Ziegen ist eine Enthornung nur mit tierärztlicher Indikation zulässig).

Nicht zugelassen sind:

- das Schwänzekupieren bei Rindern und Schweinen; Bei Schafen ist das Kupieren der Schwänze nur bei weiblichen Schaflämmern mit Genehmigung gemäß den Vorgaben von BIOLAND und mit Auflagen zulässig. Ziel dieser Auflagen ist es, auf das Schwänzekupieren durch geeignete Zucht mittelfristig zu verzichten. Die Richtlinie wird 2023 überprüft.
Dabei wird auch ein Ende der Ausnahmegenehmigungen bewertet.
- das prophylaktische Zähnekneifen bei Schweinen;
- das Einziehen von Nasenringen und Nasenkrampen zur Verhinderung der Wühltätigkeit bei Schweinen;
- verändernde Eingriffe beim Geflügel wie Schnäbel kupieren, Schnäbeltouchieren, Flügelkupieren.

Auch weitere Eingriffe am Tier dürfen nicht systematisch durchgeführt werden.

Die chirurgische Kastration von Ferkeln sowie die Kastration von Schweinen und Wiederkäuern ist nur unter Betäubung und mit Schmerzbehandlung zulässig.

Bei Legehennen soll in jeder Herde ab Aufzuchtbeginn nach Möglichkeit mind. 1 Hahn je 100 Hennen gehalten werden.

4.3.3 Transport und Schlachtung

4.3.3.1 Allgemeines

Bei Transport und Schlachtung müssen Stress und unnötiges Leiden der Tiere vermieden werden. Kurze Transportwege sind anzustreben.

4.3.3.2 Transport der Schlachttiere

Der Transport von Schlachtkörpern ist gegenüber dem Transport von lebenden Tieren vorzuziehen.

Grundsätzlich sind vom Verladen der Schlachttiere bis zur Schlachtung alle Maßnahmen zu ergreifen, die Stress, Schmerz und Leid und insbesondere Angst der Tiere minimieren. Um dies zu erreichen, ist das Verantwortungsbewusstsein aller Beteiligten zu fördern und darauf zu achten, dass das mit Transport und/oder Schlachtung beauftragte Personal über die erforderliche Sachkunde verfügt.

Die Verwendung von elektrischen Treibhilfen, Schlaginstrumenten oder ähnlichen Treibmitteln sowie von allopathischen Beruhigungsmitteln vor und während des Transportes ist nicht zulässig.

Jedes Tier oder jede Gruppe von Tieren muss auf allen einzelnen Stufen des Transports und des Schlachtprozesses identifizierbar sein.

Die Wege zwischen dem landwirtschaftlichen Betrieb und der Schlachtstätte sind möglichst kurz zu halten, regionale Schlachtstätten sind zu bevorzugen. Die Transportzeit darf max. 4 Stunden und die Transportentfernung max. 200 km betragen. Eine Transportdauer von über 4 Stunden ist nur in Ausnahmefällen nach vorhergehender Genehmigung durch BIOLAND zulässig, sofern eine ausreichende Tränke während des Transports und eine längere Ruhezeit vor dem Schlachten gewährleistet ist.

Vor dem Verladen sind die Tiere ausreichend zu tränken.

Bei der Fütterung muss der Schlachtzeitpunkt berücksichtigt werden. Es wird empfohlen, eine Nüchternzeit (die Dauer ohne Futteraufnahme) bei Schweinen von 12 Stunden und bei Wiederkäuern von 16 Stunden nicht zu überschreiten.

Die Tiere dürfen vor dem oder während des Transports nicht mit synthetischen Beruhigungsmitteln oder synthetischen Stimulantien behandelt werden. Besonderheiten für die einzelnen Tierarten sind im Folgenden aufgeführt.

Wiederkäuer:

- die Transportfläche muss eingestreut sein,
- milchgebende Tiere vor dem Verladen abmelken,
- schonendes Ein- und Ausladen,
- geschlechtsreife männliche Tiere müssen von weiblichen Tieren der gleichen Art getrennt befördert werden.

Schweine:

- die Transportfläche muss eingestreut sein,
- schonendes Ein- und Ausladen (z. B. Treibschilde und -gatter zum Leiten),
- nach Möglichkeit Treiben vom Dunklen ins Helle,
- Trennung nach Mastgruppen und Herkünften; bei gemeinsamem Transport Trennwände.

Geflügel:

- die Behältnisse müssen dunkel, gut belüftet und ausreichend hoch sein.

4.4 Tierbesatz und Futterzukauf

4.4.1 Allgemeines

Der Viehbesatz orientiert sich in erster Linie an der eigenen Futtergrundlage.

Im Hinblick auf sich ändernde Klimaverhältnisse und um Versorgungsengpässen bei extremen Witterungssituationen vorzubeugen, sind entsprechende Vorkehrungen zu treffen, um auch in solchen Situationen den Zukauf von konv. Futtermitteln zu vermeiden. Anzustreben sind daher Reservevorräte an Raufuttermitteln in Höhe von 10 % des Jahresbedarfes jährlich. Ein Notfallplan zur Vermeidung von Futterknappheiten muss vorliegen. Der Notfallplan beschreibt mögliche Handlungsoptionen bei Versorgungsengpässen wie z. B. eigene Reserveflächen, Bestandsabstockung, Vernetzungen mit flächenstarken Betrieben (Ackerbaubetrieben) oder Möglichkeiten des Bezugs von Futtermitteln von Naturschutzflächen.

Sofern eigenes Futter nicht ausreichend verfügbar ist, müssen bei Zukauf von Futter mindestens 50 % des Gesamtfutters einer Tierart, bei Rindern, Büffelarten, Schafen, Ziegen und

Equiden mind. 60 % (ab 1. Januar 2024 mind. 70 %), aus dem eigenen Betrieb oder aus einer regionalen Kooperation nach den Vorgaben von BIOLAND stammen. Der Rest kann von anderen Betrieben des BIOLAND-Verbandes, wenn hier nicht verfügbar gemäß den Vorgaben von BIOLAND von anderen Bio-Betrieben oder, wenn hier nicht verfügbar, im Rahmen der Regelungen für den zulassungsfähigen konventionellen Futterzukauf (siehe 4.5.1 und 10.4) zugekauft werden.

Bei Geflügel und Schweinen kann der Eigenfutteranteil bzw. des Futters, das in einer regionalen Kooperation erzeugt wird, in kleinen Beständen auf 30 % des Futters reduziert werden, wenn der Bestand im Betrieb jeweils unter 1.000 Legehennen (bzw. der entsprechenden Zahl anderer Geflügelkategorien), 30 Sauen oder 60 Mastschweineplätzen liegt und gleichzeitig die Viehbesatzgrenze gemäß Anhang 10.3 im Betrieb nicht überschritten wird.

Mischfutter darf nur von durch BIOLAND zertifizierten Futtermittelfirmen bezogen werden, Mineralfuttermittel nur von durch BIOLAND zugelassenen Firmen.

Vorbehaltlich der Genehmigung durch die Behörden kann der Zukauf von konventionellen Futtermitteln in Katastrophensituationen, die durch außergewöhnliche Witterungsverhältnisse, Tierseuchen, Brand oder Verunreinigungen mit toxischen Stoffen entstehen, einzelbetrieblich und für einen begrenzten Zeitraum von BIOLAND genehmigt werden, wenn es trotz Vorsorgemaßnahmen zur Vermeidung von Futterengpässen, zu denen jeder Betrieb grundsätzlich verpflichtet ist, zu einer unvorhersehbaren Mangelsituation kommt.

Die höchstzulässige Anzahl von Tieren je Hektar ist durch die in Anhang 10.3 genannten Zahlen beschränkt. Für Kleinbetriebe mit einer Betriebsgröße von bis zu 5 ha LN und einer Bestandsgröße von bis zu 1.000 Legehennen (bzw. der entsprechenden Zahl anderer Geflügelkategorien) gilt der höchstzulässige Viehbesatz für Geflügel gemäß Verordnung (EU) 2018/848.

4.4.2 Futtermittel von Umstellungsflächen

Futtermittel von Umstellungsflächen (siehe 9.2.3) dürfen bis zu 25 % in der Ration, bezogen auf den Jahresdurchschnitt einer Tierart, eingesetzt werden. Stammen die Umstellungsfuttermittel aus dem eigenen Betrieb, beträgt dieser Satz bis zu 100 %.

Bis zu 20 % der Futterration dürfen aus Futterpflanzen aus dem ersten Umstellungsjahr bestehen, jedoch nur aus der Beweidung bzw. Beerntung von Dauergrünland oder von Flächen mit mehrjährigen Futterkulturen oder von Eiweißpflanzen, die während ihrer gesamten Kulturzeit unter Biobedingungen gewachsen sind. Diese Flächen müssen Teil des eigenen Betriebes sein und dürfen in den letzten fünf Jahren nicht zu einer Einheit des Betriebs mit ökologischer Erzeugung gehört haben.

Wenn sowohl Umstellungsfuttermittel als auch Futtermittel von im ersten Jahr der Umstellung befindlichen Flächen verwendet werden, dürfen diese Futtermittel zusammen die Höchstanteile für Umstellungsfutter nicht überschreiten.

(Alle Prozentangaben bezogen auf den Trockenmassegehalt der Futtermittel pflanzlichen Ursprungs.)

4.4.3 Qualität der Zukauffuttermittel

An den Futterzukauf werden strengste Qualitätsmaßstäbe angelegt, um eine Belastung des Betriebskreislaufes mit Schadstoffen zu verhindern.

Futtermittel, die als Nebenprodukte in der heimischen ökologischen Lebensmittelherstellung anfallen, dürfen mit Genehmigung durch BIOLAND eingesetzt werden.

Importfuttermittel aus EU- und Drittstaaten dürfen mit Genehmigung durch BIOLAND eingesetzt werden. Sie sind nur zulassungsfähig, wenn keine heimischen Bio-Futtermittel in ausreichender Menge zur Verfügung stehen. Die Zulassung ist immer befristet. Unerwünschte soziale und ökologische Auswirkungen beim Anbau und Handel der Futtermittel sind zu vermeiden, was durch den Importeur im Rahmen des Zulassungsverfahrens nachzuweisen ist.

4.4.4 Futterzusätze

Zugelassen sind für eine bedarfsgerechte Ernährung notwendige Mineral- und Zusatzstoffe sowie unbedenkliche, natürliche Futterergänzungstoffe, die helfen, die Verwertung der hofeigenen Futtermittel und die Tiergesundheit zu verbessern.

Die Verwendung von Futter mit Wirk- und Zusatzstoffen wie antibiotischen, chemobiotischen oder hormonellen Leistungsförderern, Kokzidiostatika, Histomonostatika, Kupfer zur Leistungsförderung, NPN-Verbindungen, synthetische Aminosäuren und synthetischen färbenden Stoffe ist untersagt.

Die verwendeten Vitamine, Spurenelemente und Zusatzstoffe müssen natürlichen Ursprungs sein, soweit in ausreichender Menge und Qualität verfügbar. Bei Nichtverfügbarkeit und wenn der Bedarf gegeben ist, dürfen die in Anhang 10.4 aufgeführten Futtermittel und Zusatzstoffe als Futterzusätze in der Tierernährung eingesetzt werden.

4.5 Fütterung

4.5.1 Allgemeines

Die Fütterung der Tiere erfolgt grundsätzlich mit ökologisch erzeugtem Futter.

Die Fütterung der Tiere ist so zu gestalten, dass die im Betrieb anfallenden Futterstoffe zur Erzeugung von hochwertigen tierischen Erzeugnissen genutzt werden. Eine tiergerechte Fütterung beinhaltet neben der bedarfsgerechten Rationsgestaltung auch eine den Verhaltensbedürfnissen angepasste Futterbereitstellung.

Bei Nichtverfügbarkeit und Mangelversorgung gelten die Übergangsregelungen zum zulassungspflichtigen Futtermittelzukauf aus nicht-ökologischer Herkunft, (siehe 10.4).

Wenn die Tiere in der Wander- oder Hüteperiode von einer Weide zu einer anderen Weide getrieben werden, ist die Aufnahme von konventioneller Vegetation zulässig (max. bis zu 10 % in der Jahresration bezogen auf den Trockenmassegehalt des Futters landwirtschaftlichen Ursprungs). Während dieses Zeitraums, der maximal 35 Tage umfassen darf, müssen ökologische Tiere von anderen landwirtschaftlichen Nutztieren getrennt gehalten werden.

4.5.2 Rindviehfütterung

In der Rindviehfütterung muss vor allem Grundfutter aus dem eigenen Betrieb eingesetzt werden. Mind. 60 % der Trockenmasse in der Tagesration muss aus Raufutter bestehen.

Rinder >12 Monate, die aufgrund von fehlenden Weideflächen im Stall und auf befestigten Ausläufen gehalten werden, müssen in der Vegetationszeit überwiegend mit Grünfutter gefüttert werden. Eine Unterschreitung ist möglich, wenn witterungsbedingt der Grünfutteranteil eingeschränkt oder ausgesetzt werden muss.

In Betrieben, bei denen die Grünfütterung über Weidegang erfolgt, ist für einzelne Tiergruppen, denen zeitweise kein Weidegang gewährt werden kann (z. B. unmittelbar zur Kalbung anstehende Tiere, zu besamende Tiere) sowie Mastrindern in der Endmast (max. 3 Monate und max. 1/5 der Lebenszeit) und Bullen in diesem Zeitraum keine Grünfütterung im Stall vorgeschrieben.

Die Kälberaufzucht geschieht auf der Grundlage von betriebseigener Milch, vorzugsweise Muttermilch, oder Milch von anderen Betrieben des BIOLAND-Verbandes, wenn hier nicht verfügbar gemäß den Vorgaben von BIOLAND von anderen Bio-Betrieben, über einen Zeitraum von mind. 3 Monaten.

Wegen des hohen Energieverbrauchs soll auf die Verfütterung von heißluftgetrocknetem Grünfutter (Cobs) so weit wie möglich verzichtet werden. Dies gilt nicht für milcherzeugende Betriebe, die aus Qualitätsgründen keine Silage füttern können.

4.5.3 Schweinefütterung

Mast- und Zuchtschweinen ist ihrem Alter entsprechend Raufutter anzubieten.

Die Säugezeit beträgt mind. 40 Tage.

Für Ferkel bis 35 kg Lebendgewicht dürfen vorbehaltlich der Genehmigung der Kontrollbehörde bis zum 31. Dezember 2025 bis zu 5 % ausgewählte nicht-ökologische Eiweißfuttermittel eingesetzt werden, sofern diese Futtermittel in ökologischer Qualität nicht verfügbar sind und diese ohne chemische Lösungsmittel aufbereitet wurden. Der Anteil bezieht sich auf den Jahresbedarf in Trockenmasse der Futtermittel landwirtschaftlichen Ursprungs für diese Tierkategorie (siehe Anhang 10.4).

4.5.4 Schaf- und Ziegenfütterung

Für die Schaf- und Ziegenfütterung gelten die Grundsätze der Rindviehfütterung, wenn im Folgenden nichts anderes festgelegt ist.

Die Aufzucht erfolgt über einen Zeitraum von mind. 45 Tagen mit natürlicher Milch, vorzugsweise Muttermilch.

Bei der Aufzucht von Lämmern und Kitzen in Milchschaaf- und Milchziegenbetrieben sowie in Problemfällen (verstoßene Lämmer, Drillinge etc.) ist der Einsatz von ökologisch erzeugter Kuhmilch oder von Milchpulver aus ökologisch erzeugter Milch möglich.

Schafe und Ziegen > 12 Monate, außer Zuchtböcke, die aufgrund von fehlenden Weideflächen im Stall und auf befestigten Ausläufen gehalten werden, müssen in der Vegetationszeit überwiegend mit Grünfutter gefüttert werden. Eine Unterschreitung ist möglich, wenn witterungsbedingt der Grünfutteranteil eingeschränkt ist oder ausgesetzt werden muss.

In Betrieben, bei denen die Grünfütterung über den Weidegang erfolgt, ist für einzelne Tiergruppen, denen kurzfristig kein Weidegang gewährt werden kann, für diesen Zeitraum keine Grünfütterung vorgeschrieben.

4.5.5 Geflügelfütterung

Mind. 10 % der Futtermischung müssen bei Legehennen täglich als Körnergabe in die Einstreu verabreicht werden. Die freie Aufnahme von Muschelschalen, Grit o. ä. ist zu gewährleisten. In der Futtermischung müssen Futterkomponenten mit geringer Verdaulichkeit enthalten sein (z. B. Gras).

Bei Geflügel besteht das im Maststadium verabreichte Futter aus mind. 65 % Getreide, Eiweißpflanzen und Ölsaaten.

Junghennen müssen spätestens ab der 7. Lebenswoche ein geeignetes Körnergemisch aus der Einstreu aufnehmen können.

Wassergeflügel (Enten, Gänse) soll ein Teil des Futters ab der sechsten Lebenswoche feucht angeboten werden.

Für Junggeflügel dürfen vorbehaltlich der Genehmigung der Kontrollbehörde bis zum 31. Dezember 2025 bis zu 5 % ausgewählte nicht-ökologische Eiweißfuttermittel eingesetzt werden, sofern diese Futtermittel in ökologischer Qualität nicht verfügbar sind und diese ohne chemische Lösungsmittel aufbereitet wurden. Der Anteil bezieht sich auf den Jahresbedarf in Trockenmasse der Futtermittel landwirtschaftlichen Ursprungs für diese Tierkategorie (siehe Anhang 10.4).

4.5.6 Pferdefütterung

Werden in der Pensionspferdehaltung durch den Pferdebesitzer gemäß diesen Richtlinien nicht zugelassene Futtermittel eingesetzt oder Behandlungen durchgeführt, so muss sichergestellt sein, dass diese für den Betriebskreislauf unbedenklich sind. Der hier anfallende Mist ist wie betriebsfremder organischer Wirtschaftsdünger zu behandeln.

4.5.7 Kaninchenfütterung

Die Futterstellen müssen jederzeit für alle Tiere zugänglich sein.

Der überwiegende Teil der Ration besteht aus Raufutter in Form von Weidefutter, Heu, Grünfuttersilage, Grünmehle (Pelletfutter) usw. Weiterhin müssen feste Bestandteile wie z. B. Äste, Zweige, frisches Holz o. ä. als Nagefutter enthalten sein.

Die Mindestsäugezeit beträgt 42 Tage nach der Geburt.

4.6 Tiergesundheit

4.6.1 Allgemeines

Grundlage für die Tiergesundheit und Fruchtbarkeit sind eine geeignete Haltung, Fütterung und Zucht.

Vorbeugende Maßnahmen zur Gesunderhaltung ohne Medikamenteneinsatz, die die körpereigenen Abwehrkräfte des Tieres stärken und zur Verhütung von Erkrankungen beitragen, sind soweit möglich zu nutzen. Immunologische Tierarzneimittel sind zur Krankheitsvorsorge gestattet.

Hygienemaßnahmen wie Reinigungs- und Desinfektionsmaßnahmen, Einhaltung von Ruhezeiten in unbefestigten Ausläufen und Grünausläufen und Maßnahmen des Weidemanagements haben Vorrang vor therapeutischen Behandlungen.

Stallungen, Gehege, Ausrüstungen und Geräte sind sachgemäß zu reinigen und zu desinfizieren, um Kreuzinfektionen und der Vermehrung von Krankheitsüberträgern vorzubeugen. Kot, Urin und nicht gefressenes oder verschüttetes Futter sind so oft wie nötig zu beseitigen, um die Geruchsbildung einzugrenzen und keine Insekten oder Nager anzulocken. Zur Beseitigung von Insekten und anderen Schädlingen in Gebäuden und sonstigen Anlagen, in denen Tiere gehalten werden, können Rodentizide (nur in Fallen) sowie für die Verwendung in der ökologischen/biologischen Produktion zugelassene Mittel (siehe 10.7) eingesetzt werden.

4.6.2 Behandlungen

Sollten Tiere trotz der Vorbeugemaßnahmen zur Erhaltung der Tiergesundheit krank werden oder sich verletzen, so sind sie unverzüglich zu behandeln. Herkömmliche (apotheken- und verschreibungspflichtige) Medikamente dürfen eingesetzt werden, um unnötiges Leiden eines Tieres zu vermeiden und um Leben zu erhalten. Diese müssen durch den Tierarzt verordnet werden.

Einzelfuttermittel mineralischen Ursprungs und im Rahmen dieser Richtlinien zulässige ernährungsphysiologische Zusatzstoffe sowie phytotherapeutische und homöopathische Präparate sind chemisch-synthetischen allopathischen Tierarzneimitteln, einschließlich Antibiotika, vorzuziehen, sofern ihre therapeutische Wirkung bei der betreffenden Tierart und der zu behandelnden Krankheit gewährleistet ist.

Erhält ein Tier oder eine Gruppe von Tieren mehr als drei Behandlungen mit chemisch-synthetischen allopathischen Medikamenten pro Jahr oder mehr als eine Behandlung, wenn der produktive Lebenszyklus kürzer als ein Jahr ist, so können die Tiere oder die von ihnen erzeugten Produkte nicht mehr als ökologisch erzeugte Produkte deklariert werden oder sie müssen vorbehaltlich der Genehmigung durch BIOLAND den Umstellungszeitraum erneut durchlaufen (siehe 9.2.4). Ausgenommen hiervon sind Impfungen, Parasitenbehandlungen und gesetzlich vorgeschriebene Behandlungen.

Bei Verwendung chemisch-synthetischer allopathischer Medikamente ist die doppelte gesetzliche Wartezeit und mind. 48 Stunden bis zu einer Gewinnung von Lebensmitteln einzuhalten. Die prophylaktische Anwendung von herkömmlichen Medikamenten und Hormonen ist grundsätzlich verboten. Ausgenommen hiervon sind Medikamente, deren Einsatz durch gesetzliche Vorschriften geregelt ist, sowie Impfstoffe.

Hormone dürfen im Rahmen der tierärztlichen Therapie bei einzelnen Tieren eingesetzt werden. Der Gebrauch von synthetischen Substanzen, die wachstumsfördernd oder die Produktion steigend wirken oder die das natürliche Wachstum unterdrücken, ist verboten.

Impfungen sind nur zulässig, wenn Krankheiten auf dem Betrieb als Problem bekannt oder zu erwarten sind und wo sich Krankheiten nicht durch andere Managementmaßnahmen verhindern lassen. Gesetzlich vorgeschriebene Impfungen sind erlaubt.

Die Liste von Wirkstoffen und Arzneimittelgruppen, deren Anwendung verboten bzw. eingeschränkt ist, muss bei Behandlungen beachtet werden (siehe 10.5).

4.6.3 Stallbuch

Über alle Behandlungen der Tiere sind detaillierte Aufzeichnungen in einem Stallbuch zu führen. Hierzu gehört der Zeitpunkt der Behandlung, die Diagnose, die Art und die Dauer der Behandlung sowie die Wartezeit der eingesetzten Medikamente. Die behandelten Tiere sind eindeutig als solche zu kennzeichnen, im Falle von großen Tieren einzeln, bei Geflügel und Kleintieren einzeln oder partienweise.

4.6.4 Aufbewahrung von Medikamenten

Auf dem Betrieb dürfen nur Medikamente aufbewahrt werden, deren Einsatz im Betrieb zulässig ist.

Die Aufbewahrung der Medikamente erfolgt in einem Medikamentenschrank, der vor dem Zugriff durch Unbefugte gesichert ist. Für eine eindeutige Kennzeichnung der Medikamente ist zu sorgen.

Restmengen von Medikamenten müssen ordnungsgemäß entsorgt werden.

4.6.5 Stallhygiene

Bei der Stallreinigung und -desinfektion und zur Reinigung von Melkmaschinen und anderen Stallgeräten sind soweit möglich umweltverträgliche Mittel anzuwenden.

Die Liste der zugelassenen Reinigungs- und Desinfektionsmittel ist zu beachten (Anhang 10.7).

4.7 Tierzucht

4.7.1 Allgemeines

Die Tierzucht muss so angelegt sein, dass die Leistungsfähigkeit, die Gesundheit, die Vitalität und Widerstandskraft der Tiere sowie die Qualität der tierischen Erzeugnisse unter den unterschiedlichen Umweltbedingungen erhalten und verbessert werden.

Die Erhaltung regional verbreiteter und vom Aussterben bedrohter Haustierrassen soll nach Möglichkeit gefördert werden.

Bei der Tierzucht und der Wahl von Tierart und Rasse müssen die speziellen ökologischen Standortbedingungen berücksichtigt werden. Bei Tieren, die der Milcherzeugung und der Zucht dienen, ist insbesondere auch das Merkmal der Langlebigkeit zu beachten.

Tierarten und Rassen, die nicht für die oben beschriebenen Haltungssysteme (siehe 4.2) geeignet sind, dürfen nicht gehalten werden.

Für Mastgeflügel gilt: Wenn keine definiert langsamwachsenden Rassen/Herkünfte eingesetzt werden, sind folgende Mindestschlachalter einzuhalten:

Hühner	81 Tage
Kapaune	150 Tage
Pekingenten	49 Tage
weibliche Barbarie-Enten	70 Tage
männliche Barbarie-Enten	84 Tage
Mulard-Enten	92 Tage
Perlhühner	94 Tage
Truthähne und Bratgänse	140 Tage
Truthennen	100 Tage
Tauben und Wachteln	28 Tage

4.7.2 Herkunft von Zuchttieren

Der Einsatz von Zuchttieren, die aus Embryotransfer stammen, sollte vermieden werden. Die Zucht soll sich nicht auf den permanenten Zukauf von Zuchttieren aus nicht-ökologischer Herkunft stützen.

4.7.3 Fortpflanzung

Die Fortpflanzung durch den Natursprung ist anzustreben. Die künstliche Besamung kann zum Zwecke der züchterischen Verbesserung der Tiere eingesetzt werden. Embryotransfer und Klonen sind verboten.

4.8 Tierzukauf

4.8.1 Grundsätze

Der Tierzukauf erfolgt aus Betrieben des BIOLAND-Verbandes, wenn hier nicht verfügbar gemäß den Vorgaben von BIOLAND von anderen Bio-Betrieben.

Ausgenommen hiervon sind nur Tiere, deren Beschaffung nachgewiesenermaßen aus diesen Betrieben nicht möglich ist und für die eine Ausnahmegenehmigung von BIOLAND sowie von der zuständigen Kontrollbehörde vorliegt.

Ausnahmefähig für den Tierzukauf von konventionellen Herkünften sind nur die Fälle der Regelungen unter 4.8.2. Hierbei sind die Umstellungsfristen und die Hinweise zur Markennutzung zu beachten (siehe 9.2.4).

Beim Zukauf von Rindern, Schafen, Ziegen, Schweinen und Mastgeflügel von Nicht-BIOLAND-Biobetrieben sind die Übergangfristen für die Nutzung der Marke BIOLAND zu beachten (siehe 9.2.4.1).

Beim genehmigten Tierzukauf aus konventionellen Betrieben müssen diese Tiere von den ökologisch aufgezogenen Tieren bis zum Ende des Umstellungszeitraumes (siehe 9.2.4.1) getrennt gehalten werden oder eindeutig identifizierbar sein.

4.8.2 Ausnahmefähiger konventioneller Tierzukauf

4.8.2.1 Rinder

Beim erstmaligen Bestandsaufbau dürfen für die Zucht bestimmte Kälber unmittelbar nach dem Absetzen, spätestens jedoch bis zu einem Alter von 6 Monaten, zugekauft werden.

Jungrinder vor der ersten Kalbung sowie Zuchtbullen dürfen jährlich bis zu einem Umfang von 10 % des Bestandes an ausgewachsenen Rindern zugekauft werden. Dieser Prozentsatz kann bei erheblicher Ausweitung des Bestandes, bei Rassenumstellung, beim Aufbau eines neuen Betriebszweiges oder bei vom Aussterben bedrohten Rassen auf 40 % angehoben werden. Der

Zukauf von Tieren von vom Aussterben bedrohter Haustierrassen zu Zuchtzwecken ist ohne Altersbeschränkung möglich.

Eine Nutzung der Marke BIOLAND für Rinder, die auf konventionellen Betrieben geboren wurden und/oder mit nicht richtliniengemäßen Futtermitteln aufgezogen wurden, ist nicht erlaubt.

4.8.2.2 Schweine

Beim erstmaligen Bestandsaufbau dürfen für die Zucht bestimmte Schweine unmittelbar nach dem Absetzen, spätestens jedoch bis zu einem Gewicht von 35 kg, zugekauft werden.

Jungsauen vor dem ersten Abferkeln sowie Zuchteber dürfen jährlich bis zu einem Umfang von 10 % des Bestandes an ausgewachsenen Schweinen zugekauft werden. Dieser Prozentsatz kann bei erheblicher Ausweitung des Bestandes, bei Rassenumstellung, beim Aufbau eines neuen Betriebszweiges oder bei vom Aussterben bedrohten Rassen auf 40 % angehoben werden.

Der Zukauf von Tieren von vom Aussterben bedrohter Haustierrassen zu Zuchtzwecken ist ohne Altersbeschränkung möglich.

4.8.2.3 Schafe und Ziegen

Beim erstmaligen Bestandsaufbau dürfen für die Zucht bestimmte weibliche Lämmer und Ziegen unmittelbar nach dem Absetzen, spätestens jedoch bis zu einem Alter von 60 Tagen, zugekauft werden.

Weibliche Jungtiere vor dem ersten Ablammen sowie Zuchtböcke dürfen jährlich bis zu einem Umfang von 10 % des Bestandes an ausgewachsenen Tieren zugekauft werden. Dieser Prozentsatz kann bei erheblicher Ausweitung des Bestandes, bei Rassenumstellung, beim Aufbau eines neuen Betriebszweiges oder bei vom Aussterben bedrohten Rassen auf 40 % angehoben werden.

Der Zukauf von Tieren von vom Aussterben bedrohter Haustierrassen zu Zuchtzwecken ist ohne Altersbeschränkung möglich.

4.8.2.4 Geflügel

Legehennen- und Mastküken dürfen bis zu einem Alter von weniger als drei Tagen zugekauft werden.

Ab einem Alter von 3 Tagen dürfen nur Jungtiere eingestellt werden, die aus ökologisch wirtschaftenden Betrieben stammen.

Der Zukauf von Tieren von vom Aussterben bedrohter Haustierrassen zu Zuchtzwecken ist ohne Altersbeschränkung möglich (max. 100 Legehennen bis zur 18. Lebenswoche). Eine BIOLAND Kennzeichnung ist nur bei Tieren möglich, die eingestallt wurden, bevor sie 3 Tage alt waren.

Bei Mastgeflügel ist dafür Sorge zu tragen, dass die Rasse für das Mastverfahren mit Auslauf geeignet ist.

Bei Kleingeflügel dürfen Zuchttiere zugekauft werden, zum erstmaligen Bestandsaufbau ohne Begrenzung, ansonsten jährlich bis zu einem Umfang von 10 % des Bestandes.

4.8.2.5 Damwild und Rotwild

Beim erstmaligen Bestandsaufbau dürfen Zuchttiere unmittelbar nach dem Absetzen, spätestens jedoch bis zu einem Alter von 6 Monaten, zugekauft werden. Zuchttiere dürfen jährlich bis zu einem Umfang von 10 % des Bestandes an ausgewachsenen Tieren zugekauft werden.

4.8.2.6 Kaninchen

Beim erstmaligen Bestandsaufbau dürfen Zuchttiere unmittelbar nach dem Absetzen, spätestens jedoch bis zu einem Alter von 3 Monaten, zugekauft werden.

Zuchttiere dürfen jährlich bis zu einem Umfang von 10 % des Bestandes an ausgewachsenen Zuchttieren zugekauft werden. Dieser Prozentsatz kann bei erheblicher Ausweitung des Bestandes, bei Rasseumstellung oder Aufbau eines neuen Betriebszweiges auf 40 % angehoben werden.

Der Zukauf von Tieren von vom Aussterben bedrohter Haustierrassen zu Zuchtzwecken ist ohne Altersbeschränkung möglich.

4.9 Tierkennzeichnung

Alle auf dem Betrieb gehaltenen Nutztiere müssen eindeutig identifizierbar sein.

Daher sind alle Tiere bzw. Tiergruppen zu kennzeichnen und es ist ein Bestandsverzeichnis zu führen.

4.10 Imkerei

4.10.1 Allgemeines

Die allgemeinen Teile der BIOLAND-Richtlinien sind auch für die Bienenhaltung verbindlich, sofern im Folgenden keine Ausnahmen getroffen werden.

Die Imkerei nach BIOLAND-Richtlinien kann auch von Betrieben durchgeführt werden, die keine landwirtschaftlich genutzte Fläche bewirtschaften.

4.10.2 Bienenhaltung

4.10.2.1 Standort der Bienenvölker

Für die Standorte der Völker gilt sinngemäß 2.2.1 der Richtlinien. Wenn der Aufstellungsort der Beuten ein landwirtschaftlich genutztes Feld ist, muss dieses ökologisch bewirtschaftet sein. Der Standort ist so zu wählen, dass aus einem Umkreis von 3 km um den Bienenstock keine nennenswerte Beeinträchtigung der Bienenprodukte durch landwirtschaftliche oder nichtlandwirtschaftliche Verschmutzungsquellen zu erwarten ist.

Für die Pollengewinnung dürfen Pflanzenkulturen, bei denen Pestizide in die Blüte gespritzt wurden, nicht genutzt werden. Auch sollen Industriezentren oder die Nähe von Straßen mit starkem Verkehrsaufkommen (z. B. Autobahnen) gemieden werden.

Besteht der Verdacht zu hoher Belastungen durch die Umwelt, sind die Bienenprodukte zu untersuchen. Bei Bestätigung des Verdachtes ist der Standort aufzugeben.

Es dürfen nur so viele Bienenvölker an einem Standort aufgestellt werden, dass die ausreichende Versorgung eines jeden Volkes mit Pollen, Nektar und Wasser gewährleistet ist.

Sollen Trachten aus Kulturpflanzen genutzt werden, sind soweit möglich ökologisch bewirtschaftete Flächen als Trachtgebiete zu bevorzugen. Das gezielte Anwandern von konventionellen Intensivobstkulturen zur Trachtnutzung oder Bestäubung ist nicht gestattet.

Die Standorte der Völker sind über das Jahr in einem Wanderplan zu verzeichnen. Der Wanderplan muss genaue Angaben über Zeitraum, Ort (Flur-, Grundstücksangabe o. ä.), Tracht und Völkerzahl enthalten.

Die Völker dürfen, auch zur Überwinterung, nur im Betreuungsgebiet von BIOLAND sowie in benachbarten grenznahen Regionen aufgestellt werden. Die Nutzung von Standorten außerhalb des Betreuungsgebietes von BIOLAND ist nur mit Genehmigung gestattet.

Stehen Bienenvölker in Gebieten, die von den Kontrollbehörden als ungeeignet für die ökologische Imkerei ausgewiesen sind, so dürfen deren Produkte nicht mit dem Hinweis auf eine ökologische Produktionsweise vermarktet werden.

4.10.2.2 Beuten

Die Beuten müssen aus Holz, Stroh oder Lehm bestehen. Davon ausgenommen sind Kleinteile, Dachabdeckungen, Gitterböden und Fütterungseinrichtungen.

Bei der Beuteherstellung sind möglichst schadstofffreie Leime und Anstrichstoffe (z. B. Naturfarben auf Leinöl- oder Holzölbasis) zu verwenden. Biozidhaltige und chemisch-synthetisch hergestellte Anstrichstoffe sind ausgeschlossen. Eine Innenbehandlung der Beuten ist außer mit Bienenwachs, Propolis und Pflanzenölen nicht erlaubt. Die Reinigung und Desinfektion ist mit Hitze (Flamme, Heißwasser) oder mechanisch vorzunehmen. Die Verwendung chemischer Mittel ist nicht zugelassen.

4.10.2.3 Wachs und Waben

Den Bienenvölkern ist während der Brutsaison auf mehreren Waben die Möglichkeit zu geben, Naturwabenbau zu betreiben.

Mittelwände und Anfangstreifen dürfen nur aus Bienenwachs hergestellt werden, welches im BIOLAND-Betrieb aus Naturwaben oder aus Entdeckelungswachs gewonnen wurde. Kunststoffmittelwände sind verboten.

Im Bienenwachs dürfen keine Rückstände von Chemotherapeutika nachweisbar sein, die auf eine unzulässige Varroa- oder Wachsmottenbekämpfung schließen lassen.

Wachs darf nicht mit Lösungs- oder Bleichmitteln oder anderen Zusätzen in Berührung kommen. Für die Wachsverarbeitung sind nur Geräte und Behälter aus nicht oxidierendem Material zu verwenden. Zur Wabenhygiene sind nur thermische Verfahren und Bacillus-thuringiensis-Präparate zugelassen.

4.10.2.4 Beruhigen und Vertreiben der Bienen

Zum Beruhigen und Vertreiben sind keine chemisch-synthetischen Mittel erlaubt. Der Gebrauch von Rauch soll auf ein Minimum beschränkt werden. Rauchmaterialien müssen aus natürlichen Materialien bestehen.

4.10.2.5 Bienenfütterung

Die Bienenfütterung ist zulässig, solange sie für die gesunde Entwicklung der Bienenvölker notwendig ist. Die Fütterung der Bienen sollte im Rahmen der betrieblichen Möglichkeiten mit Honig von der eigenen Imkerei erfolgen.

Die Verfütterung von Zucker ist auf die Überwinterung und die Jungvolkbildung zu beschränken.

Eine Verfälschung des Honigs durch überschüssiges Winterfutter ist durch Herausnahme vor Trachtbeginn zu vermeiden. Die Trachtlückenfütterung ist nur mit BIOLAND-Honig zulässig. Die Fütterung von Pollenersatzstoffen ist nicht gestattet. Für die Fütterung dürfen nur BIOLAND-Futtermittel eingesetzt werden, wenn diese nicht verfügbar sind, andere Bio-Herkünfte gemäß den Vorgaben des BIOLAND-Verbandes.

4.10.2.6 Bienengesundheit

Der Einsatz von chemotherapeutischen Medikamenten ist verboten. Lediglich zur Bekämpfung der Varroa-Milbe ist neben biotechnischen und biophysikalischen Methoden der Einsatz von

- Milchsäure,
- Ameisensäure,
- Oxalsäure und
- Thymol (gegebenenfalls in Verbindung mit Eukalyptol, Kampfer und Menthol)

zugelassen.

Für diejenigen Bienenvölker, die mit ihrem Wabenbau zur Honiggewinnung verwendet werden sollen, ist der Einsatz dieser Mittel nur in dem Zeitraum zwischen deren letzter Honigernte des

Jahres und dem 15. Januar des folgenden Jahres zulässig. Eine Oxidation an rückstandsbedenklichen Metallen ist zu vermeiden.

Sämtliche Behandlungsmaßnahmen sind in einem Behandlungsbuch aufzuzeichnen.

4.10.2.7 Bienenhaltungspraktiken

Das Beschneiden von Bienenflügeln sowie andere Verstümmelungen sind verboten.

Drohnenbrut darf nur zum Zwecke der Varroabekämpfung entfernt werden.

4.10.2.8 Bienenzucht

Ziel der Zucht ist es, mit einer an die ökologischen Gegebenheiten angepassten, varroatoleranten Biene zu imkern.

Natürliche Zucht- und Vermehrungsverfahren sind zu bevorzugen. Hierbei ist der Schwarmtrieb zu berücksichtigen.

Die instrumentelle Besamung darf in Einzelfällen mit Ausnahmegenehmigung von BIOLAND in Zuchtbetrieben genutzt werden.

4.10.2.9 Zukauf

Der Zukauf von Bienenvölkern, Ablegern, Schwärmen oder Königinnen ist nur aus Betrieben des BIOLAND-Verbandes gestattet.

Nur wenn diese innerhalb der im Verbreitungsgebiet von Bioland erwartbaren Verkaufs- oder Vermehrungssaison nicht verfügbar sind, ist ein Zukauf aus anderen Bio-Betrieben nach den Vorgaben des Verbandes gestattet. Voraussetzung ist die ausdrückliche vorherige Genehmigung durch BIOLAND.

Das Einfangen und Einbringen konventioneller Naturschwärme ist gestattet, solange ihre Anzahl jährlich nicht 10 % des im Betrieb vorhandenen Bestandes übersteigt.

Diese 10 %-Regelung gilt ebenfalls für den Zukauf von Zuchtköniginnen konventioneller Herkunft.

4.10.2.10 Kennzeichnung

Alle Bienenvölker sind durchnummeriert zu kennzeichnen und in einem Völkerbestandsbuch aufzuführen.

4.10.3 Honig

4.10.3.1 Ernte

Nur im Bienenstock ausgereifter Honig darf entnommen werden.

Waben, die der Honiggewinnung dienen, dürfen keine Brut enthalten.

Der Einsatz chemischer Repellents sowie das Abtöten der Bienen im Rahmen der Honigernte ist verboten.

Sämtliche Maßnahmen der Honigernte sind mit möglichst exakten Angaben der Erntemengen im Völkerbestandsbuch festzuhalten.

4.10.3.2 Verarbeitung

Eine Erwärmung des Honigs muss so schonend wie möglich erfolgen. Er darf nicht über 40 °C erhitzt werden. Das Melitherm-Verfahren ist zugelassen.

Der Honig ist möglichst vor dem ersten Festwerden abzufüllen. Vorzugsweise sollen Mehrwegverkaufsgebilde verwendet werden.

Zur Schonung der natürlichen Inhaltsstoffe muss der Honig trocken, kühl und dunkel gelagert werden. Zum Entfernen von Verunreinigungen wie Wachsteilchen darf der Honig mit einem Sieb (Maschenweite nicht unter 0,2 mm) filtriert werden.

Materialien, die mit Honig in Berührung kommen, müssen für Lebensmittel geeignet sein. Dabei ist insbesondere zu berücksichtigen, dass Honig ein Lebensmittel mit einem niedrigen pH-Wert ist.

4.10.3.3 Messbare Qualitätskriterien des Honigs

Über die gesetzlichen Bestimmungen hinaus gelten:

Wassergehalt max. 18 % (Heidehonig 21,5 %), HMF-Gehalt in mg/kg max. 10, Invertase-Einheiten mind. 64 U/kg Honig (nach Siegenthaler), ausgenommen natürlich enzymschwache Honige (sehr reinsortige Akazien- und Lindenhonige).

Honig, welcher den Qualitätskriterien bezüglich HMF-, Enzym- oder Wassergehalt nicht genügt, darf unter Nutzung der Marke BIOLAND lediglich als Verarbeitungshonig vermarktet werden.

Im Honig dürfen keine Rückstände von Chemotherapeutika nachweisbar sein, die auf eine unzulässige Behandlung schließen lassen.

4.10.3.4 Deklaration

Alle Lager- und Verkaufsgebilde sind zu kennzeichnen.

Es wird empfohlen, auf den Honiggläsern folgenden Hinweis anzubringen: Wegen des großen Flugradius der Bienen ist nicht zu erwarten, dass sie in jedem Fall nur oder überwiegend ökologisch bewirtschaftete Flächen befiegen (oder sinngemäß formuliert).

4.10.4 Pollen

4.10.4.1 Pollenfalle

Die Abstreifvorrichtung muss so gestaltet sein, dass Bienenverletzungen vermieden werden. Die Pollensammelvorrichtung muss so gestaltet sein, dass den Bienen ausreichend Pollen zur Eigenversorgung belassen wird.

Pollen muss in der Pollenfalle vor Regen, Nässe und direktem Sonnenlicht geschützt sein. Die Pollenfalle muss so gestaltet sein, dass eine starke Verklumpung (Häufelung) von Pollen vermieden wird.

Zur Durchlüftung muss der Boden des Sammelbehälters mit einem feinen Edelmetallgitter versehen sein. Beutenböden sind regelmäßig zu reinigen.

Der Pollensammelbehälter muss aus lebensmittelechtem Material bestehen und ist regelmäßig je nach Bedarf (mind. jedoch 2 x pro Woche) mit kochendem Wasser oder Dampf gründlich zu reinigen, um Schimmelbildung zu verhindern.

4.10.4.2 Verarbeitung

Der Pollen ist mindestens einmal täglich zu entnehmen und darf nicht über Nacht in der Pollenfalle belassen werden.

Der entnommene Pollen muss umgehend getrocknet oder zur späteren Verarbeitung tiefgefroren werden.

Die Trocknungsluft darf 40°C nicht überschreiten. Trocknungsgrad: Der Wassergehalt darf 6 % nicht überschreiten.

Der Pollen muss mechanisch gereinigt werden. Es muss sichergestellt werden, dass keine fremden Teile im Pollen sind.

4.10.4.3 Verpackung und Lagerung

Der Pollen muss kühl und trocken gelagert werden.

Lager- und Verkaufsgebilde müssen weitgehend luftdicht sein, so dass keine Feuchtigkeit in den Pollen gelangen kann, sowie den Pollen vor Licht schützen.

Auf den Lagergebilden ist das Erntejahr und die Chargennummer anzugeben.

Auf der Verkaufsverpackung ist eine Chargennummer sowie das Mindesthaltbarkeitsdatum anzugeben. Dieses ist längstens auf den 31. Juli des übernächsten auf das Erntejahr folgenden Jahres zu begrenzen.

4.10.5 Weitere Bienenprodukte

Die Nutzung der Marke BIOLAND für Bienenwachs und Bienenwachsprodukte ist möglich, wenn das Bienenwachs ursprünglich von Bienen eines BIOLAND-Betriebes erzeugt wurde. Für die Metherstellung gelten die Verarbeitungsrichtlinien für Honigweine.

4.10.6 Umstellung

Die Umstellungszeit beginnt, wenn die Produktionsvorschriften, insbesondere die für Beuten und Rähmchen, den Richtlinien entsprechen. Vorhandene, mit unbedenklichen Anstrichen versehene Holzbeuten sind als richtliniengemäß zu betrachten. Während der Umstellungszeit wird der BIOLAND-Wachskreislauf hergestellt.

Die Verwendung der Marke BIOLAND ist für Bienenprodukte von umgestellten Völkern zulässig, wenn diese seit mindestens einem Jahr richtliniengemäß bewirtschaftet wurden, der BIOLAND-Wachskreislauf hergestellt ist und alle Völker des Betriebes in die Umstellung einbezogen sind.

Honigvorräte aus der Zeit vor und während der Umstellung sind eindeutig zu kennzeichnen.

4.11 Teichwirtschaft

4.11.1 Allgemeines

Die allgemeinen Teile der BIOLAND-Richtlinien sind auch für die Teichwirtschaft verbindlich, sofern im Folgenden keine Ausnahmen getroffen werden.

4.11.2 Haltungsformen

4.11.2.1 Allgemeine Haltungsanforderungen

Die Fische dürfen nur in natürliche und naturnahe Gewässer wie Erdbecken und Teiche gesetzt und dort aufgezogen werden. Das Einziehen von Folien und die Netzgehegehaltung ist nicht erlaubt. Die freie Wanderung der in natürlichen Gewässern lebenden Fische soll durch den Teich nicht behindert werden. Bei Neu- und Umbauten ist das Anlegen eines Umleitungsgrabens vorgeschrieben. Es muss dafür Sorge getragen werden, dass neu eingeführte, kultivierte Fischarten nicht aus der Kultur entkommen können. Etwaige Verluste sind zu dokumentieren. Für die Vermehrung gelten gesonderte Regelungen (siehe Punkt 4.11.9).

4.11.2.2 Hälterung

Zur Hälterung dienen Teiche mit möglichst geringer organischer Bodenschicht bzw. geeignete Fischbehälter. Die Verweildauer der Fische in der Hälterung ist möglichst kurz zu halten.

4.11.3 Wasserqualität

Für das Zulaufwasser gelten folgende Mindestanforderungen:

- nicht oder nur gering abwasserbelastet;
- keine bedenklichen Belastungen aus Pflanzenschutz- und Düngemaßnahmen der Landwirtschaft;
- ausreichender Sauerstoffgehalt

Die Gewässergüte darf sich durch die Nutzung zum Zwecke der Teichwirtschaft zwischen Ein- und Auslauf nicht wesentlich verschlechtern. Zur Beurteilung der Wasserqualität werden die gesetzlich festgelegten Gewässergüteklassen herangezogen. Eine Belüftung des Gewässers ist nur zum Zweck der Lebenserhaltung in Extremsituationen erlaubt und nicht zur Zuwachserhöhung.

4.11.4 Teichbewirtschaftung und -pflege

4.11.4.1 Trockenlegung

Bei der Abfischung und der abschließenden Trockenlegung des Teiches muss durch geeignete Staumaßnahmen sichergestellt werden, dass kein Schlamm in die Vorfluter ausgetragen wird.

4.11.4.2 Düngung und Kalkung

Als Düngemittel sind nur organische Düngemittel gem. 10.1.1 und 10.1.2 sowie kohlenaurer Kalk und Steinmehle zugelassen. Die Verwendung von Branntkalk für Düngezzwecke ist nicht gestattet.

4.11.4.3 Beeinträchtigungende Wasserpflanzen

Beeinträchtigungende Wasserpflanzen dürfen nur biologisch oder mechanisch entfernt werden (z. B. Trübung, Gliedersense). Chemische Präparate sind nicht erlaubt. Das Abbrennen der Dämme ist nicht gestattet.

4.11.4.4 Biotop-Anlage

Der Betrieb ist verpflichtet, im Teich Biotop-Strukturen, Rückzugsmöglichkeiten und Unterstände für Flora und Fauna zu belassen (Richtwert im Gesamtbetrieb 5 % der Teichfläche). Bei mindestens 20 % des Ufersaumes ist eine 1,5 m breite Verlandungs- und Röhrichtzone zu belassen.

4.11.5 Fischbesatz

Der Fischbesatz hat sich in seiner Höhe an den örtlichen Gegebenheiten und dem natürlichen Ertragspotenzial des Teiches zu orientieren. Es gelten folgende Besatzobergrenzen:

- Karpfen/ha: 3.000 K1 oder 600 K2.

Die Gesamtproduktion je ha und Jahr beträgt max. 1500 kg Fisch.

Bei Mischbesatz mit Schleien und anderen Friedfischen sind die Werte anhand der Gewichte der Fische anzupassen. Der Besatz mit Raubfischen ist dem natürlichen Nahrungsaufkommen anzupassen. Beim Besatz sind mehrere Fischarten einzubringen.

4.11.6 Fütterung

Grundlage der Fischfütterung ist das Nahrungsaufkommen des Teiches, wodurch der überwiegende Teil (mehr als 50 %) des Gesamtfutterbedarfs des Produktionsverfahrens abgedeckt werden muss. Durch Zufütterung pflanzlicher Futtermittel soll die teicheigene Produktion optimal genutzt werden. Die Zufütterung erfolgt ausschließlich mit betriebseigenem Futter bzw. Futter von Betrieben des BIOLAND-Verbandes, wenn hier nicht verfügbar gemäß den Vorgaben von BIOLAND von anderen Bio-Betrieben.

4.11.7 Umgang mit Fischen

Die Hälterung, der Transport, das Abfischen und Töten haben derart zu erfolgen, dass die Fische keinen unnötigen Belastungen oder Stress ausgesetzt sind. Die Fische müssen vor dem Schlachten betäubt werden und dürfen nicht durch Ersticken getötet werden. Die Einrichtungen für Betäubung und Schlachtung müssen effektiv und nachvollziehbar gut gewartet sein.

4.11.8 Fischgesundheit

Als Fischbehandlung sind vorbehaltlich der Genehmigung durch die Kontrollbehörde Tauchbäder mit Kochsalz, Branntkalk oder Kaliumpermanganat zugelassen. Der Einsatz von Branntkalk ist darüber hinaus bei akuter Gefahr als Behandlungsmittel eines Fischbestandes sowie nach einem Krankheitsauftreten als Hygienemittel zur Aufbringung auf den nassen Teichboden nach dem Abfischen bzw. vor dem Bespannen zulässig.

Bei Einsatz verschreibungspflichtiger Medikamente ist die Wartezeit zu verdoppeln und beträgt mind. 48 h, wenn keine Wartezeit angegeben ist, bevor die Fische in den Verkehr gebracht werden. Allopathische Behandlungen sind auf zwei Behandlungen jährlich beschränkt, ausgenommen Impfungen und Maßnahmen im Rahmen obligatorischer Tilgungspläne. Bei einem Produktionszyklus von weniger als einem Jahr darf jedoch nur einmal allopathisch behandelt werden. Sämtliche Behandlungsmaßnahmen sind in einem Behandlungsbuch aufzuzeichnen.

4.11.9 Fischvermehrung und -zucht

Ziel der Zucht in der Teichwirtschaft sind gesunde, leistungsfähige, an den Standort angepasste Fische, die in der Region heimisch sind. Die ökologische/biologische Aquakultur beruht auf der Aufzucht eines Jungbestands, der aus ökologischen/ biologischen Brutbeständen und ökologischen/biologischen Produktionseinheiten stammt.

Der Einsatz von Hormonen ist nicht zugelassen.

Künstlich polyploide Fische dürfen nicht verwendet werden.

4.11.10 Fischzukauf

Soweit verfügbar, müssen Satzfische aus Betrieben des BIOLAND-Verbandes, wenn hier nicht verfügbar gemäß den Vorgaben des BIOLAND-Verbandes von anderen Bio-Betrieben zugekauft werden. Aus konventionellen Betrieben zu Zuchtzwecken vorbehaltlich der Genehmigung durch die Kontrollbehörde zugekaufte Fische müssen mindestens zwei Drittel ihrer Lebenszeit im BIOLAND-Betrieb verbracht haben, um unter der Marke BIOLAND verkauft werden zu können.

4.11.11 Umstellung

In der Umstellungszeit erfolgt die Anpassung der Teichwirtschaft an die Richtlinien. Zu Umstellungsbeginn ist das Gewässer und der Standort auf seine Eignung zu untersuchen. Die Umstellung erfolgt in der Regel zügig in zwei Jahren, nach max. 5 Jahren müssen alle Produktionseinheiten in die Umstellung einbezogen sein. Die Nutzung der Marke BIOLAND kann erfolgen, wenn das gesamte Produktionsverfahren (bzw. eine vollständige Produktionseinheit) umgestellt ist und die Fische mindestens 2/3 ihrer Lebenszeit unter Einhaltung der Richtlinien gehalten worden sind. Bei der Umstellung des gesamten Betriebes mit allen Produktionszweigen in einem Schritt ist für alle bei Umstellungsbeginn auf dem Betrieb vorhandenen Fischen die Nutzung der Marke BIOLAND nach 24 Monaten erlaubt.

Gleichzeitig gelten als Mindestvoraussetzung für die Markennutzung von Aquakulturproduktionseinheiten einschließlich der vorhandenen Aquakulturtiere je nach Art der Anlage folgende Umstellungszeiträume:

- für Anlagen, die nicht entleert, gereinigt und desinfiziert werden können, ein Umstellungszeitraum von 24 Monaten;
- für Anlagen, die entleert wurden oder in denen eine Ruhezeit eingehalten wurde, ein Umstellungszeitraum von 12 Monaten;
- für Anlagen, die entleert, gereinigt und desinfiziert wurden, ein Umstellungszeitraum von sechs Monaten;
- für Anlagen im offenen Gewässer ein Umstellungszeitraum von drei Monaten.

5 Gartenbau und Dauerkulturen

Die allgemeinen Teile dieser Richtlinien sind auch für den Gartenbau und die Dauerkulturen verbindlich, soweit im Folgenden keine Ausnahmen getroffen sind.

In viehlosen Betrieben muss durch Leguminosenanbau die Stickstoffversorgung so weit wie möglich aus dem Betrieb erfolgen. Die darüber hinaus notwendige und zulässige Stickstoffdüngermenge darf als betriebsfremder, organischer Ergänzungsdünger zugekauft werden.

5.1 Gemüsebau

5.1.1 Düngung

Die Gesamtmenge der im Freilandgemüsebau eingesetzten Wirtschaftsdünger und organischen Ergänzungsdünger darf 110 kg Stickstoff pro ha und Jahr nicht überschreiten. Im Gewächshaus ist die Höhe der N-Düngung an die Kulturdauer und die Ertragserwartungen anzupassen.

Im Freilandgemüsebau muss in der Vegetationszeit im Jahresdurchschnitt für eine Gesamtdauer von 12 Wochen 20 % der Ackerfläche mit Gründüngung bestellt werden. Der Bemessungszeitraum für die Bilanzierung der Gründungsflächen beträgt 2 Jahre.

In Gewächshäusern erfolgen Erhalt und Steigerung der Fruchtbarkeit und der biologischen Aktivität des Bodens durch die Nutzung von Kurzzeit-Gründüngungspflanzen und Leguminosen sowie die Nutzung der Pflanzenvielfalt.

Allgemein ist im Gemüsebau der Punkt 3.4.5 von besonderer Bedeutung. Zur Kontrolle der Stickstoffdynamik im Boden wird die regelmäßige Durchführung von Nmin-Untersuchungen dringend empfohlen.

5.1.2 Regelungen zum Anbau im Boden und in Töpfen

Der Anbau von Gemüse erfolgt in natürlichem Boden (siehe 3.1). Der Anbau auf Steinwolle, die Hydrokultur, die Nährfilmtechnik, die Dünnenschichtkultur und ähnliche Verfahren sind ebenso nicht zugelassen wie die Kultur in Säcken und Containern. Zulässig ist die Kultur von Topfkräutern, bei denen das Gefäß gemeinsam mit der Pflanze verkauft wird.

Die Gewinnung von Chicoréesprossen durch Eintauchen in klares Wasser ist zulässig.

Der Einsatz von Torf zur Anreicherung der Böden mit organischer Substanz ist nicht gestattet. Ebenso ist die Verwendung von Styromull und anderen synthetischen Stoffen auf Böden und in Substraten verboten.

5.1.3 Dämpfen von Flächen und Erden

Erden und Substrate dürfen gedämpft werden. In Gewächshäusern ist eine flache Dämpfung des Bodens bis zu 10 cm Tiefe zur Beikrautregulierung zulässig.

5.1.4 Anbau in Glas- und Foliengewächshäusern

5.1.4.1 Heizen von Glas- und Foliengewächshäusern

Im Winter (November, Dezember, Januar und Februar) ist das Heizen möglichst darauf zu beschränken, die Kulturflächen lediglich frostfrei (5 °C) zu halten.

Falls dennoch im Winter über 5 °C beheizt werden soll, müssen folgende Klimaschutzmaßnahmen ergriffen werden:

- Die Gewächshäuser müssen entweder eine doppelte Hülle (bspw. Doppelfolie, Noppenfolie, Doppelsteplatten) oder einen Energieschirm aufweisen. Alternativ kann auch eine höherwertige Isolation verwendet werden, die zu einem Wärmedurchgangskoeffizienten (U-Wert) von unter 2,1 W/m²K für das Gebäude führt.

- Ab 2030 muss das Heizen zu mindestens 80 % und ab 2040 zu 100 % auf regenerativen Energiequellen bzw. Energieträgern entsprechend den BIOLAND-Vorgaben beruhen. Ab 2040 gelten diese Vorgaben generell für das Heizen von Glas- und Folienhäusern. Ausgenommen von diesen Beschränkungen ist das temporäre Heizen in Notfallsituationen.

5.1.4.2 Belichtung in Glas- und Foliengewächshäusern

Assimilationsbelichtung ist unzulässig. Ausgenommen davon sind Jungpflanzen sowie einjährig kultivierte Kräuter und Zierpflanzen. Zugekaufter Strom muss aus regenerativen Quellen stammen.

5.1.4.3 Begasen und CO₂-Düngung in Glas- und Foliengewächshäusern

Das Begasen mit technischem oder abgefülltem Ethylen ist nicht zulässig. Die CO₂-Düngung ist ab 1. Januar 2026 nur noch mit Gas aus biogenen Quellen oder betriebseigenem Abgas zulässig.

5.1.5 Einsatz von technischen Mulchmaterialien

Zu jedem Zeitpunkt dürfen höchstens fünf Prozent der gemüsebaulich genutzten Freilandflächen mit Mulchfolie, Mulchvlies oder Mulchpapier bedeckt sein. Betriebe mit weniger als 4 ha Gemüsefläche können bis zu 2000 m² mit den genannten Materialien mulchen.

5.1.6 Ernte und Aufbereitung

Bei der Wahl der Erntemethode und des Erntetermins sowie der Aufbereitung des Erntegutes ist die Erzielung und Erhaltung einer optimalen Qualität für die menschliche Ernährung oberster Grundsatz.

5.2 Kräuteranbau in gewachsenem Boden

5.2.1 Vorbemerkung

Heil- und Gewürzpflanzen als Sonderkulturgruppe stellen hohe Anforderungen an Anbau und Aufbereitung. Ihr Einsatz, insbesondere in der Naturheilkunde, Phytomedizin und Kosmetik, erfordert detaillierte Fachkenntnisse, um die erwünschte Wirksamkeit der Rohstoffe zu gewährleisten.

5.2.2 Anbauberatung

Zur Erzielung der gewünschten Inhaltsstoffe sind Standortauswahl, Düngung, Fruchtfolge und Aufbereitung möglichst optimal an die verschiedensten Anforderungen der einzelnen Arten anzupassen. Deshalb sollte sich der Betrieb beim Einstieg in den Heil- und Gewürzpflanzenanbau beraten lassen.

5.2.3 Standortwahl

Aufgrund der besonderen Bedeutung der Heilkräuter ist dem Standort besondere Bedeutung zuzumessen (siehe 2.2.1). Der Abstand zu Straßen sollte mindestens 50 m, zu Feldwegen 5 m betragen, wenn nicht geeignete Schutzpflanzungen vorhanden sind.

5.2.4 Düngung

Gülle- oder Jaucheausbringung zu den Kulturen ist im Erntejahr untersagt. Frischmist darf nur bis Vegetationsbeginn ausgebracht werden.

5.2.5 Aufbereitung

Bei der Aufbereitung ist die Erhaltung hochwertiger Qualität oberster Grundsatz. Die Aufbereitungsgeräte müssen so beschaffen sein, dass die größtmögliche Schonung des Erntegutes gewährleistet ist und keine schädlichen Substanzen (z. B. Schmierstoffe) an das Erntegut gelangen können.

5.2.6 Trocknung

Das Erntegut zur Drogengewinnung muss unmittelbar nach der Aufbereitung in die Trocknungsanlage gebracht werden. Gesundheitlich bedenkliche Materialien, wie z. B. PVC und behandelte Press-Span, dürfen nicht eingesetzt werden. Verzinkte Stahlteile sollten vermieden werden. Der Trocknungsraum sollte in sich abgeschlossen sein.

Direkte Beheizung mit Öl und Holz oder Feuchtigkeitsentzug durch chemische Zusätze ist untersagt. Bei der Trocknung darf die Temperatur den kritischen Punkt, ab dem Qualitätsminderung eintritt, nicht überschreiten. Die Droge muss so weit heruntergetrocknet werden, dass die Haltbarkeit gewährleistet ist (ideal sind acht Prozent). Unterschiedliche Pflanzenarten dürfen nicht gleichzeitig über- bzw. untereinander getrocknet werden, wenn sie sich negativ beeinflussen können.

5.2.7 Nachbereitung und Verpackung

Oberster Grundsatz der Nachbereitung ist die Schonung von Inhaltsstoffen. Zu starke Zerkleinerung oder Pulverisierung sind aus diesen Gründen unerwünscht.

Eine Nachbereitung und Verpackung der Droge soll möglichst bald nach der Trocknung erfolgen. Vor der Abpackung muss die Droge erst auf Außentemperatur abgekühlt sein.

Das Verpackungsmaterial darf keine unerwünschten Stoffe an die Droge abgeben und muss sie vor Lichteinfluss schützen (siehe 7.5).

5.2.8 Lagerung

Der Lagerraum muss lichtgeschützt, trocken und möglichst kühl sein. Eine wöchentliche Kontrolle des Lagergutes auf Feuchtigkeitsgehalt, eventuellen Pilz- und Schädlingsbefall ist unumgänglich. Drogen unterschiedlicher Art dürfen in luftdurchlässigen Materialien nicht übereinander gelagert werden.

5.3 Sprossen und Keimlinge

Für die Erzeugung von Sprossen und Keimlingen müssen die verwendeten Saaten aus der BIOLAND-Vermehrung stammen. Wenn diese nicht in hinreichender Menge und Qualität verfügbar sind, kann gemäß den Vorgaben von BIOLAND auf Ausgangsmaterial von anderen Bio-Betrieben zurückgegriffen werden. Konventionelle Herkünfte sind unzulässig.

Das für die Erzeugung der Sprossen und Keimlinge verwendete Wasser muss Trinkwasserqualität aufweisen.

Als Trägermaterialien dürfen nur inerte Substratbestandteile aus Anhang 10.1 verwendet werden.

5.4 Pilzerzeugung

5.4.1 Grundsätze

Neben der Aberntung der Pilze müssen auch die weiteren wesentlichen Teile der Pilzerzeugung (Substratbereitung, Beimpfen, Durchwachsphase) im eigenen Betrieb oder in einem Betrieb, der ebenfalls dem BIOLAND-Verband angehört, wenn hier nicht verfügbar gemäß den Vorgaben von BIOLAND in einem anderen Bio-Betrieb, stattfinden. Andere Öko-Substratherkünfte (durchwachsen wie undurchwachsen) bedürfen der Genehmigung durch BIOLAND.

5.4.2 Substrat

Die organischen Ausgangsmaterialien, Substratbestandteile und Zuschlagstoffe des Substrats (Stroh, Getreide, Kleie etc. sowie Mist und Kompost) müssen aus Betrieben des BIOLAND-Verbandes, wenn hier nicht verfügbar gemäß den Vorgaben von BIOLAND von anderen Bio-Betrieben stammen. Es dürfen nur solche Biomist-Herkünfte verwendet werden, bei denen sichergestellt ist, dass als Einstreu nur Material aus Bio-Erzeugung verwendet wurde. Soweit Holz nicht in ausreichendem Maße von Bio-Betrieben erhältlich ist, sind andere Bezugsquellen bei sorgfältiger Prüfung möglich. Um ein möglichst unbelastetes Material zu bekommen, muss bei der Auswahl von Holzstämmen, Spänen und Sägemehl die Herkunft des Holzes nachvollziehbar sein; gegebenenfalls muss die Unbedenklichkeit durch Analysen belegt werden.

Nicht-organische Substratbestandteile müssen dem Anhang 10.1.4 entsprechen.

Für die Deckerde bei Champignonkulturen ist die Verwendung von Torf möglich.

5.4.3 Desinfektion und Pflanzenschutz

Zur Desinfizierung des Substrats sind neben der Kompostierung nur thermische Verfahren zugelassen. Arbeitsgeräte können durch Alkohol und Essigsäure entkeimt werden.

Oberster Grundsatz für die Gesunderhaltung der Kulturen ist der vorbeugende Pflanzenschutz (Hygiene, Klimaführung, mechanische Schädlingsabwehr etc.). Der Einsatz von Pyrethrum-Mitteln bei der Pilzerzeugung ist nicht zugelassen.

5.4.4 Pilzbrut

Anzustreben ist der Bezug von Öko-Pilzbrut, bevorzugt von BIOLAND-Betrieben oder gemäß den Vorgaben von BIOLAND von anderen Bio-Betrieben. Bei der betriebseigenen Brutherstellung muss das Getreide von Betrieben des BIOLAND-Verbandes, wenn hier nicht verfügbar gemäß den Vorgaben von BIOLAND von anderen Bio-Betrieben stammen.

5.4.5 Energieeinsatz

Durch die Wahl geeigneter Kulturräume muss der Energieeinsatz bei der Kulturführung möglichst niedrig gehalten werden.

5.5 Obstbau

5.5.1 Grundsätze

Der Anbau von Obst stellt als eine intensive Dauerkultur besondere Ansprüche an die Gestaltung des Gesamtbetriebes. Voraussetzungen für eine erfolgreiche organisch-biologische Obsterzeugung sind:

- die Wahl geeigneter Sorten, Unterlagen und Erziehungsformen;
- der Aufbau und die Erhaltung eines ökologischen Gleichgewichts zwischen Schädlingen und Nützlingen,
- die Schaffung eines günstigen Kleinklimas in den Obstanlagen sowie
- der Einsatz von Maßnahmen, die Pflanzengesundheit stärken und Krankheiten und Schädlingsbefall vorbeugen.

Der Anbau von Obst erfolgt in natürlichem Boden. Sämlinge und Setzlinge dürfen in Behältnissen für weitere Umpflanzung angebaut werden.

5.5.2 Bodenpflege, Begrünung und Düngung

Anlagen mit Baumobst und Strauchbeerenobst müssen ganzjährig begrünt sein. Für die Ansaat einer Begrünung sind standortangepasste, artenreiche Mischungen zu verwenden, auch Selbstbegrünung ist möglich.

Durch mechanische Maßnahmen oder Beweidung ist die Begrünung so zu regulieren, dass eine Artenvielfalt erhalten bleibt und durch blühende Pflanzen die Ansiedlung von Nützlingen gefördert wird. Pflanzstreifen können offengehalten werden.

In Gewächshäusern erfolgen Erhalt und Steigerung der Fruchtbarkeit und der biologischen Aktivität des Bodens durch die Nutzung von Kurzzeit-Gründungspflanzen und Leguminosen sowie die Nutzung der Pflanzenvielfalt.

Die Gesamtmenge der eingesetzten Stickstoffdünger (siehe 10.1) darf 90 kg N/ha Obstfläche und Jahr nicht überschreiten. In viehlosen Betrieben darf diese Menge zugekauft werden.

5.5.3 Unterstützungsmaterial

Tropische oder subtropische Hölzer dürfen als Unterstützungsmaterial nicht verwendet werden. Die tropischen Gräser Bambus und Tonkin sind zugelassen.

5.5.4 Bestäubung

Wenn für die Bestäubung von Obstanlagen Bienenvölker aufgestellt werden, sind BIOLAND-Imkereien bevorzugt anzufragen.

5.6 Weinbau

5.6.1 Bodenpflege, Begrünung und Düngung

Um die Probleme und Nachteile der Monokultur Weinberg zu vermindern und im Rahmen einer extensiven Bewirtschaftung die Produktion von qualitativ hochwertigen Trauben, Saft und Wein zu gewährleisten, muss der im Ertrag befindliche Weinberg ganzjährig begrünt sein. Die Begrünung ist durch mechanische Mittel so zu regulieren, dass eine artenreiche Mischung erhalten bleibt und durch blühende Pflanzen die Ansiedlung von Nützlingen gefördert wird.

Für spezielle Bodenpflegemaßnahmen, bei Trockenheit im Sommer und bei der Pflege von Junganlagen, kann die Begrünung zeitweise umgebrochen werden. Wird der Boden länger als drei Monate offengehalten, muss eine Bodenbedeckung aus organischem Material erfolgen. Neuansaatn müssen aus einer artenreichen Mischung, darunter ein wesentlicher Anteil an Leguminosen, bestehen. Dabei ist auf die N-Bilanz zu achten. Bei Weinbergen in Steillagen mit skelettreichen Böden ist entsprechend der örtlichen Gegebenheiten zu verfahren. Veränderungen der ganzjährigen, ganzflächigen Begrünung sind im Kontrollbogen zu vermerken.

Im Weinbau darf die Stickstoffdüngung im dreijährigen Turnus eine Gesamtmenge von 150 kg N/ha nicht übersteigen, wovon im Jahr der Düngung max. 70 kg N/ha pflanzenverfügbar sein dürfen.

5.6.2 Unterstützungsmaterial

Tropische oder subtropische Hölzer dürfen als Unterstützungsmaterial nicht verwendet werden.

5.6.3 Pflanzenschutz

Im Sinne einer vorbeugenden Pflanzenpflege haben alle weinbaulichen Kulturmaßnahmen so zu erfolgen, dass die Widerstandskraft der Rebe gestärkt wird, der Befallsdruck durch Schadereger gemindert und nützliche Organismen gefördert werden. Unbedingt zu beachten sind deshalb eine standortorientierte Rebsortenwahl, Rebenerziehung und Stockaufbau, Laubarbeiten, Rebenernährung und Bodenpflege. Als direkte Pflanzenschutzmittel und zur Steigerung der Selbstregulation im Ökosystem Weinberg und der eigenen Widerstandskraft der Rebe können Mittel nach Anhang 10.2 eingesetzt werden.

Auch bei überbetrieblichen Pflanzenschutzmaßnahmen aus der Luft unterliegt der gesamte Betrieb den hier beschriebenen Richtlinien. Mit BIOLAND ist schriftlich festzulegen, welche Parzellen als von Pestizideinsatz und Hubschrauberabdrift beeinträchtigt gelten können. Größe, Form und Lage sind zu berücksichtigen. Trauben von diesen Flächen sowie die daraus bereiteten Erzeugnisse wie Saft und Wein dürfen nicht unter der Marke BIOLAND vermarktet werden.

5.7 Hopfenbau

5.7.1 Standort und Anlage

Wenn es der Standort erfordert, müssen innerhalb von fünf Jahren nach der Umstellung Schutzpflanzungen (bei unmittelbarer Nachbarschaft zu konventionellen Anlagen) bzw. ökologische Ausgleichsflächen (bei ausgeräumter Flur) geschaffen werden.

Hopfenneuanlagen müssen sich in Rand- bzw. Einzellagen befinden.

Um den Eintrag von konventionellen Pflanzenschutzmitteln zu verhindern, muss der Abstand zu konventionellen Hopfengärten mindestens 10 m betragen. Wo dies nicht möglich ist, müssen die äußeren Reihen getrennt gepflückt und konventionell vermarktet werden.

5.7.2 Unterstützungsmaterial

Holz als Unterstützungsmaterial für Hopfenneuanlagen muss von heimischen Baumarten stammen. Die Imprägnierung muss mit Mitteln erfolgen, die eine bestmögliche hohe Umweltverträglichkeit aufweisen.

5.7.3 Begrünung

Es ist eine ganzjährige Begrünung des Hopfengartens mit artenreichen Mischungen aus Gräsern, Kräutern und Leguminosen anzustreben. Um Nährstoffauswaschungen zu vermeiden, ist von der Ernte bis zum Frühjahr in jedem Falle eine Begrünung vorgeschrieben.

5.7.4 Düngung

Die Nährstoffversorgung des Hopfens muss überwiegend aus betriebseigenem Dünger und einer ausgewogenen Gründüngung erfolgen. Die Gesamtmenge der im Hopfenbau eingesetzten wirtschaftseigenen Dünger und betriebsfremden organischen Ergänzungsdünger (siehe 10.1) darf 70 kg N/ha und Jahr nicht überschreiten.

5.7.5 Aufbereitung

Der Einsatz von Schwefel zur Konservierung ist beim Trocknen und in der Verarbeitung verboten.

5.7.6 Aufzeichnungen

Der Anbauer verpflichtet sich zum Führen einer Schlagkartei, in welcher sämtliche Düngungs-, Pflanzenschutz- und Gründüngungsmaßnahmen mit Aufwandmengen und Datum für jeden Hopfengarten dokumentiert werden.

Auf den Waagscheinen der amtlichen Siegelung müssen die dazugehörigen Hopfengärten festgehalten sein.

5.8 Zierpflanzen, Stauden und Gehölze

5.8.1 Düngung und Bodenpflege

Auf Freilandkulturflächen ist der Einsatz von stickstoffhaltigen Düngemitteln in Baumschulkulturen auf 90 kg N/ha und Jahr, sonst auf 110 kg N/ha und Jahr begrenzt. Zur Kontrolle der Stickstoffdynamik im Boden wird die Durchführung von jährlichen N_{\min} -Untersuchungen dringend empfohlen.

Auf Flächen, die voraussichtlich länger als 12 Wochen während der Vegetationszeit brachliegen, sowie nach Möglichkeit auch über Winter, ist eine Gründüngung anzubauen.

In Gewächshäusern erfolgen Erhalt und Steigerung der Fruchtbarkeit und der biologischen Aktivität des Bodens durch die Nutzung von Kurzzeit-Gründüngungspflanzen und Leguminosen sowie die Nutzung der Pflanzenvielfalt.

5.8.2 Flächenversiegelung

Eine Versiegelung der Freiland-Stellflächen für Töpfe und Container ist nur für den Zweck der Wasserwiederverwendung zulässig.

5.8.3 Pflanzengesundheit und Beikrautregulierung

In Zierpflanzen-, Stauden- und Baumschulbetrieben sind Maßnahmen des vorbeugenden Pflanzenschutzes von zentraler Bedeutung. Das umfasst u. a. die Wahl geeigneter, widerstandsfähiger Sorten, die Auswahl von gesundem Saat- und Pflanzgut, optimale Kulturführung bei geeigneten Bestandsdichten, angepasste Fruchtfolge, Düngung und Humuswirtschaft.

Im Betrieb müssen Maßnahmen ergriffen werden, die die Selbstregulationskräfte des Ökosystems stärken (siehe 3.6).

Die Beikrautregulierung erfolgt gemäß 3.8. In Gewächshäusern ist ein flaches Dämpfen bis max. 10 cm Tiefe gegen Unkräuter zulässig.

5.8.4 Jungpflanzen

Wenn keine ökologisch angezogenen Jungpflanzen erhältlich sind (siehe 3.5), kann nach Genehmigung durch BIOLAND auf konventionelle Herkünfte zurückgegriffen werden. Diese konventionellen Jungpflanzen müssen auf gesonderten Flächen die Umstellung durchlaufen. Sollen sie vor Ablauf der Umstellungszeit verkauft werden, darf keine Bio-Auslobung erfolgen, eine Verwendung der Marke BIOLAND ist dann ausgeschlossen.

5.8.5 Zukauf und Handelsware

Wenn konventionelle Fertigware zugekauft wird, muss diese im Betrieb zu jedem Zeitpunkt (Verkauf, Einschlag, Weiterkultur etc.) erkennbar sein. Dieses ist durch geeignete Maßnahmen (z. B. Etikettierung, gesondertes Beet oder Quartier) zu gewährleisten.

Bezogen auf den Umsatz der verkauften pflanzlichen Produkte muss der überwiegende Teil aus ökologischer Erzeugung stammen.

5.8.6 Erden und Substrate

Der Anbau erfolgt in natürlichem Boden (siehe 3.1). Der Anbau von Kräutern und Zierpflanzen in Gefäßen (Töpfen, Containern) ist zulässig, wenn das Gefäß gemeinsam mit der Pflanze verkauft wird. Sämlinge und Setzlinge dürfen in Behältnissen für weitere Umpflanzung angebaut werden.

Ein weitgehender Verzicht auf Torf wird angestrebt. Der Torfanteil in Substraten darf maximal 50 Vol.-% bei Baumschul-, Stauden- und Zierpflanzenkulturen, bei Jungpflanzenerden maximal 70 Vol.-% betragen. Bei Pflanzen, die für ihre Kultur einen niedrigen pH-Wert beanspruchen, kann von dieser Regelung abgewichen werden.

Zugekaufte Komposte, Torfersatz- und Zuschlagstoffe müssen auf ihre Umweltverträglichkeit, insbesondere die Schadstoffgehalte, überprüft werden.

Synthetische Zuschlagstoffe (z. B. Styromull, Hygromull) sowie Steinwolle sind nicht zugelassen. Erden und Substrate dürfen gedämpft werden.

5.8.7 Kulturgefäße

Anzustreben sind Kulturgefäße aus verrottbaren Materialien (z. B. Altpapier, Holzfasern, Flachs, Jute, Hanf) oder aus Ton. Kunststofftöpfe und -schalen müssen aus stabilem Material sein, das eine Mehrmalsverwendung ermöglichen, und sie müssen recyclebar sein. Gefäße aus PVC sind nicht zugelassen. Vorhandene Töpfe, die diesen Vorgaben nicht entsprechen, dürfen innerhalb der Umstellungszeit aufgebraucht werden.

6 Lagerung

BIOLAND-Produkte müssen so gelagert werden, dass die Qualität durch die Lagerung nicht beeinträchtigt wird. Die Behandlung des Ernteguts mit chemischen Lagerschutzmitteln (Insektizide, Fungizide u. ä.) und die Lagerung in Behältern aus Materialien mit gesundheitlich bedenklichen Substanzen, das Waschen gelagerter Früchte mit chemischen Reinigungsmitteln, das Nachreifen mit chemischen Substanzen, die Anwendung von Keimhemmungsmitteln und radioaktive Bestrahlung sind untersagt. Die Reinigung von Lagereinrichtungen hat mit Mitteln zu erfolgen, die Schadstoffbelastungen des Lagergutes ausschließen.

7 Verarbeitung

7.1 Ziele der Verarbeitungsrichtlinien

Verarbeiter von BIOLAND-Erzeugnissen setzen die Bemühungen der ökologischen Landwirtschaft fort, die natürlichen Lebensgrundlagen von Pflanze, Tier und Mensch langfristig zu erhalten. BIOLAND-Erzeugnisse gemäß diesen Richtlinien zeichnen sich durch hohe geschmackliche Qualität sowie hohe Gesundheits-, Ökologie- und Kulturwerte aus. Die Verarbeitungsrichtlinien sollen im Sinne der Vollwerternährung einen hohen ernährungsphysiologischen und ökologischen Qualitätsstandard der Endprodukte gewährleisten, unter Beachtung der Sozialverträglichkeit der Handels- und Verarbeitungsschritte. Größtmögliche Transparenz, insbesondere auch für Verbraucher, ist ebenfalls Ziel dieser Richtlinien.

7.2 Geltungsbereich der Verarbeitungsrichtlinien

Alle BIOLAND-Verarbeiter, Erzeugerbetriebe mit hofeigener Verarbeitung und lohnverarbeitende Betriebe sind zur Einhaltung dieser Richtlinien verpflichtet.

Verarbeiter im Sinne dieser Richtlinien sind natürliche und juristische Personen, die durch Reinigung, Be- und Verarbeitung oder Abfüllung von BIOLAND-Erzeugnissen eine Wertschöpfung erzielen und mit BIOLAND einen Vertrag über die Nutzung der Marke abgeschlossen haben.

Neben den allgemeinen Verarbeitungsrichtlinien gelten die produktspezifischen Richtlinien, die entweder im Vertrag oder in den Branchenrichtlinien geregelt sind (siehe 10.9).

Die jeweiligen Branchenrichtlinien enthalten insbesondere Bestimmungen zu Geltungsbereich, Zutaten und Verarbeitungshilfsstoffe, Verarbeitungsverfahren, Verpackung, Hygiene, Deklaration und Qualitätssicherung.

7.3 Zutaten und Verarbeitungshilfsstoffe

7.3.1 Zutaten aus landwirtschaftlicher Erzeugung

Für BIOLAND-Verarbeitungsprodukte sind grundsätzlich nur Zutaten aus BIOLAND-Erzeugung zugelassen. Sie sind von Erzeugern und Verarbeitungsbetrieben zu beziehen, die mit BIOLAND durch einen Erzeuger- bzw. Verarbeitervertrag verbunden sind.

Eine Verwendung von Fremdzutaten aus ökologischer Erzeugung für BIOLAND-Verarbeitungsprodukte ist in begründeten Ausnahmefällen in begrenztem Umfang möglich, wenn diese Zutaten

- von BIOLAND-Erzeuger- und Verarbeitungsbetrieben nicht erzeugt werden,
- von BIOLAND-Erzeuger- und Verarbeitungsbetrieben nachweislich nicht in ausreichender Menge und/oder Qualität verfügbar sind.

Der Verarbeiter hat vor dem Einsatz von Fremdzutaten aus ökologischer Erzeugung einen formalen Antrag auf Ausnahmegenehmigung an BIOLAND zu stellen, es sei denn, BIOLAND hat zu bestimmten Waren bzw. Warengruppen (z. B. Saaten, Gewürze, exotische Früchte) eine Verwendungserlaubnis erteilt, die den Verarbeitern bekanntgemacht wurde. Eine Ausnahmegenehmigung ist immer zeitlich begrenzt.

Die Voraussetzung für den Einsatz von Fremdzutaten aus ökologischer Erzeugung ist, dass diese von BIOLAND anerkannt sind. BIOLAND geht bei der Zulassung von Fremdzutaten nach folgender Priorität vor:

1. Zutaten bzw. Waren von Betrieben, die unter Einhaltung der Bioland-Richtlinien erzeugt wurden und dies durch eine Kontrolle, die der Kontrolle bei ordentlichen Mitgliedern entspricht, bestätigt wurde,
2. Zutaten bzw. Waren von Betrieben, die mindestens gemäß der EU-Öko-Verordnung (Verordnung (EU) 2018/848 und Durchführungsverordnung (EU) 2021/1165) wirtschaften.

Der Einsatz von Zutaten aus konventioneller Erzeugung ist grundsätzlich nicht zulässig. Bei nachweislicher Nichtverfügbarkeit von Zutaten aus ökologischer Erzeugung können im Ausnahmefall entsprechende konventionelle Zutaten bis zu einem Anteil von höchstens 5 % verwendet werden, sofern diese in der Durchführungsverordnung (EU) 2021/1165 Anhang V Teil B, aufgeführt sind. Ein BIOLAND-Produkt darf jedoch nicht zugleich eine ökologisch erzeugte Zutat und eine gleiche konventionell erzeugte Zutat enthalten.

7.3.2 Weitere Zutaten und Verarbeitungshilfsstoffe

Es dürfen nur Zutaten, Zusatzstoffe und Verarbeitungshilfsstoffe verwendet werden, die keine gesundheitsschädigenden Belastungen verursachen. Wasser und Salz können als Zutaten in BIOLAND-Produkten verwendet werden, bleiben jedoch bei der Berechnung der prozentualen Anteile der ökologisch erzeugten Zutaten unberücksichtigt.

Eingesetztes Wasser muss mindestens Trinkwasserqualität haben. Bei verwendetem Salz ist Speisesalz (Meersalz, vorzugsweise Steinsalz), auch jodiert, einzusetzen. Die Verwendung von jodiertem Speisesalz ist deutlich zu kennzeichnen. Als Rieselhilfsmittel sind Calciumcarbonat (E 170) und Magnesiumcarbonat (E 504) erlaubt.

Die für die Herstellung von BIOLAND-Produkten zugelassenen Zutaten, Zusatzstoffe und Verarbeitungshilfsstoffe sind in den produktspezifischen BIOLAND-Verarbeitungsrichtlinien in Positivlisten aufgeführt. Sollten für bestimmte Produkte keine Regelungen bestehen, ist Anhang V Abschnitt A der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 2021/1165 maßgebend.

Für BIOLAND-Produkte sind Mineralien (einschließlich Spurenelemente), Vitamine, Aminosäuren und andere Stickstoffverbindungen nur insoweit zulässig, als ihre Verwendung in den sie enthaltenden Lebensmitteln gesetzlich vorgeschrieben und von BIOLAND genehmigt ist.

7.3.3 Nichtverwendung von technisch hergestellten Nanomaterialien

Die Auswirkungen von technisch hergestellten Nanomaterialien auf Umwelt und den Menschen sind bisher unzureichend bekannt. Es dürfen keine Zutaten oder Stoffe eingesetzt werden, die technisch hergestellte Nanomaterialien enthalten oder aus solchen bestehen.

Begriffsbestimmungen:

Bioland versteht Folgendes unter Nanotechnologie:

Es sind Technologien, die die Manipulation, die Erforschung oder die Verwertung sehr kleiner Strukturen oder Systeme (1–300 Nanometer in einer Dimension) ermöglichen. Sie sind dadurch gekennzeichnet, dass sie aufgrund der geringen Größe und des geänderten Oberflächen-Volumen-Verhältnisses neuartige Eigenschaften hervorbringen. Aufgrund ihrer geringen Größe können sie jedoch auch leichter mit anderen Stoffen reagieren und in Organismen eindringen. Unterschieden werden muss zwischen natürlich vorkommenden und gezielt technisch hergestellten Nanomaterialien. Technisch hergestellte Nanomaterialien müssen abgegrenzt werden zu natürlich vorkommenden Nanomaterialien in der Umwelt (z. B. Vulkanstäube), zu natürlich vorkommenden Nanomaterialien in Lebensmitteln (z. B. Einfachzucker, Amino- oder Fettsäuren) oder zu unbeabsichtigt gebildeten Nanopartikeln (z. B. im Mehl oder in homogener Milch).

7.4 Verarbeitung

In der Be- und Verarbeitung der Rohstoffe sind Verfahren anzuwenden, die Inhaltsstoffe der Lebensmittel – nach dem Stand der Wissenschaft – optimal erhalten und dem Sinne einer vollwertigen Ernährung entsprechen. Dies ist zu gewährleisten durch die Anwendung von Verarbeitungsverfahren und -techniken, die ihrem Wesen nach biologischer, physikalischer und mechanischer Natur sind. Als Extraktionslösemittel dürfen nur Wasser, Ethanol, pflanzliche Öle, Kohlendioxid und Stickstoff verwendet werden, deren Qualität dem Anwendungszweck angemessen ist. Die Verfahren müssen einen möglichst schonenden Umgang mit Ressourcen wie Wasser, Luft und Energieträgern gewährleisten.

Die jeweiligen Branchenrichtlinien enthalten Empfehlungen für Verarbeitungsverfahren und -geräte.

Der Verarbeiter hat alle erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, die

- die Identität von BIOLAND-Produkten oder -Partien durch eine klare Kennzeichnung am Produkt als auch von Verpackungen, Behältnissen, Transportmitteln, Warenbegleitdokumenten etc. gewährleisten,
- eine Vermischung, Verunreinigung oder Verwechslung von BIOLAND-Produkten mit Nicht-BIOLAND-Produkten verhindern,
- eine Verunreinigung von BIOLAND-Produkten durch Schadstoffe und Rückstände verhindern, einschließlich der Verunreinigung durch Reinigung und Dekontamination; falls erforderlich, sind Produktionsräume und Anlagen gründlich zu reinigen und zu desinfizieren.

Der Verarbeiter hat dafür Sorge zu tragen, dass diese qualitätssichernden Maßnahmen auch in der vorgelagerten Verarbeitungsstufe, einschließlich der Lohn- oder Auftragsproduktion, durchgeführt werden. Insbesondere Betriebe, die neben BIOLAND-Produkten auch konventionelle Produkte verarbeiten, lagern oder transportieren, haben die Transportmittel, Lagerräume und -behältnisse (Silos), Anlagen, Einrichtungen oder Geräte vor Aufnahme der BIOLAND-Produkte vollständig und sorgfältig zu reinigen.

Bei der Schädlingsbekämpfung ist jederzeit auszuschließen, dass BIOLAND-Produkte mit unerlaubten Stoffen (z. B. Pestizide) in direkten oder indirekten Kontakt kommen. Sollten nicht erlaubte Stoffe oder Methoden unmittelbar auf Lebensmittel oder Vorratsgüter angewendet worden sein, dürfen die betreffenden Produkte nicht als BIOLAND-Produkte vermarktet werden. Der Verarbeiter muss die erforderlichen Vorsichtsmaßnahmen treffen, um eine Kontamination zu vermeiden, einschließlich der Entfernung von BIOLAND-Produkten aus dem Lager oder der Verarbeitungseinrichtung. Die Anwendung von nicht erlaubten Stoffen auf Einrichtungen und Geräte darf die darin bzw. damit hergestellten BIOLAND-Produkte nicht mit diesen Stoffen kontaminieren. Im Zweifelsfall hat der Verarbeiter die Produkte auf mögliche Rückstandsbelastungen hin zu untersuchen. Die in BIOLAND-Vertragsbetrieben zugelassenen Maßnahmen zur Schädlingsbekämpfung sind in den BIOLAND-Richtlinien zur Schädlingsbekämpfung in Lager- und Betriebsräumen aufgeführt.

Die Basis- und Betriebshygiene muss den gesetzlichen Vorschriften entsprechen.

7.5 Verpackungsmaterialien

Die Auswahl der Verpackungsmaterialien richtet sich nach folgenden Kriterien:

- Die Verpackungsmaterialien müssen physiologisch unbedenklich, insbesondere hinsichtlich der Migration gesundheitsschädigender Stoffe in das Lebensmittel, und in der Herstellung möglichst umweltschonend sein.
- Es dürfen keine Verpackungsmaterialien sowie Lagerräume, Silos oder andere Lagerbehältnisse verwendet werden, die synthetische Fungizide, Konservierungs- oder Entwesungsmittel enthalten. BIOLAND-Produkte dürfen nicht in gebrauchten Säcken

oder Behältnissen abgepackt werden, die mit Stoffen in Berührung gekommen sind, die die Unversehrtheit von BIOLAND-Produkten oder deren Zutaten beeinträchtigen können.

- Der Verpackungsaufwand muss auf das technologisch erforderliche Mindestmaß reduziert werden. Dabei stehen ökologische Erfordernisse vor marketingtechnischen und Kostengesichtspunkten.
- Die Verpackungsmaterialien sollen im Zuge der Müllverwertung recycelbar sein.
- Schwer abbaubare Kunststoffe (wie z. B. PVC) bzw. Kunststoffe, die unvermeidbar umweltbelastend hergestellt werden, dürfen nicht verwendet werden.
- Aluminium bzw. aluminiumhaltige Folien oder Kombiverpackungen dürfen nur nach ausdrücklicher Genehmigung durch BIOLAND verwendet werden. Der Verarbeiter ist verpflichtet, sich um geeignete Alternativen zu bemühen.
- Einwegverpackungen werden nicht verwendet, wenn Mehrwegverpackungen möglich und sinnvoll sind.

Die jeweiligen Branchenrichtlinien enthalten Empfehlungen/Positivlisten für Verpackungsmaterialien.

Die Auswirkungen von technisch hergestellten Nanomaterialien auf Umwelt und den Menschen sind bisher unzureichend bekannt. Aus diesem Grund sollten auch die Verpackungen von Bioland-Produkten nicht mit technisch hergestellten Nanomaterialien hergestellt sein. Auf keinen Fall dürfen eventuelle Nanobeschichtungen mit dem Lebensmittel in Berührung kommen.

7.6 Kennzeichnung und Deklaration von verarbeiteten BIOLAND-Produkten

Bei der Verpackungsgestaltung müssen die „Vorgaben zur Markennutzung“ in der jeweils gültigen Fassung eingehalten werden, um den Verbrauchern ein leicht wiedererkennbares BIOLAND-Gesamtsortiment zu präsentieren.

Kennzeichnung und Deklaration müssen den Bestimmungen des Lebensmittel-, Bedarfsgegenstände- und Futtermittelgesetzbuch (LFGB) sowie der Lebensmittelinformations-Verordnung (LMIV) entsprechen. Die Zutaten von BIOLAND-Produkten sind vollständig und – bei Mischprodukten – in der Reihenfolge ihrer Gewichtsanteile zu deklarieren. Die Bestandteile zusammengesetzter Zutaten sind vollständig aufzulisten. Kräuter und Gewürze können mit Sammelbezeichnung in der Zutatenliste aufgeführt werden, wenn ihr Anteil am Gesamtgewicht des Produktes weniger als 2 % ausmacht. Es muss kenntlich gemacht werden, welche Zutaten aus ökologischer Erzeugung stammen und welche nicht.

Wenn Zusatzstoffe verwendet werden, sind diese in der Zutatenliste immer mit der Produktbezeichnung bzw. dem Namen anzugeben. Eine Klassenbezeichnung des Zusatzstoffes (z. B. Verdickungsmittel oder Emulgator) ist nicht ausreichend. Deutlich zu kennzeichnen ist insbesondere die Verwendung von jodiertem Speisesalz.

7.7 Lagerung und Transport

Allgemeine Bestimmungen sind dem Abschnitt 6 der BIOLAND-Richtlinien zu entnehmen. Ökologisch erzeugte Produkte sind so zu lagern und zu transportieren, dass die hierdurch verursachte Qualitätsbeeinträchtigung, Schadstoff- oder Umweltbelastung so gering wie möglich bleibt. Die Transportwege sind möglichst kurz zu halten. BIOLAND- und Nicht-BIOLAND-Produkte dürfen nicht gemeinsam gelagert oder transportiert werden, es sei denn, die BIOLAND-Produkte sind eindeutig gekennzeichnet und physisch getrennt.

Unverwechselbare Kennzeichnung bei Lagerung und Transport sind insbesondere bei Betrieben erforderlich, die neben ökologischen auch konventionelle Erzeugnisse lagern, verarbeiten und transportieren.

Der Verarbeiter hat sicherzustellen, dass lebensmittelgeeignete Transportbehälter verwendet werden.

Zur Steuerung der Lagerbedingungen sind kontrollierte Atmosphäre, Temperaturkontrolle, Trocknung und Feuchtigkeitsregulierung erlaubt. Weitere Einzelheiten werden in den Branchenrichtlinien festgelegt.

7.8 Transparenz und Produktidentifikation

7.8.1 Rückstellproben

Der Verarbeiter ist verpflichtet, von jeder angelieferten Rohwarenparte eine Rückstellprobe zu ziehen und diese mit Lieferdatum und Namen des Lieferanten zu kennzeichnen. Darüber hinaus sind auch Muster der daraus hergestellten Fertig- bzw. Halbfertigprodukte zurückzustellen. Diese sind mit Herstellungsdatum und ggf. Chargennummer zu versehen. Die Rückstellproben sind bis zum Ablauf des Mindesthaltbarkeitsdatums der Verarbeitungsprodukte beziehungsweise, falls die Angabe eines Mindesthaltbarkeitsdatums nicht erforderlich ist, eine angemessene Frist aufzubewahren.

Ausnahmen davon können für bestimmte Produkte oder Verarbeitungsbereiche (z. B. für leicht verderbliche Rohwaren) in den jeweiligen Branchenrichtlinien oder in Einzelvereinbarungen getroffen werden, wenn die o. g. Verpflichtung zur Probennahme wirtschaftlich nicht vertretbar oder praktisch nicht durchführbar ist.

7.8.2 Rohwarenidentifizierung

Jeder Verarbeiter ist verpflichtet, durch geeignete Maßnahmen im Rahmen der betrieblichen Qualitätssicherung sicherzustellen, dass die BIOLAND-Rohwarenlieferanten jederzeit identifiziert werden können.

7.9 Durchführung und Kontrolle

7.9.1 Zuständigkeit bei BIOLAND

Die allgemeinen Verarbeitungsrichtlinien sowie die branchenspezifischen Richtlinien in ihren Grundkonzepten und wesentlichen Inhalten werden von der BIOLAND-Delegiertenversammlung beschlossen.

Die BIOLAND-Qualitätssicherung ist für die Verarbeitungsrichtlinien zuständig, dies umfasst die fortlaufende Erarbeitung und Überprüfung der branchenspezifischen Verarbeitungsrichtlinien, Vertreter der Vertragsverarbeiter wirken bei der Richtlinienentwicklung beratend mit. Die BIOLAND-Qualitätssicherung hat auch die Aufgabe, notwendige Änderungen und Erweiterungen dieser Richtlinien zu beraten und Empfehlungen auszusprechen. Das Präsidium kann über Änderungen der Branchenrichtlinien entscheiden, sofern nicht Zielsetzung und Inhalt der Richtlinien so wesentlich berührt werden, dass die BIOLAND-Delegiertenversammlung über die Änderungen zu entscheiden hat.

7.9.2 Änderung von Verarbeitungsprodukten

Jeder Verarbeiter ist verpflichtet, wesentliche Änderungen bei Verarbeitung, Zutaten, Verpackung und Aufmachung seiner Produkte im Rahmen der Verarbeitungs- bzw. Gestaltungsrichtlinien frühzeitig BIOLAND anzuzeigen.

Neue Produkte oder geplante Änderungen bestehender Verarbeitungsprodukte, die mit den Bestimmungen der allgemeinen und branchenspezifischen Verarbeitungsrichtlinien nicht un-

mittelbar in Einklang zu bringen sind, bedürfen der Genehmigung durch BIOLAND. Es ist ein Antrag zu stellen an die BIOLAND-Qualitätssicherung, die über die Anträge berät und entscheidet. Bei Bedarf hat der Verarbeiter sämtliche Produktbestandteile und Verarbeitungsmethoden offen zu legen.

Bei Meinungsverschiedenheiten wird versucht, im Einvernehmen mit dem Verarbeiter auf der Grundlage der Verarbeitungsrichtlinien zu einer akzeptablen Lösung zu gelangen. Sollte dies nicht gelingen, entscheidet das Präsidium über die Verfahrensweise.

7.9.3 Kontrolle

Jeder Verarbeiter wird regelmäßig auf die Einhaltung der allgemeinen und branchenspezifischen Verarbeitungsrichtlinien hin überprüft. Der Verarbeiter ist verpflichtet, die für die Kontrolle notwendigen Unterlagen und Aufzeichnungen von BIOLAND mit der Kontrolle beauftragten Personen bzw. Kontrollstellen zugänglich zu machen.

Letztere sind zur Verschwiegenheit gegenüber Dritten verpflichtet. Bei begründetem Verdacht ist BIOLAND berechtigt, den Betrieb ohne vorherige Anmeldung während der üblichen Geschäftszeiten zu kontrollieren.

Der Verarbeiter stellt die Ergebnisse der Prüfung gemäß den Verordnungen (EU) 2018/848 und Durchführungsverordnung (EU) 2021/1165 BIOLAND zur Verfügung, so dass BIOLAND-Prüfungen darauf aufbauen können.

Die Herstellung von BIOLAND-Produkten im Lohnauftrag oder in Auftragsproduktion durch andere Unternehmen (Subunternehmen) bedarf einer vorherigen Anmeldung bei BIOLAND. Vom Auftragnehmer ist eine Erklärung (gemäß Vorlage von BIOLAND) einzuholen, in der dieser sich zur Einhaltung der BIOLAND-Richtlinien und zur Gewährleistung der Kontrollbefugnisse von BIOLAND verpflichtet. Der BIOLAND-Vertragsbetrieb trägt die Verantwortung dafür, dass die Auftragsproduktion von BIOLAND-Produkten gemäß den BIOLAND-Richtlinien erfolgt, insbesondere hinsichtlich der Herkunft und Qualität der verwendeten Rohstoffe und Zutaten, und gewährleistet, dass die hergestellten BIOLAND-Produkte nicht vom Auftragnehmer selbst unter Verwendung des BIOLAND-Markenzeichens vermarktet werden.

61

7.10 Schadstoffüberprüfung

Aufgrund der allgemeinen Umweltbelastung oder anderer möglicher Quellen können Schadstoffe auch in BIOLAND-Produkte gelangen. Die Verarbeiter haben deshalb die Pflicht, die Schwachstellen bzw. Risikobereiche für potentielle Schadstoffbelastungen der Produkte sorgfältig zu analysieren und zu bestimmen. Auf dieser Grundlage ist gemäß dem HACCP-Konzept ein Programm zur systematischen Schadstoffüberprüfung der BIOLAND-Produkte einzurichten. Die Schadstoffanalysen müssen durch anerkannte Prüflaboratorien nach dem Stand der Technik hinsichtlich Probenahme, Probeumfang, Analyseprogramm und Analyseverfahren durchgeführt werden. Die Ergebnisse der Schadstoffanalysen sind zu dokumentieren und BIOLAND sowie der zuständigen Kontrollstelle auf Anforderung zugänglich zu machen. Die Informations- und Meldepflichten gemäß Kapitel 7.11 sind dabei zu beachten.

7.11 Informations- und Meldepflicht

Der Verarbeiter ist über die gesetzlichen Unterrichtungspflichten nach Maßgabe des LFGB hinaus verpflichtet, BIOLAND unverzüglich zu unterrichten, wenn er Grund zu der Annahme hat oder Zweifel bestehen, dass Rohstoffe, Zutaten oder daraus hergestellte BIOLAND-Verarbeitungsprodukte den Vorschriften, die dem Schutz der Gesundheit des Menschen dienen, nicht entsprechen oder in sonstiger Weise nicht verkehrsfähig sind. Die genauen Bestimmungen für einzelne Produktgruppen sind in den spezifischen Verarbeitungsrichtlinien abgebildet.

8 Vermarktung

8.1 Grundsätze

Die Vermarktung erfolgt in enger Zusammenarbeit mit BIOLAND, um den quantitativen und qualitativen Bedürfnissen des Marktes gerecht zu werden. Die Produkte sollen einen möglichst direkten Weg zum Verbraucher nehmen. Die Vermarktung muss so transparent sein, dass der Verbraucher den Weg des Produkts vom Erzeuger bis zum Verbraucher nachvollziehen kann. Es dürfen nur solche Vermarktungsaktivitäten (insbesondere Werbung/Verkaufsförderung, Wahl der Absatzwege, Preis- und Produktgestaltung) unternommen werden, die den Zielen und Maßnahmen von BIOLAND nicht zuwiderlaufen.

Die Einhaltung der hohen BIOLAND-Nachhaltigkeitsstandards in den Bereichen Biodiversität, Tierwohl, Kreislaufwirtschaft, Klimaschutz und Umweltschutz bei der Produktion von BIOLAND- Erzeugnissen muss langfristig sichergestellt werden. Daher sind alle BIOLAND-Mitglieder und -Partner verpflichtet, Maßnahmen einzuhalten, die eine langfristige nachhaltige Erzeugung ermöglichen. Diese Maßnahmen umfassen die Einhaltung von Kompensationsbeiträgen für die nachhaltige Produktion, wobei Abweichungen nach oben zulässig sind. Sie können ebenfalls Vereinbarungen zur langfristigen Belieferung und Mengenplanungen beinhalten. Für einzelne Produktionsbereiche kann BIOLAND durch den Hauptausschuss spezifische Durchführungsbestimmungen für ein jeweiliges Mehrwertsicherungssystem beschließen, die die konkreten einzuhaltenden Maßnahmen beschreiben.

8.2 Produktionserhebung

Der Vertragsbetrieb ist verpflichtet, sich an den jährlichen Produktionserhebungen (Betriebsberichten) zu beteiligen.

8.3 Kennzeichnung und Verpackung

Vertragsbetriebe sind verpflichtet, ihre nach den Richtlinien erzeugten Produkte bei Vermarktung an BIOLAND-Vertragsbetriebe mit der Marke BIOLAND zu kennzeichnen. Bei Vermarktung an Endverbraucher soll eine entsprechende Kennzeichnung erfolgen.

Von anderen Vertragsbetrieben zugekaufte Produkte aus BIOLAND-Erzeugung dürfen nur dann unter eigenem Namen vermarktet werden, wenn keine Kennzeichen wie „Erzeuger“, „vom BIOLAND-Hof“ oder andere Bezeichnungen, die auf eine eigene Erzeugung hindeuten, verwendet werden. Davon ausgenommen ist der Zukauf von Rohwaren für Mischprodukte bei der hofeigenen Verarbeitung, sofern die Zutaten der Mischprodukte überwiegend selbst erzeugt werden, sowie der Zukauf von Produkten, die aus besonderen Gründen kurzzeitig nicht aus eigener Erzeugung bereitgestellt werden können.

Der BIOLAND-Verband erstellt Kennzeichnungs- und Verpackungsmaterial. Die Verwendung von anderem oder eigenem Kennzeichnungs- und Verpackungsmaterial bedarf der ausdrücklichen Genehmigung durch BIOLAND. Unkontrolliertes Verpackungsmaterial darf nicht benutzt werden.

8.4 Zukauf für Direktvermarkter

Handelsware für die Direktvermarktung ist vorzugsweise von BIOLAND-Vertragsbetrieben zu beziehen.

Lose Ware, die nicht von BIOLAND-Betrieben stammt, ist im Verkauf eindeutig unter Angabe des Anbauverbandes bzw. der zertifizierenden Organisation zu kennzeichnen.

Der Zukauf von konventioneller Ware für die Direktvermarktung ist nicht zulässig. Produkte, die in ökologischer Qualität nicht angeboten werden, sind hiervon ausgenommen. Hierzu bedarf es einer Ausnahmegenehmigung durch BIOLAND.

8.5 Verkauf an gewerbliche Abnehmer

Beim Verkauf an gewerbliche Abnehmer werden Vertragspartner des BIOLAND-Verbandes bzw. sonstige Handelspartner, mit denen BIOLAND zusammenarbeitet, bevorzugt beliefert.

8.6 Verwendung der Marke BIOLAND

Vertragsbetriebe sind verpflichtet, die Marke BIOLAND aktiv und nachhaltig zu fördern und zu pflegen.

Alle Aktivitäten sind darauf ausgerichtet, den Bekanntheitsgrad der Marke zu erhöhen und BIOLAND-Produkte auf den Absatzmärkten eindeutig zu kennzeichnen und vor Missbrauch zu schützen.

Die Verwendung der Marke BIOLAND muss gemäß den „Vorgaben zur Markennutzung“ in der jeweils gültigen Fassung erfolgen.

Die Betriebe unterrichten BIOLAND unverzüglich über etwaige missbräuchliche oder unbefugte Benutzung der BIOLAND-Marke durch Verbandsmitglieder oder sonstige Zeichenbenutzer auf dem Markt und in der Werbung.

8.7 Gewerbliche Hofläden und Marktstände

Die Richtlinien gelten auch für alle mit dem BIOLAND-Betrieb verbundenen nichtlandwirtschaftlichen Betriebe wie Hofläden und Marktstände, sofern sie für den Verbraucher als zusammengehörend erscheinen. Der Vertragsbetrieb verpflichtet sich, alle erforderlichen Maßnahmen zu treffen, um zu gewährleisten, dass in dem nichtlandwirtschaftlichen Betrieb die BIOLAND-Richtlinien eingehalten, BIOLAND-Kontrollen durchgeführt und dafür notwendige Unterlagen und Aufzeichnungen den von BIOLAND mit der Kontrolle beauftragten Personen bzw. Kontrollstellen zugänglich gemacht werden.

9 Vertrags- und Kontrollwesen

9.1 Zuständige Gremien

Die Zuständigkeiten für alle Angelegenheiten im Zusammenhang mit diesen Richtlinien sowie die Rechte und Pflichten der Mitglieder sind in der Satzung von BIOLAND e.V. Verband für organisch-biologischen Landbau geregelt.

9.2 Umstellung

9.2.1 Erzeugervertrag

Der Verkauf von Erzeugnissen unter der Marke BIOLAND setzt einen Erzeugervertrag mit Betriebsnummer voraus, der zur Einhaltung der BIOLAND-Richtlinien verpflichtet. Erzeugerverträge werden flächen- und personengebunden abgeschlossen. Voraussetzung für den Abschluss ist die Mitgliedschaft in BIOLAND e.V.

Bei Vertragsvergabe erfolgt ein Besuch auf dem Betrieb durch einen Beauftragten von BIOLAND. Zu jedem Erzeugervertrag gehört ein verbindlicher Umstellungsplan. Darin werden die einzelnen Umstellungsschritte, insbesondere der daraus resultierende mögliche Beginn der Nutzung der Marke BIOLAND der einzelnen Betriebszweige, festgelegt. Spätere, davon abweichende Vereinbarungen zwischen Betrieb und BIOLAND bedürfen der Schriftform.

Bei sich abzeichnenden Schwierigkeiten in der pflanzlichen oder tierischen Erzeugung oder in der Vermarktung oder bei fachlichen Unsicherheiten, muss sich die/der BetriebsleiterIn rechtzeitig und vor einer Entscheidung mit BIOLAND (in der Regel schriftlich) in Verbindung setzen.

9.2.2 Gesamtbetriebliche Umstellung

Vertragsbetriebe sind verpflichtet, sämtliche Flächen und Produktionszweige des Betriebes entsprechend den jeweils gültigen Richtlinien zu bewirtschaften.

Die Haltung von Nutztierarten, für die diese Richtlinien keine ausdrücklichen Regelungen vorsehen, bedarf der Zustimmung von BIOLAND, ebenso die Nutzung der Marke BIOLAND für Erzeugnisse solcher Produktionszweige.

9.2.3 Markennutzung für pflanzliche Erzeugnisse

Die Nutzung der Marke BIOLAND mit dem Zusatz „Aus der Umstellung“ kann für pflanzliche Produkte, die aus einer einzigen Zutat landwirtschaftlichen Ursprungs bestehen, dann erfolgen, wenn die Fläche 12 Monate vor der Ernte richtliniengemäß bewirtschaftet wurden. Falls wichtige Gründe vorliegen, kann diese Frist verlängert werden.

Die Nutzung der Marke BIOLAND kann erfolgen, wenn die Fläche 24 Monate vor der Aussaat, bei Dauerkulturen 36 Monate vor der Ernte richtliniengemäß bewirtschaftet wurde.

Kommen zum Betrieb neue Flächen hinzu, müssen diese das Umstellungsverfahren durchlaufen. Auch bei Zupachtflächen muss eine langfristige organisch-biologische Bewirtschaftung angestrebt werden.

Es dürfen keine gleichen Pflanzenarten auf verschiedenen Flächen des Betriebes, die sich jeweils in unterschiedlichen Umstellungsstufen befinden, zeitgleich angebaut werden.

Ausnahmen:

- Dauerkulturen;
- Gemüsebau und Zierpflanzenbau, wenn die parallel angebauten Kulturen augenscheinlich unterscheidbar sind;
- Futterbau.

Für einjährige Kulturen gilt: Die Nutzung der Marke BIOLAND ist nur für die Kulturen möglich, deren Saat bzw. Pflanzung erst erfolgt, wenn die Fläche der BIOLAND-Kontrolle untersteht. Sich zeitlich überschneidende Kulturen müssen eindeutig unterscheidbar sein.

9.2.4 Markennutzung für tierische Erzeugnisse

9.2.4.1 Produktbezogene Umstellung

Wenn Rinder, Schafe, Ziegen und Schweine von Nicht-BIOLAND-Biobetrieben zugekauft werden, kann die Marke BIOLAND für Tiere und Fleisch frühestens nach 3 Monaten Haltungsdauer auf dem BIOLAND-Betrieb genutzt werden. Mastgeflügel muss mindestens die Hälfte der Mastdauer auf dem BIOLAND-Betrieb gehalten worden sein.

Für die Umstellung von Tieren aus konventioneller Herkunft gilt:

Eine Kennzeichnung der tierischen Produkte mit der Marke BIOLAND kann frühestens erfolgen, wenn der Umstellungsbeginn der Futterflächen mindestens 12 Monate zurückliegt und folgende Umstellungsfristen für die richtliniengemäße Fütterung und Haltung (siehe 4) der gesamten Tierart eingehalten worden sind:

- Milch: 6 Monate;
- Rinder: 12 Monate und auf jeden Fall mind. drei Viertel der Lebenszeit; eine Nutzung der Marke BIOLAND für Rinder, die auf konventionellen Betrieben geboren wurden und/oder mit nicht richtliniengemäßen Futtermitteln aufgezogen wurden, ist nicht erlaubt.
- Schafe, Ziegen: 6 Monate;
- Schweine: 6 Monate;
- sechs Wochen für Geflügel für die Eierzeugung, das eingestallt wurde, bevor die Tiere drei Tage alt waren;
- Geflügelfleisch: 10 Wochen (bei Aufstallung bis zum 3. Lebenstag), bei Kleingeflügel 6 Wochen;
- sieben Wochen für Peking-Enten, die eingestallt wurden, bevor die Tiere drei Tage alt waren;
- Damwild und Rotwild: 12 Monate;
- Kaninchen: eine Nutzung der Marke BIOLAND ist nur erlaubt, wenn die Tiere von Geburt an gemäß diesen Richtlinien gehalten und gefüttert wurden.
- Bei Kennzeichnung „Bioland Ei mit Bruderhahnaufzucht“ für Eier beträgt die Mindestmastdauer der Bruderhähne 70 Tage und die Mast erfolgt gemäß Verordnung (EU) 2018/848. Für jede eingestellte Junghenne, für deren Produkte diese Kennzeichnung genutzt wird, muss ein Bruderhahn eingestallt werden.

Ab 31. Dezember 2026 ist für diese Kennzeichnung bei jedem Junghennen-Zukauf eine BIOLAND-Bruderhahnmast in analoger Zahl vorgeschrieben (Überprüfung dieser Vorgabe erfolgt in 2024).

Als richtliniengemäße Futtermittel gelten:

- ökologisch erzeugtes Futter: Futter von Flächen, die seit mind. 24 Monaten vor der Aussaat, bei Dauergrünland 24 Monate vor Beginn der Futternutzung, ökologisch bewirtschaftet werden.
- zugelassene Futtermittel und Umstellungsfutter (gemäß 4.4.2 und 4.5.1).

Eine Markennutzung kann erst dann erfolgen, wenn die gesamte Tierart richtliniengemäß gehalten und gefüttert wird.

In der Imkerei kann die Nutzung der Marke BIOLAND frühestens 12 Monate nach Beginn der Umstellung erfolgen, wenn die Völker den Anforderungen nach 4.10 genügen.

In der Teichwirtschaft kann die Nutzung der Marke BIOLAND frühestens 12 Monate nach Beginn der Umstellung erfolgen, wenn die Teiche den Anforderungen nach 4.11 genügen.

Vor jeglicher Markennutzung muss die Käfighaltung von Geflügel im Betrieb aufgegeben sein.

9.2.4.2 Gleichzeitige Umstellung des gesamten Betriebes

Bei gleichzeitiger Umstellung des gesamten Betriebes (d. h. aller Flächen und Nutztierkategorien) können abweichend von 9.2.4.1 sämtliche tierischen Produkte der zu Umstellungsbeginn vorhandenen Tiere und deren Nachzucht nach 24 Monaten unter der Marke BIOLAND vermarktet werden, wenn die Tiere hauptsächlich mit betriebseigenem Futter gefüttert werden. Eine Nutzung der Marke BIOLAND für Rinder, die auf konventionellen Betrieben geboren wurden und/oder mit nicht richtliniengemäßen Futtermitteln aufgezogen wurden, ist nicht erlaubt.

9.2.5 Umstellungsfristen

Die Umstellung erfolgt zügig, im Pflanzenbau in einem Schritt. In Ausnahmefällen kann sie auch schrittweise erfolgen und muss nach max. drei Jahren abgeschlossen sein. Dies erfolgt nach Maßgabe eines in Übereinstimmung mit der Bioland- Beratung und der Bioland-Qualitätssicherung erstellten Umstellungsplans.

9.2.6 Unerlaubte Betriebsmittel

Stoffe, deren Anwendung diese Richtlinien ausschließen, dürfen auf dem Betrieb nicht vorhanden sein.

9.2.7 Weiterbildung

Die BetriebsleiterInnen müssen die notwendigen theoretischen und praktischen Fähigkeiten besitzen. Als Mindestnachweis gilt neben der schon vorher erworbenen landwirtschaftlichen Ausbildung oder Berufserfahrung der Besuch eines Einführungskurses für den organisch-biologischen Landbau.

Der Erfahrungsaustausch und die Diskussion der Betriebsverhältnisse sind wichtige Grundlagen der Weiterbildung und des notwendigen Vertrauens. Jede/r Betriebsleiter/in ist einer Regional- oder Fachgruppe angeschlossen. Die Betriebsleiter/innen beteiligen sich möglichst aktiv an der Gruppenarbeit und am Erfahrungsaustausch in der Gruppe.

9.3 Kontrolle

9.3.1 Allgemeines

Der BIOLAND-Verband überprüft die Einhaltung seiner Richtlinien bei seinen Vertragsbetrieben (Erzeugern). Die Kontrolle soll den Vertragspartnern helfen, ihre Betriebe im Sinne dieser Richtlinien weiterzuentwickeln. Den Regelungen zu Aufzeichnungs- und Dokumentationspflichten hinsichtlich der kritischen Kontrollpunkte sind entsprechend der Verordnung (EU) 2018/848 und den nachgelagerten Rechtsakten sowie der jeweiligen behördlichen Auslegung Rechnung zu tragen.

9.3.2 Ablauf der Kontrolle

Die Kontrolle der Vertragsbetriebe setzt sich aus der schriftlichen Beantwortung eines Fragebogens (Betriebsprotokoll) und einem Kontrollbesuch zusammen, über den ein Kontrollbericht angefertigt wird. Sie wird mindestens einmal im Jahr durch Kontrollbeauftragte von BIOLAND durchgeführt, die unabhängig und fachlich kompetent sind. Der kontrollierte Betrieb erhält eine Abschrift seines Betriebsprotokolls und Kontrollberichtes.

Bei schrittweiser Umstellung umfasst die Betriebskontrolle auch den noch nicht umgestellten Betriebsteil.

Über Hinweise, Abmahnungen und Sanktionen entscheidet jährlich eine von BIOLAND mit dieser Aufgabe betraute Anerkennungskommission. Grundlage der Entscheidungen ist ein von BIOLAND herausgegebener Sanktionskatalog.

9.3.3 Notwendige Unterlagen und Informationen vom Betrieb

Die Betriebe müssen über alle Punkte klare Aufzeichnungen führen, die von diesen Richtlinien betroffen sind: bewirtschaftete Fläche, Fruchtfolge, Düngung, Pflanzenschutz, Viehbesatz, Haltung, Fütterung, Tierbehandlung, Vermarktung, Lagerung und Zukauf von Handelsware. BIOLAND ist berechtigt, Daten, die zu Kontrollzwecken und zur Erfassung von Erzeugungsmengen dienen, von dem Mitglied zu erheben und zu speichern.

Flächenzugänge müssen unmittelbar BIOLAND gemeldet werden, ebenso die Änderung der Betriebsadresse oder der Wechsel der Betriebsleitung.

BIOLAND kann vom Betrieb Bodenuntersuchungen, Qualitätstests und Rückstandsuntersuchungen verlangen. Beim Nachweis von Richtlinienverstößen hat die Kosten der Untersuchung der Betrieb zu tragen.

9.3.4 Recht zur Einsicht von Unterlagen und Zutrittsrecht

Der Betrieb ist verpflichtet, dem/der VertreterIn von BIOLAND zur Durchführung von Kontrollen Zutritt zum gesamten Betrieb zu gewähren.

BIOLAND ist berechtigt, jederzeit durch Mitarbeiter oder durch Beauftragte, die zur Verschwiegenheit gegenüber Dritten verpflichtet sind, den Betrieb und die Bücher des Mitglieds zu prüfen.

9.3.5 Tierwohl- und Managementkontrolle

Die Qualität der Tierhaltung (siehe 4.1 und 4.2.1.1) wird anhand von tierhaltungs- und produktbezogenen Kriterien, die den Tierwohlstatus und die Erzeugungsqualität kennzeichnen, kontrolliert. Hierzu erstellt BIOLAND Vorgaben, die die wesentlichen tierartbezogenen Prüfpunkte und Beurteilungskriterien beschreiben.

9.4 Inkrafttreten, Übergangs- und Ausnahmeregelungen

Richtlinienänderungen treten mit der Veröffentlichung in dem Verbandsorgan, der Zeitschrift „bioland“, in Kraft.

Betriebe, die zum Zeitpunkt der jeweiligen Richtlinienänderung einen Erzeuger- oder Verarbeitervertrag mit BIOLAND abgeschlossen haben und die geänderten Richtlinien noch nicht erfüllen, haben ab der Veröffentlichung ein Jahr, bei baulichen Veränderungen zwei Jahre, Zeit, sich den neuen Bedingungen anzupassen, wenn nicht ausdrücklich andere Fristen festgesetzt worden sind und vorbehaltlich weitergehenderer Vorgaben der Verordnung (EU) 2018/848 und ihrer nachgelagerten Rechtsakte.

Für Neubauten von Ställen gelten keine Übergangsfristen.

Über die in den Richtlinien aufgeführten Ausnahmemöglichkeiten hinaus kann BIOLAND im Rahmen der EG-Verordnung zur ökologischen Produktion und des einschlägigen Fachrechts auf Antrag und nach fachlicher Prüfung in begründeten Einzelfällen eine befristete Ausnahmegenehmigung von den bestehenden Richtlinien, die mit zusätzlichen Auflagen versehen werden kann, erteilen.

10 Anhang

10.1 Zugelassene Bodenverbesserungs- und Düngemittel sowie Substratbestandteile (siehe 3.4)

Bei dem Einsatz von Dünge- und Bodenverbesserungsmitteln sind die gesetzlichen Bestimmungen, vor allem die Vorgaben der Verordnung (EU) 2018/848 und ihrer nachgelagerten Rechtsakte, zu beachten. Für mit einem * gekennzeichneten Stoffe sind spezifische Regelungen der Durchführungsverordnung (EU) 2021/1165 zu beachten. Wenn Zweifel an der Zulässigkeit oder Qualität eines Düngemittels bestehen, muss bei BIOLAND nachgefragt werden.

10.1.1 Übersicht der Stickstoff-Zukaufobergrenzen der unterschiedlichen Kulturen

Detaillierte Hinweise zur Düngung bitte den entsprechenden Kapiteln entnehmen.

Kultur	Zukaufobergrenze N pro Jahr und Hektar
Ackerbau und Grünland	40 kg
Gemüsebau (außer Gewächshausanbau)	100 kg
Obstbau	90 kg
Weinbau	150 kg N je Hektar in 3 Jahren (dabei dürfen max. 70 kg N pro Jahr und Hektar pflanzenverfügbar sein)
Hopfen	70 kg
Zierpflanzen, Stauden und Gehölze (außer Baumschulen)	110 kg
Baumschulen	90 kg

10.1.2 Dünger und Bodenverbesserungsmittel von ökologischen Betrieben

- Stallmist und Geflügelmist
- Gülle nach Aufbereitung
- Jauche
- Komposte aus organischen Abfällen
- Substrate von Pilzkulturen
- Stroh für Mulchzwecke

10.1.3 Wirtschaftsdünger von konventionellen Betrieben

nicht aus industrieller Tierhaltung gemäß Verordnung (EU) 2018/848:

- Rindermist
- Schafs- und Ziegenmist
- Pferdemist

10.1.4 Organische Ergänzungsdünger und Bodenverbesserungsmittel sowie Substratbestandteile

- gütegesicherte Pflanzenkomposte (Grüngutkomposte) und kompostierte Haushaltsabfälle aus der Getrenntsammlung (Bio-Tonne) gemäß den aktuellen Kriterien und Vorgaben von BIOLAND
- gütegesicherter Rindenkompost von nach dem Einschlag chemisch unbehandeltem Holz
- Sägemehl, Holzschnitt und Holzasche von nach dem Einschlag chemisch unbehandeltem Holz
- Torf, nur in Substraten und mit den in den Kapiteln 3 und 5 genannten Einschränkungen
- Nachstehende Produkte oder Nebenprodukte tierischen Ursprungs:
 - Hornspäne und -mehl, Hufspäne und -mehl, Federmehl
 - nur im Gemüsebau, Kräuteraanbau, Zierpflanzenbau, Kartoffelanbau Reifegruppe 1, Kartoffelanbau Reifegruppe größer 1 nur bis Ende 2023, und Dauerkulturen: Haarmehl und Borsten, Wolle
- Produkte aus ökologischer Herkunft bzw. Erzeugung:
 - Haarmehl, Borsten, Federmehl, Hornspäne und -mehl, Hufspäne und -mehl, Federmehl und Wolle
- Produkte und Nebenprodukte pflanzlichen Ursprungs (z. B. Rizinusschrot, Rapsschrot, Vinasse nur im Gartenbau und in Dauerkulturen)
- Schlempen und Schlempenextrakt (außer Ammoniumschlempen)
- Pflanzenkohle (Pyrolyseprodukt aus organischen Materialien pflanzlichen Ursprungs)*
- Algen und Algengerzeugnisse*
- Leonardit (ausschließlich als Nebenprodukt aus Bergbautätigkeiten gewonnen)
- Gärreste aus Ökogasanlagen (Anforderungen siehe 2.6.1.1)

10.1.5 Mineralische Ergänzungsdünger

- Gesteinsmehl
- Tonerde und Tonminerale
- Rohphosphat (gemahlen, weicherdig, nicht teilaufgeschlossen)*
- Thomasphosphat*
- Kalirohsalze (z. B. Kainit)*
- Patentkali (Kalimagnesia)*
- Calciumsulfat* (Gips) natürlichen Ursprungs
- Kaliumsulfat*
- Magnesiumsulfat (Kieserit) natürlichen Ursprungs
- Magnesiumcarbonat, natürlichen Ursprungs
- Calciumcarbonat (z. B. kohlensaurer Kalk, Dolomitkalk, Muschelkalk*, Algenkalk) natürlichen Ursprungs
- Industriekalk aus der Zuckerherstellung (Carbokalk)
- Calciumchloridlösung (nur Blattbehandlung bei Apfelbäumen bei nachgewiesenem Calciummangel)
- elementarer Schwefel*
- Spurenelementdünger*

10.1.6 Zubereitungen aus Mikroorganismen

Zubereitungen aus Mikroorganismen zur Anwendung in Böden, Komposten und Substraten, z. B. zur Beschleunigung der Umsetzungsvorgänge, wenn ihre Zusammensetzung diesen Richtlinien entspricht.

10.2 Zugelassene Pflanzenbehandlungsmittel und -verfahren (siehe 3.6)

Beim Einsatz von Pflanzenschutz- und Pflanzenstärkungsmitteln sind die gesetzlichen Bestimmungen, vor allem die Vorgaben der Verordnung (EU) 2018/848 und ihrer nachgelagerten Rechtsakte sowie die des Pflanzenschutzrechts, zu beachten. Nur darüber hinaus gehende Anwendungsbeschränkungen sind hier aufgeführt.

10.2.1 Biologische und biotechnische Maßnahmen

- gezielter Einsatz von Nützlingen (z. B. Raubmilben, Schlupfwespen)
- Insektenfallen (Leimfallen)
- Kulturschutznetze, Mulchfolien etc.

10.2.2 Pflanzenschutz- und Pflanzenstärkungsmittel

Die genannten Mittel dürfen nur eingesetzt werden, sofern sie nicht mit anderen hier nicht genannten Präparaten kombiniert sind. Die Verwendungsvorschriften gemäß den Anhängen der Pflanzenschutz-Durchführungsverordnung (EU) Nr. 540/2011 müssen beachtet werden.

10.2.2.1 Allgemein zugelassene Mittel

- Gesteinsmehle und Tonerden
- Laminarin
- COS-OGA (Chitooligosaccharid-Oligogalacturonid)
- Wasserglas (Natriumsilikat)
- Kräuterauszüge, soweit gemäß Pflanzenschutzrecht einsetzbar
- Pheromone (Lockstoff, sexuelle Verwirrmethode, nur in Fallen und Spendern)
- Azadirachtin aus *Azadirachta indica* (Neembaum)
- Paraffinöl
- Pflanzenöle
- Fettsäuren („Kaliseife“)
- Eisen-III-Phosphat
- Milch- und Molkeprodukte
- Mikroorganismen (Bakterien, Viren, Pilze), z. B. *Bacillus-thuringiensis*-Präparate
- Natrium- und Kaliumhydrogencarbonat
- Lecithin
- Quarzsand als Repellent
- Schafsfett als Repellent (nur auf nicht essbare Teile der Pflanze anzuwenden und wenn Pflanzenmaterial nicht an Schafe oder Ziegen verfüttert wird)
- Pflanzenstärkungsmittel
- Grundstoffe in Sinne von Art. 23 Abs. 1 der EU-Pflanzenschutz-Verordnung Nr. 1107/2009 (Substanzen, die nicht als Pflanzenschutzmittelwirkstoffe zugelassen sind, aber unter anderem auch für Pflanzenschutz Zwecke eingesetzt werden können), sofern sie pflanzlichen oder tierischen Ursprungs sind und auch als Lebensmittel gelten.
- Kieselgur (Diatomeenerde) (Vorratsschutz)
- Kohlendioxid (Vorratsschutz)

**10.2.2.2 Nur im Gartenbau und in Dauerkulturen
sowie in den aufgeführten Kulturen zugelassene Mittel**

- Pyrethrine aus *Chrysanthemum cinerariaefolium* (ohne den Synergisten Piperonylbutoxid)
- Schwefel
- Schwefelkalk (Calciumpolysulfid)
- Kupferpräparate in Form von Kupferhydroxid, Kupferoxychlorid, Kupferoxid, dreibasischem Kupfersulfat, Kupferkalkbrühe/Bordeauxbrühe (max. Kupfermenge 3 kg/ha und Jahr, im Hopfenbau max. 4 kg/ha und Jahr. Im Kartoffelanbau nur mit Ausnahme-genehmigung durch BIOLAND. Wenn kupferhaltige Mittel eingesetzt werden, muss der Kupfergehalt der Böden laufend durch Bodenuntersuchungen festgestellt werden.)
- hydrolysiertes Eiweiß außer Gelatine (Lockmittel, nur Anwendungen in Verbindung mit anderen Erzeugnissen dieses Anhangs)
- Kalziumhydroxid (nur gegen Obstbaumkrebs bei Obstbäumen)

10.3 Maximal zulässiger Viehbesatz

Es gelten die höchstzulässige Viehbesatzdichten je Hektar in nachfolgender Tabelle. Der maximal zulässige Viehbesatz orientiert sich am Nährstoffanfall der Tierhaltung. Dieser ist entsprechend den Regelungen der Verordnung (EU) 2018/848 zu berechnen. Werden Tiere nicht während eines ganzen Jahres gehalten oder sind sie wegen Alters- oder Nutzungsänderung einer anderen Tierkategorie zuzuordnen, wird die Berechnung nach dem Durchschnitt der im Jahr gehaltenen Tierzahl durchgeführt.

Tierkategorie oder Art	Höchstzulässige Anzahl von Tieren je Hektar
Pferde ab 6 Monaten	2
Mastkälber	5
Andere Rinder unter einem Jahr	5
Männliche Rinder zwischen 1 und 2 Jahren	3,3
Weibliche Rinder zwischen 1 und 2 Jahren	3,3
Männliche Rinder ab 2 Jahren	2
Zuchtfärsen	2,5
Mastfärsen	2,5
Milchkühe	2
Merzkühe	2
Andere Kühe	2,5
Kaninchen (Zibbenplätze plus Nachzucht)	20
Mutterschafe	13,3
Mutterziegen	13,3
Ferkel	74
Zuchtsauen	6,5
Mastschweine	10
Andere Schweine	10
Masthühner	280
Legehennen	140
Junghennen	280
Mastenten	210
Mastputen	140
Mastgänse	280
Tauben	500
Wachteln	800
Damwild	10 PED ^{1,2)}
Rotwild	5 PER ^{1,3)}

¹⁾ Die Gehegefläche für Dam- und Rotwild ist in 4.2.7 geregelt. Auch ohne Berücksichtigung der Gehegefläche und des Dam- und Rotwildbesatzes darf die höchstzulässige Viehbesatzdichte im restlichen Betrieb nicht überschritten werden.

²⁾ 1 Produktionseinheit Damwild (PED) = 1 Alttier, 1 Kalb, 1 Jährling (Spießler, Schmaltier) und ein Hirsch anteilig.

³⁾ 1 Produktionseinheit Rotwild (PER) = 1 Alttier, 1 Kalb, 1 Jährling (Spießler, Schmaltier) und ein Hirsch anteilig.

10.4 Regelungen für den Futtermittelzukauf aus nicht-ökologischer Herkunft und den Einsatz von Einzelfuttermitteln und Futterzusatzstoffen als Futterzusätze

Nur mit Zulassung durch BIOLAND dürfen bestimmte konventionelle Futtermittel und andere Futterzusätze eingesetzt werden. Abweichend von den hier genannten Einschränkungen können in Katastrophensituationen einzelbetrieblich weitere Genehmigungen erteilt werden (siehe 4.4.1).

Die konventionellen Futtermittel unterliegen der Begrenzung durch maximale Prozentanteile bezogen auf den Trockenmassegehalt des Futters landwirtschaftlichen Ursprungs und den Jahresdurchschnitt der Ration einer Tierkategorie. Mineralstoffmischungen werden dabei nicht angerechnet.

Folgende Komponenten können vorbehaltlich der Behördengenehmigung und gemäß den spezifischen Vorgaben der Verordnung (EU) 2018/848 und nachfolgender Rechtsakte eingesetzt werden:

10.4.1 Futtermittel nicht-ökologischer Herkunft für alle Tierarten zu Umstellungsbeginn bei konventioneller Vermarktung

Nur bei vollständiger konventioneller Vermarktung aller tierischen Erzeugnisse und nach Genehmigung durch BIOLAND dürfen in einem Zeitraum von 5 Jahren nach Umstellungsbeginn maximal 20 % konventionelle Futtermittel zugekauft werden (bezogen auf den Trockenmassegehalt). Wenn eigenes Futter vorhanden ist, muss dieses vorrangig verfüttert werden.

Zusätzlich zu den unter 10.4.2 genannten Einzelfuttermitteln und Futterzusatzstoffen dürfen dann folgende Futtermittel bei allen Tierarten eingesetzt werden:

- Heu
- Grassilage
- Leguminosen
- Getreide und Mühlennachprodukte
- Ölsaaten
- Ölkuchen
- Ölexpeller
- Futterrüben

10.4.2 Einzelfuttermittel und Zusatzstoffe als Futterzusätze in der Tierernährung gemäß Art. 24 der Verordnung (EU) 848/2018 und Anhang III der Durchführungsverordnung (EU) 2021/1165

- Mengen- und Spurenelemente gemäß Anhang III Teil A (1) und Teil B (3) b Durchführungsverordnung (EU) 2021/1165

Für Kupfer und Zink gelten folgende Höchstwerte (Gehaltswerte in der Ration):

Tierkategorie (mg/kg T)	Cu	Zn
Ferkel	30	100
Mastschweine	20	100
Zuchtsauen/Eber	20	100
Kälber	15	100
Rinder	30	100
Schafe	15	120
Andere Nutztiere	20	120
		(Pferde 80)

Die gezielte Verabreichung von Cu und Zn über Einstreumittel ist nicht zulässig.

74

- Kräuter, Gewürze, Melassen gemäß Artikel 24 Absatz 3 Buchstabe e Ziffer iv der Verordnung (EU) 2018/848 und Anhang III Teil A (2) Durchführungsverordnung (EU) 2021/1165
- Bestimmte Eiweißverbindungen gemäß Artikel 24 Absatz 3 Buchstabe e Ziffer iv der Verordnung (EU) 2018/848 und Anhang III Teil A (2) Durchführungsverordnung (EU) 2021/1165, für Ferkel bis 35 kg nur Kartoffeleiweiß, für Junggeflügel nur Maiskleber und Kartoffeleiweiß (bis 31. Dezember 2025)
- Hefen und Hefezeugnisse gemäß Anhang III Teil A (2) der Durchführungsverordnung (EU) 2021/1165
- Konservierungsstoffe gemäß Anhang III Teil B (1) a der Durchführungsverordnung (EU) 2021/1165
- Antioxidantien gemäß Anhang III Teil B (1) b der Durchführungsverordnung (EU) 2021/1165
- Bindemittel, Fließhilfsstoffe gemäß Anhang III Teil B (1) d der Durchführungsverordnung (EU) 2021/1165
- Silierzusatzstoffe gemäß Anhang III Teil B (1) e der Durchführungsverordnung (EU) 2021/1165
- Sensorische Zusatzstoffe gemäß Anhang III Teil B (2) der Durchführungsverordnung (EU) 2021/1165
- Vitamine, Provitamine und chemisch definierte Stoffe mit ähnlicher Wirkung gemäß Anhang III Teil B (3) a der Durchführungsverordnung (EU) 2021/1165
- Enzyme und Mikroorganismen gemäß Anhang III Teil B (4) der Durchführungsverordnung (EU) 2021/1165

10.5 Arzneimittel, deren Anwendung in der Tierhaltung verboten bzw. beschränkt ist

10.5.1 Anwendungsverbote

Wirkstoffe:

- Brotizolam (Appetitanreger)
- Fenvalerat (Ekto-Antiparasitikum)
- Piperazin (Endo-Antiparasitikum)
- Monensin (Antibiotikum)

Arzneimittelgruppen:

- Fluorchinolone (Gyrasehemmer) (Antibiotika)
- Arzneimittel, die Formaldehyd als Wirkstoff enthalten (zugelassen: formaldehydhaltige Impfstoffe)
- Kombinationspräparate zwischen Chemotherapeutika (Antibiotika) und Glukokortikoiden (Entzündungshemmer) zur systemischen Behandlung (oral oder per Injektion)
- Östrogene (weibliche Sexualhormone)

10.5.2 Anwendungsbeschränkungen

Wirkstoffe:

- Deltamethrin nur bei schwerwiegendem Ektoparasiten- oder Fliegenbefall bei Wiederkäuern
- Dimethylsulfoxid (DMSO) (Entzündungshemmer) nur für Pferde, die nicht der Lebensmittelgewinnung dienen
- Gentamicin (Antibiotikum) bei Injektionen nur intravenös (zugelassen: gentamicinhaltige Impfstoffe)
- Metamizol (Entzündungshemmer) nur bei Koliken bei Pferden und Kälbern
- Neomycin (Antibiotikum) nur zur lokalen, nicht zur systemischen Anwendung (zugelassen: neomycinhaltige Impfstoffe, Euterinjektoren)
- Thiabendazol (Endo-Antiparasitikum) nur, wenn sechs Tage Wartezeit eingehalten werden

Arzneimittelgruppen:

- Antibiotika und Chemotherapeutika (Antiinfektiva):
 - bei Eutererkrankungen nach Möglichkeit nur, wenn eine bakteriologische Untersuchung mit Resistenztest erfolgt ist (Einzeltier- bzw. Viertelgemelksproben),
 - Beta-Lactam-Antibiotika ist bei Wirksamkeit der Vorzug zu geben,
 - kurzwirksame Antibiotika sind langwirksamen vorzuziehen,
 - eine Wartezeit von 48 h darf nicht unterschritten werden.
- Antiparasitika nur bei Parasitennachweis, bei hohem Infektionsdruck auch vor dem Auftreten klinischer Erscheinungen (strategische Bekämpfung); eine Wartezeit von 48 h darf nicht unterschritten werden.
- Avermectine (Antiparasitika) nur nach im Einzelfall nachgewiesenem Parasitenbefall bei Ziegen und Milchschaafen und bei schwerwiegendem Ektoparasitenbefall bei Schweinen und Schafen
- Gestagene, Gonadotropine, HVL-Präparate und Prostaglandine nur bei Einzeltieren
- Glukokortikoide (Entzündungshemmer) nur bei akut lebensbedrohlichen Zuständen, akuten allergischen Zuständen, nichtinfektiösen Entzündungen und akuten Stoffwechselstörungen. Die lokale Anwendung ist zulässig bei hochgradigen Entzündungen.
- Neuroleptika und andere Beruhigungsmittel, nur beim Einzeltier nach medizinischer Indikation

- Organophosphate nur als Pour-on-Präparate bei Ektoparasitosen des Schweins, als Waschpräparat nur bei Schafen bei Fußräude
- synthetische Pyrethroide (Antiparasitika) nur als Pour-on-Präparate oder Ohrclips (zugelassen: in Einzelfällen mit medizinischer Indikation auch als Lösung)
- Tetracycline (Antibiotika), bei Injektionen möglichst nur intravenös; Langzeittetracycline (Antibiotika) nur zur Behandlung von Chlamydieninfektionen
- „Trockensteller“ (Langzeitantibiotika) nur bei Problemtieren mit medizinischer Indikation und Erregernachweis

10.6 Flächenanforderungen für die Nutztierhaltung

Mindeststall- und -freiflächen und andere Merkmale der Unterbringung bei den verschiedenen Tierarten und Arten der Erzeugung

10.6.1 Rinder, Schafe, Ziegen und Schweine

Lebendgewicht (kg)		Stallfläche (den Tieren zur Verfügung stehende Nettofläche) (m ² /Tier)	Außenfläche (Freigeländeflächen außer Weideflächen) (m ² /Tier)
Zucht- und Mastrinder	bis 100	1,5	1,1
	bis 200	2,5	1,9
	bis 350	4,0	3,0
	über 350	5, mindestens 1 m ² /100 kg	3,7, mindestens 0,75 m ² /100 kg
Milchkühe		6,0	4,5
Zuchtbullen		10,0	30,0
Schafe und Ziegen	je Schaf/Ziege	1,5	2,5
	je Lamm/Zicke	0,35	0,5
säugende Sauen mit bis zu 40 Tage alten Ferkeln	je Sau	7,5	2,5
Mastschweine	bis 50	0,8	0,6
	bis 85	1,1	0,8
	bis 110	1,3	1,0
	über 110	1,5	1,2
Ferkel	über 40 Tage alt und bis 35 kg	0,6	0,4
Zuchtschweine	weibliches Zuchtschwein	2,5	1,9
	männliches Zuchtschwein	6,0 (10, wenn der Natursprung in Buchten erfolgt)	8,0

10.6.2 Geflügel

	Stallfläche (den Tieren zur Verfügung stehende Nettofläche)			Außenfläche (m ² der bei Flächenrotation je Tier zur Verfügung stehende Fläche)
	Anzahl Tiere/m ²	cm Sitzstange/Tier	Nest	
Legehennen	6	18	5 Legehennen je Nest oder im Fall eines gemeinsamen Nestes 125 cm ² /Tier	4 ¹⁾
Junghennen	3. bis 10. LW max. 16 Tiere, ab 11. LW max. 13 Tiere, max. 21 kg LG	Mind. 10 cm oder mindestens 100 cm ² erhöhte Sitzebenen, ab 11. LW mind. 12 cm		1 ¹⁾
Bruderhähne	Ab 8. LW max. 14 Tiere, max. 21 kg LG	Mind. 10 cm oder mindestens 100 cm ² erhöhte Sitzebenen, ab LT 100 mind. 12 cm oder 120 cm ² erhöhte Sitzebene		1 ¹⁾
Mastgeflügel (in festen Ställen)	10, höchstzulässiges LG 21 kg je m ²	5 (Perlhühner 20) oder mindestens 25 cm ² erhöhte Sitzebenen		Masthähnchen u. Perlhühner 4 ¹⁾ Enten 4,5 ¹⁾ Truthähne 10 ¹⁾ Gänse 15 ¹⁾
Mastgeflügel (in beweglichen Ställen)	16 ²⁾ in beweglichen Geflügelställen mit einem höchstzulässigen Lebendgewicht von 30 kg je m ²			2,5 ¹⁾
Kleingeflügel (in festen Ställen)	Warmbereich: 15 Tiere/m ² oder max. 3 kg LG je m ² Außenklimabereich: 30 Tiere/m ² oder max. 6 kg LG je m ²		Wachteln: 150 Tiere/m ² oder 600 cm ² Einzelnest für 8 Legetiere Tauben: 0,5 m ² je Paar	im geschützten Grünauslauf empfohlen: 0,4 ¹⁾
Kleingeflügel (in festen Ställen mit integriertem Außenklimabereich)	Nachts max. 22 Tiere oder 4,4 kg LG je m ² Tags 11 Tiere oder 2,2 kg LG je m ² gesamte begehbare Fläche		Wachteln: 150 Tiere/m ² oder 600 cm ² Einzelnest für 8 Legetiere Tauben: 0,5 m ² je Paar	im geschützten Grünauslauf empfohlen: 0,4 ¹⁾
Wachteln (in beweglichen Ställen)	Nachts max. 4,4 kg je m ²			im geschützten Wechsellauslauf obligatorisch 0,1 ¹⁾

¹⁾ sofern die Obergrenze von 170 kg N/ha/Jahr nicht überschritten wird

²⁾ Nur in beweglichen Ställen mit einer Bodenfläche von höchstens 150 m², die nachts offen bleiben.

10.6.3 Kaninchen

Stallfläche

	Stallfläche (nutzbare Nettofläche je Tier ohne Plattformen in m² pro Tier) als Ruhefläche fester Stall	Stallfläche (nutzbare Nettofläche je Tier ohne Plattformen in m² pro Tier) als Ruhefläche mobiler Stall
Säugende Muttertiere mit Jungen bis zum Absetzen	0,6 m ² pro Muttertier mit Jungen bei einem Lebendgewicht des Muttertiers von weniger als 6 kg 0,72 m ² pro Muttertier mit Jungen bei einem Lebendgewicht des Muttertiers von mehr als 6 kg	0,6 m ² pro Muttertier mit Jungen bei einem Lebendgewicht des Muttertiers von weniger als 6 kg 0,72 m ² pro Muttertier mit Jungen bei einem Lebendgewicht des Muttertiers von mehr als 6 kg
Trächtige Tiere und weibliche Zuchtkaninchen	0,5 m ² pro trächtigem Tier oder weiblichem Zuchtkaninchen bei einem Lebendgewicht von weniger als 6 kg 0,62 m ² pro trächtigem Tier oder weiblichem Zuchtkaninchen bei einem Lebendgewicht des Muttertiers von mehr als 6 kg	0,5 m ² pro trächtigem Tier oder weiblichem Zuchtkaninchen bei einem Lebendgewicht von weniger als 6 kg 0,62 m ² pro trächtigem Tier oder weiblichem Zuchtkaninchen bei einem Lebendgewicht des Muttertiers von mehr als 6 kg
Mastkaninchen vom Absetzen bis zur Schlachtung Nachzuchtkaninchen (vom Ende der Mast bis 6 Monate)	0,2	0,15
Erwachsene Rammler	0,6 1, wenn der Rammler weibliche Tiere zur Paarung empfängt	0,6 1, wenn der Rammler weibliche Tiere zur Paarung empfängt

Außenfläche

	Außenfläche (Auslauf mit Pflanzenbewuchs, vorzugsweise Weideland) (nutzbare Nettofläche je Tier ohne Plattformen in m² pro Tier) fester Stall	Außenfläche (nutzbare Nettofläche je Tier ohne Plattformen in m² pro Tier) mobiler Stall
Säugende Muttertiere mit Jungen bis zum Absetzen	2,5 m ² pro Muttertier mit Jungen	2,5 m ² pro Muttertier mit Jungen
Trächtige Tiere/ weibliche Zuchtkaninchen	2,5	2,5
Mastkaninchen vom Absetzen bis zur Schlachtung Nachzuchtkaninchen (vom Ende der Mast bis 6 Monate)	0,5	0,4
Erwachsene Rammler	2,5	2,5

10.7 Reinigungs- und Desinfektionsmittel für Ställe, Einrichtungen und Geräte

- Alkohol
- Ameisensäure
- Ätzkali
- Ätznatron
- Branntkalk
- Essigsäure
- Kali- und Natronseifen
- Kalk
- Kalkmilch
- Milchsäure
- Natriumhypochlorit
- Natriumkarbonat
- Oxalsäure
- Peressigsäure
- natürliche Pflanzenessenzen
- Phosphorsäure (Melkausrüstungen)
- Salpetersäure (Melkausrüstungen)
- Wasser und Dampf
- Wasserstoffperoxid
- Zitronensäure
- Reinigungs- und Desinfektionsmittel für Zitzen und Melkgeräte
- Zugelassene Mittel zur Raumbehandlung gegen Fliegen und Parasiten analog zu Anhang 10.2 und gemäß Verordnung (EU) 2018/848 und Durchführungsverordnung (EU) 2021/1165

79

10.8 Liste der zugelassenen Wirkstoffe in Reinigungs- und Desinfektionsmitteln im Pflanzenbau

- Wasser und Dampf
- Kali- und Natronseifen
- Kalkmilch
- Kalk
- Branntkalk
- Ozon
- Benzoesäure
- Natriumhydroxid (Natronlauge, Ätznatron)
- Kaliumhydroxid (Kalilauge, Ätzkali)
- Wasserstoffperoxid
- Natürliche Pflanzenessenzen
- Zitronensäure, Peressigsäure, Ameisensäure, Milchsäure, Oxalsäure und Essigsäure
- Alkohol
- Leicht und vollständig abbaubare Tenside (z. B. Alkylpolycycloside, kurz: APGs, oder Zuckertenside)
- Präparate auf Basis von Mikroorganismen

10.9 Liste der Verarbeitungsrichtlinien (Branchenrichtlinien)

- Brauerzeugnisse
- Brot und Backwaren
- Eier und Eiprodukte
- Erzeugnisse aus Soja und anderen pflanzlichen Eiweißträgern
- Fleisch und Fleischerzeugnisse
- Gemüse und Obst
- Getreide und Getreideerzeugnisse
- Hefe und Hefeerzeugnisse
- Heimtierfutter
- Honigwein (Met)
- Milch, Milcherzeugnisse, Butter, Käse, Speiseeis
- Schädlingsbekämpfung in Lager- und Betriebsräumen
- Speiseöle und Speisefette
- Spirituosen
- Süßungsmittel
- Teigwaren
- Wein und Sekt

Herausgeber:

Bioland e. V.

Verband für organisch-biologischen Landbau
Kaiserstraße 18, 55116 Mainz

T. 06131 23979-0

F. 06131 23979-27

info@bioland.de

www.bioland.de